



# Gefangene des Deals

Die Erosion des europäischen Asylsystems  
auf der griechischen Hotspot-Insel Lesbos



**Gefangene des Deals**

**Die Erosion des europäischen  
Asylsystems auf der griechischen  
Hotspot-Insel Lesbos**

Valeria Hänsel

## **Herausgeber**

bordermonitoring.eu e.V.

Westendstr. 19

80339 München

www.bordermonitoring.eu

office@bordermonitoring.eu

Autorin: Valeria Hänsel

V.i.S.d.P.: Bernd Kasperek

Satz, Layout: typobotic.com

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND 4.0

Band 04 der Edition *bordermonitoring.eu*.

1. Auflage, Mai 2019. Preis: 9,00 EUR

ISBN: 978-3-947870-01-1

## **Gefördert durch**

Diese Veröffentlichung wurde von der Rosa-Luxemburg-Stiftung mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung unterstützt und gefördert.



**ROSA LUXEMBURG STIFTUNG**  
OFFICE IN GREECE

# Inhaltsverzeichnis

<b>Die EU-Türkei-Erklärung</b>	<b>5</b>
<b>Auf dem Weg nach Europa</b>	<b>9</b>
<b>Das Leben auf der Hotspot-Insel Lesbos</b>	<b>31</b>
<b>Das Asylverfahren seit der EU-Türkei-Erklärung</b>	<b>49</b>
<b>Im Gefängnis - Inhaftierung von Geflüchteten</b>	<b>85</b>
<b>Abschiebungen und ›freiwillige Rückkehr‹</b>	<b>107</b>
<b>Die EU-Türkei-Erklärung: Eine Bilanz</b>	<b>141</b>



# Die EU-Türkei-Erklärung

Am 18. März 2016 präsentierte der Europäische Rat eine zweiseitige Pressemitteilung. Der kurze Text war nach langem Ringen einiger Mitgliedsländer der Europäischen Union und der Türkei entstanden. Darin wurden die Fortschritte der gemeinsamen Kooperation gelobt und in einem knappen Neun-Punkte-Plan der Weg für eine zukünftige Zusammenarbeit mit Schwerpunkt auf Migrationspolitik definiert. Die wenig ausgearbeitete und rechtlich nicht bindende Absichtserklärung wurde in den Medien unter dem Begriff EU-Türkei-Deal verbreitet.

Als zentraler Punkt wurde beschlossen »[a]lle neuen irregulären Migranten, die ab dem 20. März 2016 von der Türkei auf die griechischen Inseln gelangen« in die Türkei zurückzuführen.<sup>1</sup> Dabei sollte jegliche Art Kollektiv-Ausweisung vermieden werden. Zusätzlich wurde die Türkei aufgefordert, die Fluchtrouten nach Europa abzuschotten und verbesserte Bedingungen für Geflüchtete im eigenen Land zu schaffen.

Als Architekt des Deals gilt Gerald Knaus, der Vorsitzende des Think Tanks Europäische Stabilitätsinitiative. Um den Spagat zwischen Abschottung und humanitärer Aufnahme zu bewältigen, erdachte er als zentrales Element des Deals einen 1:1-Tauschmechanismus: für jede Person mit syrischer Staatsbürgerschaft, die von den griechischen Inseln in die Türkei abgeschoben würde, sollte ein/e SyrerIn nach Europa umgesiedelt werden.

Der Türkei wurde im Gegenzug eine Zahlung von weiteren drei Milliarden – also insgesamt sechs Milliarden Euro bis Ende 2018 – zugesichert. Zudem sollte ein weiteres Kapitel der EU-Beitrittsverhandlungen geöffnet, die Zollunion weiter ausgebaut und die Visumpflicht für türkische StaatsbürgerInnen für

---

<sup>1</sup> Europäischer Rat, 18.03.2016: Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016, [consilium.europa.eu](http://consilium.europa.eu).

## Die EU-Türkei-Erklärung

EU-Länder aufgehoben werden. Als potentielle Zukunftsvereinbarung wurde zudem eine »Regelung für die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen« vorgeschlagen.

In Deutschland wurde aufgetatmet. Die Verhandlungen waren maßgeblich von der deutschen Bundesregierung vorangetrieben worden und sollten ein zentrales Moment der »europäischen Lösung« der sogenannten Flüchtlingskrise darstellen. Der damalige Innenminister Thomas de Maizière erklärte kurz darauf, die Balkanroute »sei erledigt« und solle »erledigt bleiben«. Erleichtert schloss er: »Ende gut, alles gut.«<sup>2</sup>

Drei Jahre nach Abschluss des EU-Türkei-Deals ergibt sich eine bizarre Situation. Mit Ausnahme der Aufstockung des Grenzschutzes und der Zahlung von Milliardenpaketen an die Regierung Erdoğan wurde fast keiner der in der Erklärung vorgesehenen Punkte erfüllt. Die Zahl an Abschiebungen in die Türkei geht immer weiter zurück und die Zahl an Ankommenden auf den griechischen Inseln ist nach wie vor höher als die der Abgeschobenen. Dennoch scheint der Deal im Kern zu funktionieren: Er hat eine Reihe von Prozessen angestoßen, die wie gewünscht zu einer deutlichen Reduzierung der MigrantInnen auf den griechischen Inseln geführt haben.

Doch anstatt den Spagat zwischen der Regulierung von Migration und einem humanitären Aufnahme-Mechanismus zu schaffen, hat die Pressemitteilung vom 18. März 2016 ein neues Kapitel der europäischen Externalisierungspolitik eröffnet: Die Verantwortung zum Schutz von Menschen wird auf der Basis von formell kaum konstituierten und daher auch rechtlich wenig angreifbaren Vereinbarungen an einen außereuropäischen Drittstaat abgegeben. Eine neue Ära des *Regierens durch Deals* scheint zu beginnen.

Zentraler Effekt der EU-Türkei-Erklärung war der grundlegende Funktionswandel, den die 2015 in der Europäischen Migrationsagenda konzipierten fünf Hotspot-Lager auf den griechischen Inseln erfuhren: Von Registrierungs-

---

<sup>2</sup> Zeit online, 06.04.2016: Deutschland will Grenzkontrollen zu Österreich bald aufheben, [zeit.de](http://zeit.de).





Demonstration gegen die EU-Türkei-Erklärung im Hafen von Mytilini, Lesbos, vor dem britischen Militärschiff Protector, Dezember 2016. Foto: Ralf Henning

und Verteilungszentren wurden sie in Asylverfahrenszentren und Langzeit-Lager umgewandelt. Idealerweise soll aus ihnen direkt die Abschiebung von MigrantInnen in die Türkei erfolgen. Zu diesem Zweck wurde für die europäischen Hotspot-Inseln ein eigenes Asylverfahren eingeführt, bei dem grundlegende rechtliche Garantien in einem drastischen Maße abgebaut wurden. Die griechischen Inseln wurden in eine *Sonderrechts-Zone* und europäische *Puffer-Zone* vor der Türkei verwandelt. Hier müssen Menschen über Monate unter derartig prekären Bedingungen ausharren, dass es einer Verelendungs-Strategie gleichkommt.

In den folgenden Kapiteln wird diesen Entwicklungen im Detail nachgegangen und dabei vor allem die Perspektive von Menschen in den griechischen

## *Die EU-Türkei-Erklärung*

Hotspots in den Vordergrund gerückt, die von den Auswirkungen der EU-Türkei-Erklärung betroffen sind.

# Auf dem Weg nach Europa

»Die türkische Küstenwache hat zwei Boote. Ein kleines und ein großes Militärschiff. Vom großen Schiff aus schossen sie in den Himmel, schrien und machten laute Geräusche. Mit dem kleinen Boot verfolgten sie uns und schlugen auf uns ein, damit wir im Wasser sterben.« (Azmir, 20 Jahre, aus Syrien, 2016)

Nur wenige schaffen es nach Europa. Der Weg aus den vielen Krisengebieten dieser Welt bis nach Europa ist beschwerlich, gefährlich, oftmals tödlich. Er führt oft durch weitere Krisengebiete, Wüsten, über Meere und über viele Landesgrenzen, an den Fliehende der Grenzpolizei entkommen müssen und in vielen Fällen kriminellen Strukturen schutzlos ausgeliefert sind.<sup>3</sup>

Dennoch schaffen es viele Menschen, die Türkei zu erreichen. Von der türkischen Küste aus können sie über das Ägäische Meer hinweg die Lichter Europas sehen. Nicht wenige der Fliehenden versuchen, von dort mit Booten auf die griechischen Inseln zu gelangen. Auf einer Tourismusfähre wäre dies eine gemütliche Überfahrt von 1,5 Stunden für 25 Euro. Auf den überfüllten Schlauchbooten kostet es mindestens 500 Euro und der kurze Weg ist lebensgefährlich.

In vielen Fällen werden Fliehende in türkischen Gewässern abgefangen und in die Türkei zurückgebracht. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der Externalisierungspolitik der Europäischen Union, denn die EU-Türkei-Erklärung hatte deutliche Auswirkungen auf den Grenzschutz im Ägäischen Meer. Im dritten Punkt der Erklärung heißt es:

»Die Türkei wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass neue See- oder Landrouten für die illegale

---

<sup>3</sup> Lenz, Ramona/Medico International, 23.10.2016: An den Toren Europas, [medico.de](http://medico.de).



Am Strand beim Flüchtlingslager Kara Tepe auf Lesbos, September 2016. Foto: Lucia Heisterkamp

Migration von der Türkei in die EU entstehen, und sie wird zu diesem Zweck mit den Nachbarstaaten sowie mit der EU zusammenarbeiten.«<sup>4</sup>

Um »alle erforderlichen Maßnahmen« ergreifen zu können, wurde die türkische Küstenwache massiv aufgerüstet: Infolge der Erklärung erhielt sie 14 Millionen Euro für Fast-Response-Boote und mobile Radarsysteme.<sup>5</sup> Die türki-

---

<sup>4</sup> Europäischer Rat, 18.03.2016: Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016, [consilium.europa.eu](https://www.consilium.europa.eu).

<sup>5</sup> Europäische Kommission, 20.04.2016: Report from the Commission to the European Parliament, the European Council and the Council. First Report on the Progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [eur-lex.europa.eu](https://eur-lex.europa.eu).

## *Kampf ums Überleben: Auf dem Meer gegen die türkische Küstenwache*

sche Nationalpolizei und Gendarmerie richteten Einheiten gegen Menschenhandel und Schleusung ein und vertieften die Zusammenarbeit mit der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX. Im Mai 2016 stellte die Kommission weitere 20 Millionen Euro zur Verfügung, um die Kapazität für *Search and Rescue*-Einsätzen zu stärken<sup>6</sup> und Schulungen für die türkische Küstenwache zu finanzieren<sup>7</sup>. Die Internationale Organisation für Migration IOM organisierte Schulungen und übergab der türkischen Küstenwache selbst 2018 noch Boote für den Grenzschutz.<sup>8</sup>

In Kombination mit der Abriegelung der griechischen Inseln zeigten diese Maßnahmen Wirkung. Die Zahl von Menschen, die in der Ägäis europäischen Boden erreichen, ist drastisch zurückgegangen und der 18. März 2016 bildet einen wesentlichen Einschnitt in die Zahl der Ankommenden. Während 2015 856.723 Menschen in Griechenland ankamen, fiel die Zahl in den Jahren 2016 auf 173.450 und 2017 auf 29.718 Personen.<sup>9</sup> Doch immer noch erreichen fast täglich Menschen auf Schlauchbooten die griechischen Inseln.<sup>10</sup>

## **Kampf ums Überleben: Auf dem Meer gegen die türkische Küstenwache**

Nicht zuletzt sinkt die Zahl Ankommender deshalb, weil die türkische Küstenwache ihren von der EU erteilten Grenzschutzauftrag sehr gewissenhaft ausführt und dabei auch nicht vor Gewalt zurückschreckt.

<sup>6</sup> Europäische Kommission, 15.06.2016: Report from the Commission to the European Parliament, the European Council and the Council. Second Report on the Progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

<sup>7</sup> Europäische Kommission, 28.09.2016: Report from the Commission to the European Parliament, the European Council and the Council. Third Report on the Progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu).

<sup>8</sup> Groß, Lisa/Harekact, 20.07.2018: Shedding Light on the Maritime Border between Turkey and Greece – Changes in the Border regime in the Aegean Sea since the EU-Turkey Deal, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

<sup>9</sup> UNHCR, 06.11.2018: Greece. Sea Arrivals Dashboard, [data2.unhcr.org](http://data2.unhcr.org).

<sup>10</sup> UNHCR, 11.11.2018: Mediterranean Situation. Location 5179. Daily Figures, [data2.unhcr.org](http://data2.unhcr.org).

Während 2015 noch 90 Prozent der Überfahrten erfolgreich waren, sank die Zahl sukzessive und heute wird fast die Hälfte der Boote mit Schutzsuchenden auf dem Meer von der türkischen Küstenwache oder zuvor an Land von der Polizei abgefangen.<sup>11</sup> Die Europäische Kommission sprach 2016 von 450-500 Festnahmen pro Woche.<sup>12</sup> In einigen Monaten gelangen dadurch weniger als 50 Prozent der Überfahrten.<sup>13</sup>

In riskanten Manövern bringt die Küstenwache zahlreiche Fliehende bei dem Versuch, sie zu stoppen, in Seenot und in die Gefahr zu kentern.<sup>14</sup> Selbst auf YouTube finden sich Videos von Attacken der türkischen Küstenwache auf Boote mit Fliehenden, zumeist aufgenommen von zivilgesellschaftlichen *Search and Rescue*-Organisationen. Sie zeigen, wie die türkische Küstenwache Boote umkreist und durch die Bugwellen beinahe zum Kentern bringt, wie Geflüchtete auf hoher See mit einem Hochdruck-Wasserstrahl attackiert werden und wie türkische Militärs mit Stangen auf die wehrlosen Menschen einschlagen.<sup>15</sup>

In Einzelfällen operiert die türkische Küstenwache sogar außerhalb ihrer Hoheitsgewässer und verstößt dabei gegen das Non-refoulement Gebot. In einem

---

<sup>11</sup> Groß, Lisa/Harekact, 20.07.2018: Shedding Light on the Maritime Border between Turkey and Greece – Changes in the Border regime in the Aegean Sea since the EU-Turkey Deal, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu); Turkish Coast Guard Command: Irregular Migration Statistics, [sahilguvenlik.gov.tr](http://sahilguvenlik.gov.tr).

<sup>12</sup> Europäische Kommission, 08.12.2016: Fourth Report on the Progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu).

<sup>13</sup> UNHCR Bureau of Europe, April 2017: Desperate Journeys. Refugees and migrants entering and crossing Europe via the Mediterranean and Western Balkans routes, [data2.unhcr.org](http://data2.unhcr.org).

<sup>14</sup> Independent, 18.03.2016: Refugee crisis: Turkish coastguard »attacks boat packed with migrants«, [independent.co.uk](http://independent.co.uk); BBC, 12.03.2016: Migrant crisis: Turkish guards hit migrant boat with sticks, [bbc.com](http://bbc.com); Alarmphone, 20.06.2016: Support for a co-ordinated Humanitarian Search and Rescue operation is denied. Does the Turkish Coast Guard hold responsibility for the deaths of two persons at sea?, [alarmphone.org](http://alarmphone.org).

<sup>15</sup> Enough is Enough TV, 12.03.2016: Turkish Coast Guard Attacks Boat Full of Refugees, [youtube.com](http://youtube.com); Migrant Report, 18.03.2016: Turkish Coastguard Attack Refugee Boat, [youtube.com](http://youtube.com); Aegean Boat Report, 11.2018: Dangerous Method from Turkish Coast Guard!, [youtube.com](http://youtube.com).

## *Kampf ums Überleben: Auf dem Meer gegen die türkische Küstenwache*

sogenannten *Pull-back* werden dabei Geflüchtete, die schon griechische Gewässer erreicht haben, zurück in die Türkei gezwungen.

Ein Beispiel: Am 10. November 2017 wurde die Organisation Refugee Rescue von der griechischen Küstenwache zur Unterstützung einer Rettungsaktion gerufen und Zeugin, wie der türkische Grenzschutz 20 Menschen aus griechischen Gewässern gewaltsam zurück in die Türkei überführte. 17 Personen aus demselben Boot waren ins Wasser gesprungen und wurden nach Griechenland gebracht. Die Betroffenen wiesen Verletzungen von Schlägen auf und die griechischen Grenzschutzbeamten berichteten, dass die türkische Küstenwache das Schlauchboot gerammt und neben die Fliehenden ins Wasser geschossen habe.<sup>16</sup> Ein Jahr später, am 4. Oktober 2018 dokumentierte Refugee Rescue einen ähnlichen Fall, bei dem die türkische Küstenwache ein Boot in griechischen Gewässern stoppte. Vier minderjährige Jungen aus Afghanistan, die durch einen Sprung ins Wasser flüchteten, wurden von der griechischen Küstenwache aufgenommen und in Lesbos an Land gebracht.<sup>17</sup>

Viele der Geflüchteten auf Lesbos haben ähnliche Übergriffe erlebt. Der junge Syrer Azmir<sup>18</sup> brauchte fünf Versuche, bis er es schaffte, das Meer zu überqueren. Bei jedem Versuch wurde er wieder von der türkischen Küstenwache aufgehalten. Doch schließlich gelang es ihm, ihr zu entkommen. Er berichtet:

»Nachdem wir ungefähr einen Kilometer im Meer gefahren waren, kam die türkische Küstenwache und folgte uns. Sie hat zwei Boote. Ein kleines und ein großes Militärschiff. Vom großen Schiff aus schossen sie in den Himmel, schrien und machten laute Geräusche. Mit dem kleinen Boot verfolgten sie uns und schlugen auf uns ein, damit wir im Wasser sterben. [...] Aber wir kämpften. Ich weiß nicht, woher wir die Kraft hatten, aber wir

---

<sup>16</sup> Sea Watch, 11.11.2017: Breaking: Turkish Coast Guards attack refugees, [sea-watch.org](http://sea-watch.org).

<sup>17</sup> Refugee Rescue/»Mo Chara«, 14.10.2018: On the Night of Thursday, October 4th 2018, [facebook.com](https://www.facebook.com/mochara).

<sup>18</sup> Aus Gründen der Sicherheit und des Persönlichkeitsschutzes ist der Großteil der Namen von geflüchteten Personen geändert.



Ein Rettungsreifen und eine Schwimmweste treiben nahe der Südküste von Lesbos auf dem Meer, Februar 2016. Foto: Ralf Henning

kämpften stundenlang und schafften es, ihnen zu entkommen.«  
(Azmir, aus Syrien, Oktober 2016)

Auch Luam aus Eritrea weiß von der Brutalität der türkischen Küstenwache zu berichten. Sie brauchte mehrere Monate, bis ihr die Überfahrt gelang. Mehrmals war die allein reisende Frau bei Versuchen, die Türkei zu verlassen, festgenommen und jedes Mal für mehrere Wochen unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Türkei inhaftiert und misshandelt worden. Immer wenn sie freikam, versuchte sie es erneut. Tagelang harrete sie ohne Essen und Trinken an der türkischen Küste aus, um auf ihre Chance zu warten. »Wir alle haben Freunde und Verwandte verloren. Aber ich gebe nicht auf. Ich bin stark und kann viel ertragen«, erklärt sie. »Wenn ich überleben will, muss ich zu einem Ort, wo ich sicher bin und arbeiten kann. Wo, ist mir



egal. Aber in der Türkei geht das nicht«. Ihren Mann hatte sie im Jemen aus den Augen verloren, als die beiden auf der Durchreise festgenommen und in verschiedene Gefängnisse gebracht worden waren. Viele Freunde sah sie beim Versuch, Syrien zu durchqueren sterben. Fast wäre sie an der Überfahrt über das Ägäische Meer gescheitert. Während sie erzählt, wie ihr schließlich doch noch die Fahrt auf die Insel Lesbos gelang, lächelt sie:

»Endlich waren wir alle auf dem Boot und fuhren los, aber dann kamen sie wieder und jagten uns. Sie warfen vom Land aus ein Netz nach uns und es verfang sich in der Schiffsschraube unseres Bootes. Aber wir waren klüger und schneller als sie. Wir hatten ein Messer und haben das Netz durchgeschnitten, so konnten wir ihnen entkommen.« (Luam, 28 Jahre, aus Eritrea, Juni 2017)

## **Push-backs auf hoher See: Die griechische Küstenwache und maskierte Täter**

Auch die griechische Küstenwache hat in der Vergangenheit Schutzsuchende bedroht, attackiert und zurückgeschickt. Vereinzelt existieren auch davon öffentliche Videos und Zeitungsberichte.<sup>19</sup> Am häufigsten wurde über sogenannte *Push-backs* berichtet. Schutzsuchende wurden dabei – in einigen Fällen sogar durch Schläge oder mit vorgehaltener Waffe – zur Umkehr gezwungen und von griechischen in türkische Gewässer zurückgeschoben, wobei auch schon Menschen zu Tode kamen.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> Euronews, 25.08.2015: Greece's illegal push backs of asylum boats puts lives at risk, says Amnesty International, [euronews.com](http://euronews.com); Daily Mail Online, 21.10.2015: Sick game of pass the parcel: Video seems to show Greek coast guard SINKING life raft carrying dozens of Syrian migrants – only for them to be picked up by the Turkish instead, [dailymail.co.uk](http://dailymail.co.uk); The Intercept, 22.08.2016: Shoot first. Coast Guard Fired at Migrant Boats, European Border Agency Documents Show, [theintercept.com](http://theintercept.com).

<sup>20</sup> Pro Asyl, 22.01.2014: 12 refugees die during alleged push-back operation off Greek island, [proasyl.de](http://proasyl.de); Amnesty International, 09.07.2013: Greece: Frontier Europe: Human rights abuses on Greece's border with Turkey, [amnesty.org](http://amnesty.org).

## *Auf dem Weg nach Europa*

In vielen Fällen wurden die Übergriffe offen unter griechischer Flagge durchgeführt. Nicht immer waren die Schuldigen jedoch eindeutig zu identifizieren. Insbesondere in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 häuften sich Berichte über maskierte Täter in schwarzen Booten, die Fliehende angriffen. Sie bedrohten Menschen mit Maschinengewehren, schlugen sie, zerstörten ihre Boote und zwangen sie zur Rückkehr.<sup>21</sup>

Eine freiwillige Seenotretterin der damals im Norden von Lesbos aktiven spanischen Gruppe Proactiva berichtet:

»In dem Jahr, als ich hier war [2015/16], habe ich persönlich zwei Push-backs miterlebt, einen von der türkischen und einen von der griechischen Küstenwache, und ich habe von mehreren gehört. Ich habe die Küstenwache auf dem offenen Kanal angefunkelt und gesagt, dass ich das Boot sehe, aber sie meinten nur, es gäbe kein Problem und wir sollen wegfahren. FRONTEX hat nicht auf den Funkspruch reagiert. [...] Die griechische Küstenwache habe ich dabei gefilmt, wie sie Flüchtlinge mit Seilen schlug. Sie machen dies inzwischen nachts, denn sie wissen, dass wir sie filmen und dann sind die Bilder nicht so gut.« (Seenotretterin von Proactiva, Oktober 2016)

Auch die Initiative Watch the Med dokumentiert immer wieder Push-backs. Sie betreibt ein Alarm Phone, das Anrufe von Geflüchteten in Seenot entgegennimmt und die Küstenwache alarmiert, damit diese Rettungsmaßnahmen einleitet. Häufig wurde das Alarm Phone-Team durch die Anrufe auch Zeuge illegaler Push-back-Aktionen. Sie berichten, dass die griechische Küstenwache Boote mit Geflüchteten aus griechischen Gewässern an türkische Militärs übergab oder die Boote stoppte, den Motor abmontierte und sie schutzlos auf dem Meer zurückließ. In einigen Fällen wurden die Boote sogar aufgestochen

---

<sup>21</sup> HRW, 07.12.2015: Dispatches: Masked Men Continue to Attack Migrant Boats on the Aegean, [hrw.org](http://hrw.org); RT, 26.10.2015: Attack on Refugees: Masked men turn boats back from Greek coast, [youtube.com](http://youtube.com).

oder aufgeschlitzt.<sup>22</sup> Am 15. Januar 2019 starb ein vierjähriges Mädchen auf dem Weg nach Griechenland. Der Vater des Mädchens erklärte laut einem Zeitungsbericht: »Sie haben unser Boot mit einem Seil an ihrem befestigt, und dann begannen sie, uns im Kreis zu drehen. [...] Sie versuchten, uns zu töten.«<sup>23</sup>

Die meisten Fälle datieren auf den Zeitraum vor der EU-Türkei-Erklärung. Danach gibt es nur noch vereinzelt Berichte, die der griechischen Küstenwache Rechtsbruch durch gewaltsame Push-backs oder unterlassene Hilfeleistung vorwerfen.<sup>24</sup> Stattdessen zeigt sich eine Externalisierung der gewaltsamen Praktiken in die Türkei.

## **FRONTEX – Unterlassene Hilfeleistung durch die europäische Grenzschutzagentur**

Die Europäische Grenz- und Küstenwachagentur FRONTEX ist im Rahmen der Operation Poseidon in der Ägäis stationiert und sowohl im Bereich des Grenzschutzes im Ägäischen Meer als auch bei der Registrierung und Rückführung von MigrantInnen tätig.

---

<sup>22</sup> WatchTheMed Alarm Phone, 21.07.2017: Greek coastguards pushed boat carrying 26 people back to Turkey. Report 685, [watchthemed.net](http://watchthemed.net); FFM-Online, 05.08.2015: Griechenland: Frontex/Küstenwache – Maskierte attackieren Boat-people, [ffm-online.org](http://ffm-online.org); Watch the Med: 08.10.2015: Vessel in distress attacked, stabbed and pushed back by Greek coastguard near Lesbos, two other groups rescued near Chios and on Astypalaia. Report 299, [watchthemed.net](http://watchthemed.net); Watch the Med: 07.10.2015: Attack on and push back of boat in distress north of Lesbos. Report 298, [watchthemed.net](http://watchthemed.net).

<sup>23</sup> Harekact, 16.01.2019: 46 migrants rescued, one girl dead in Aegean Sea: Father claims push-back, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

<sup>24</sup> Harekact, 18.08.2017: Pushback from Greece to Turkey documented on camera, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu); WatchTheMed Alarm Phone, 21.07.2017: Greek coastguards pushed boat carrying 26 people back to Turkey. Report 685, [watchthemed.net](http://watchthemed.net); Spiegel Online, 29.03.2018: »Mama, ich kann nicht mehr, bitte töte mich«, [spiegel.de](http://spiegel.de).



Ein NATO-Kriegsschiff vor Lesbos, 2018. Foto: Anonym

FRONTEX arbeitet eng mit der NATO zusammen, die seit Februar 2016 unter Beteiligung der Bundeswehr mit verschiedenen Kriegsschiffen in einer Aufklärungs- und Überwachungsmission in der Ägäis aktiv ist.<sup>25</sup>

Das illegale Zurückdrängen von Booten mit Schutzsuchenden aus griechischen in türkische Gewässer fand zum Teil in Gegenwart von FRONTEX statt.<sup>26</sup> Nicht immer hat die Organisation nur zugeschaut: Vor mehreren

---

<sup>25</sup> Bundeswehr, 14.08.2018: Einsatz der Bundeswehr zur Unterstützung der NATO-Aktivität in der Ägäis, [einsatz.bundeswehr.de](https://www.einsatz.bundeswehr.de).

<sup>26</sup> Watch The Med, 16.06.2016: WatchTheMed Alarm Phone denounces illegal push-back operation with Frontex present!, [alarmphone.org](https://www.alarmphone.org)

Jahren wurden gegen FRONTEX Vorwürfe laut, Flüchtlingsboote in der Ägäis mit Waffengewalt zur Umkehr gezwungen zu haben.<sup>27</sup>

Anfang 2016 wurde ein ebenso schwerer Rechtsbruch bei einem Einsatz eines britischen Militärschiffs namens Protector beobachtet. Zu diesem Zeitpunkt patrouillierte das Schiff in der Ägäis. Eine Mitarbeiterin der Organisation Proactiva bezeugte, dass das britische Team an Bord Schutzsuchende auf hoher See mit Waffen bedrohte. Sie erklärt: »Rechtliche Konsequenzen gab es nicht. Die Crew ist jetzt nicht mehr da, aber das Boot wird noch eingesetzt, es patrouilliert mit uns im Norden« (Esther Camps, Einsatz- Koordinatorin von Proactiva, Oktober 2016).

Das Mandat von FRONTEX liegt nicht primär in der Seenotrettung, sondern im Schutz von Grenzen. Die Organisation ist mit militärischem, nicht mit medizinischem Equipment ausgestattet und an Bord befinden sich keine ÄrztInnen und RettungsschwimmerInnen, sondern PolizistInnen. Freiwillige SeenotretterInnen berichten, dass die Zusammenarbeit mit einigen der wechselnden Besatzungen der FRONTEX Schiffe – insbesondere in der Hochzeit der Migration vom Sommer 2015 bis zum Frühjahr 2016 – sehr schwierig gewesen sei, sich jedoch deutlich verbessert habe.

Ein Beispiel stellt die Verweigerung von FRONTEX und der griechischen Küstenwache dar, den Rettungsteams Zugang zu Menschen mit Verletzungen und Unterkühlung zu gewähren. Die ehemalige Einsatz-Koordinatorin von Proactiva berichtet von einem dieser Zwischenfälle:

»Im Frühjahr 2016 wollte ein FRONTEX-Team uns nicht zu einem Boot vorlassen, das nur 100 Meter von der Küste entfernt war. Es war minus ein Grad und die Menschen im Boot waren nass. Wir hörten eine Frau schrecklich laut schreien und riefen FRONTEX an, ob sie Hilfe brauchen und baten sie, einen Arzt schicken zu können, der bei uns an Bord war. Aber sie sagten, alles sei

---

<sup>27</sup> Pro Asyl, November 2013: Pushed back – Systematic human rights violations against refugees in the aegean sea and the greek-turkish land border, [proasyl.de](http://proasyl.de).



Das britische Militärschiff Protector im Hafen von Mytilini: Von diesem Boot aus wurden laut Aussagen freiwilliger SeenotretterInnen im Frühjahr 2016 Geflüchtete mit Waffen bedroht. Foto: Ralf Henning

okay. Dann haben sie noch zwei Stunden gewartet, bis sie in den Hafen fuhren, anscheinend warteten sie auf ein Kommando der Küstenwache. Als sie ankamen, sahen wir ein Baby, das nicht reagierte. [...] [D]ie Ärzte kamen nicht näher ran, denn FRONTEX und die Küstenwache schoben uns zur Seite [...] Das Kind war kalt und gelb und die Augen waren nach innen gedreht. Später rief ich im Auffanglager Moria an und fragte nach dem Baby. Sie meinten, es sei kein Baby angekommen, niemand wusste, was passiert war. Ich bin mir sicher, dass die Mutter geschrien hat, weil ihr Baby starb. Wenn sie nicht zwei Stunden gewartet hätten und unsere Ärzte oder jemanden von Ärzten ohne Grenzen zu dem Baby gelassen hätten, hätten wir es vielleicht retten können.

Nachdem in einer Woche sechs Menschen auf diese Weise gestorben sind, baten sie uns schließlich doch um Hilfe. Seitdem ist die Zusammenarbeit gut.« (Esther Camps, Einsatz-Koordinatorin von Proactiva, Oktober 2016)

## **Straftat Seenotrettung? Kriminalisierung von HelferInnen**

Freiwillige SeenotretterInnen gehören zu den wenigen Personen, die bezeugen können, welche Menschenrechtsverletzungen auf offenem Meer verübt werden. Viele Gruppen verstehen sich als politische Akteure, die nicht nur Menschenleben retten, sondern auch Menschenrechtsverletzungen filmen und anprangern.

Die Einsatz-Koordinatorin der spanischen Organisation Proactiva erklärte: »Jedes Mal, wenn es einen Pickup [Aufnahme von Menschen aus einem Flüchtlingsboot] gibt, versuchen wir, als Zeugen vor Ort zu sein. Wenn wir da sind, hören sie auf, Dinge zu tun, die sie normalerweise machen. Bevor wir kamen, schlugen sie die Menschen und versuchten, die Boote zu versenken« (Esther Camps, Einsatz-Koordinatorin von Proactiva, Oktober 2016).

Heute ist Proactiva nicht mehr auf Lesbos aktiv. Seit 2018 gibt es jedoch mit dem ehemaligen Sea Watch1-Schiff eine Mission unter dem Namen Mare Liberum, die sich ausschließlich auf das Monitoring der Situation im Ägäischen Meer konzentriert.<sup>28</sup> Doch auch viele andere Organisationen verließen die Insel, zum Teil, weil sie systematisch unter Druck gesetzt wurden. Denn von staatlicher Seite ist die Tätigkeit der Rettungsorganisationen häufig unerwünscht. Freiwillige SeenotretterInnen laufen Gefahr, als SchleuserInnen gebrandmarkt und kriminalisiert zu werden. Die Maßnahmen gegen zivilgesellschaftliche Organisationen reichen von bürokratischen Schikanen bis hin zu schwerwiegenden juristischen Vorwürfen und Inhaftierungen.

---

<sup>28</sup> Mare Liberum, [mare-liberum.org](http://mare-liberum.org).

Ein besonders extremer Fall von Kriminalisierung von Volontären in der Ägäis ist nur wenige Monate alt und noch nicht vor Gericht entschieden: Im August 2018 wurden fünf freiwillige SeenotretterInnen der Organisation Emergency Response Centre International ERCI festgenommen.<sup>29</sup> Sie verbrachten über 100 Tage in Untersuchungshaft und wurden schließlich nur gegen Kaution freigelassen. Sie werden für fünf als Schwerverbrechen kategorisierte Straftaten angeklagt, darunter Spionage und Menschen schmuggel. Dies kann für sie bis zu 25 Jahren Haft bedeuten. Human Rights Watch prüfte die Fälle der zuerst Festgenommenen, Sarah Mardini und Séan Binder, eingehend und bewertete die Anklagen als »vollständig unbegründet«.<sup>30</sup>

Sarah Mardini, 23 Jahre, war selbst 2015 aus Syrien geflüchtet und in einem Schlauchboot von der Türkei nach Lesbos gekommen. Als der Motor ihres Bootes ausfiel, sprangen Sarah und ihre jüngere Schwester, zwei professionell trainierte Schwimmerinnen, ins Wasser und zogen das Boot bis an die Küste der Insel Lesbos. In Deutschland erhielt Sarah einen Flüchtlingsstatus und begann am Bard College in Berlin zu studieren.<sup>31</sup> In ihrer Freizeit kehrte sie zurück nach Lesbos, um Menschen, die auf demselben Weg wie sie selbst fliehen mussten, als Seenotretterin an der Küste von Lesbos zu helfen. Als sie dann versuchte, nach Deutschland zurückzukehren, wurde sie am Flughafen von Lesbos festgenommen. Ihr Team-Kollege Séan Binder, 24, erfuhr von Sarahs Festnahme und wollte sie im Gefängnis besuchen, woraufhin er ebenfalls verhaftet wurde.

Der Fall gehört zu einer ganzen Reihe staatlicher Maßnahmen gegen zivilgesellschaftliche Rettungsorganisationen. Am 14. Januar 2016 wurden fünf SeenotretterInnen der Organisationen Proem Aid und Team Humanity festgenommen. Die HelferInnen wurden zu hohen Geldstrafen verurteilt und der

---

<sup>29</sup> #Free Humanitarians, 09.2018: Sarah, Séan und Nassos, [freehumanitarians.com](http://freehumanitarians.com).

<sup>30</sup> Human Rights Watch, 05.11.2018: Greece: Rescuers at Sea Face Baseless Accusations. Prosecution Seeks to Criminalize Saving Lives, [hrw.org](http://hrw.org).

<sup>31</sup> BBC, 29.07.2016: Rio 2016: The Syrian refugee who swam for her life - all the way to the Olympics, [bbc.com](http://bbc.com).



Hauptbeschuldigte Salam Aldeen wegen Menschenschmuggels angeklagt.<sup>32</sup> Mo Abbasi, einer der Festgenommenen, berichtete, die Gruppe sei dem Notruf eines Boots gefolgt, habe aber ordnungsgemäß die Küstenwache informiert. Da diese auf sich habe warten lassen, sei das Team zu einer Rettungsaktion ausgelaufen. Er schreibt: »Alles hat gut geklappt bis die Küstenwache auftauchte. Sie waren sehr aggressiv und zwangen uns, ihnen zu folgen. Jetzt sind wir dafür festgenommen worden, Menschen vor dem Ertrinken zu retten« (Mo Abbasi, Team Humanity, Januar 2016).<sup>33</sup> Im Mai 2018 gewannen die Angeklagten schließlich den Prozess und die Vorwürfe wurden fallen gelassen.<sup>34</sup>

Auch FRONTEX setzt SeenotretterInnen unter Druck. Ende 2016 schloss die Organisation u.a. aus der steigenden Zahl an Seenotrettungen, dass NGOs mit Schmugglern zusammenarbeiten würden.<sup>35</sup> Von den Organisationen wurde dies vehement abgestritten. Eine Mitarbeiterin von Ärzte ohne Grenzen kommentierte: »Wir suchen aktiv nach Booten in Seenot und finden sie früher. Das ist eine Antwort auf die Notwendigkeiten auf dem Meer. Ich denke nicht, dass das eine Zusammenarbeit beweist. [...] Es geht nicht um die Frage, ob es eine Zusammenarbeit zwischen NGOs und Schmugglern gibt: Die Frage ist, warum so viele Menschen sterben. Darauf sollte sich FRONTEX konzentrieren« (Aurélie Ponthieu, MSF, Dezember 2016).<sup>36</sup>

---

<sup>32</sup> Statewatch, April 2017: Hinderling humanitarianism: European Commission will not ensure protection for those aiding sans-papiers, [statewatch.org](http://statewatch.org); Aljazeera, 16.01.2016: NGOs decry charges against volunteers in Greece. Accusations of people smuggling against life-guards part of a crackdown on civil society in Greek island, activists say, [aljazeera.com](http://aljazeera.com); Vice, 3.5.2016: European Governments Are Arresting Refugee Crisis Volunteers, [vice.com](http://vice.com).

<sup>33</sup> Xchange, Research on Migration, 15.01.2016: Five Aid Workers Arrested in Greece for »Human Smuggling«, [xchange.org](http://xchange.org).

<sup>34</sup> New York Times, 07.05.2018: Volunteers Who Rescued Migrants Are Cleared of Criminal Charges in Greece, [nytimes.com](http://nytimes.com).

<sup>35</sup> Financial Times, 15.12.2016: EU border force flags concerns over charities' interaction with migrant smugglers, [ft.com](http://ft.com); Siehe auch: Frontex, 15.02.2017: Risk Analysis for 2017, [frontex.europa.eu](http://frontex.europa.eu).

<sup>36</sup> Financial Times, 15.12.2016: EU border force flags concerns over charities' interaction with migrant smugglers, [ft.com](http://ft.com).

Um den Jahreswechsel 2015/16 verschärfte sich die systematische Behinderung der Arbeit von Rettungsteams in der Ägäis. Am 13. Januar 2016 schloss die Inselpolizei eine Funkstation von Ärzte ohne Grenzen und Greenpeace im Norden der Insel Lesbos. Von dort aus hatten die Organisationen Boote geortet und Rettungseinsätze koordiniert. Zudem versuchte die griechische Küstenwache immer wieder, die Rettungsteams durch Anordnungen vom Meer zu verdrängen. 2015 wurde den Rettungs-NGOs sogar schriftlich mitgeteilt, sie dürften nicht patrouillieren, sondern nur zu einem Rettungseinsatz auslaufen, wenn sie gerufen würden.<sup>37</sup>

Um sich gegen polizeiliche und juristische Übergriffe zu wehren, haben sich verschiedene Organisationen der zivilen Seenotrettung für eine Konferenz im Europäischen Parlament zum Thema »Kriminalisierung von humanitärer Hilfe« eingesetzt. Sie fand am 31. März 2017 mit VertreterInnen verschiedener Organisationen statt.<sup>38</sup> Ella Carlquist von United Rescue Aid war eine der Teilnehmerinnen. Sie berichtet, dass FRONTEX der Brüsseler Konferenz fernblieb. Sie erklärt ihre Motivation für die Teilnahme an der Konferenz:

»Wir wurden öfter als Schmuggler, Menschenhändler oder einfach allgemein als Kriminelle bezeichnet, als wir zählen konnten. Jedes Mal wussten wir nicht, wie wir uns verteidigen sollten, denn die Anschuldigungen waren völlig lächerlich und unbegründet. Aber wir sind nicht die einzige Organisation, die diese Beschuldigungen an den Kopf geworfen bekommen hat und jetzt haben wir uns zusammengetan. [...] Wir hoffen, dass dies als Schutz gegen neue Anschuldigungen dient.« (Ella Carlquist, United Rescue Aid, März 2017)

Doch 2018 wurden immer mehr Schiffe von Seenotrettungsorganisationen abgehört, konfisziert und Anklage gegen die Besatzungen erhoben. Dies traf vor

---

<sup>37</sup> ARD Panorama, 28.01.2016: Lästige Lebensretter: Flüchtlingshelfer unter Druck, [daserste.ndr.de](http://daserste.ndr.de).

<sup>38</sup> SOS Mediterranee, 31.03.2017; Criminalisation of Humanitarian Aid: International Meeting in Brussels, [sosmediterranee.org](http://sosmediterranee.org).

allem Missionen, die im zentralen und westlichen Mittelmeer tätig waren, wie bspw. die Mission Lifeline.<sup>39</sup> Systematisch wurden Rettungsschiffe am Auslaufen gehindert: die Juventa der Organisation Jugend rettet<sup>40</sup>, das Schiff von Open Arms – Proactiva<sup>41</sup>, die Sea Watch 3<sup>42</sup> und das Sea Watch Flugzeug Moonbird<sup>43</sup>, sowie die Aquarius von Médecins sans Frontières (MSF) und SOS Méditerranée.<sup>44</sup>

Während nun der Großteil der zivilen Search and Rescue Missionen gestoppt ist und die EU auf die Zusammenarbeit mit Akteuren wie die türkische Küstenwache und libyschen Milizen setzt, steigt die Zahl der Toten im Mittelmeer drastisch an.<sup>45</sup>

## **Fazit – Die Ägäis seit der EU-Türkei-Erklärung**

Im Zuge des EU-Türkei-Aktionsplans vom 29. November 2015 und der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 wurde der militarisierte Grenzschutz in der Ägäis wesentlich ausgeweitet und die Zusammenarbeit der türkischen und griechischen Küstenwache mit FRONTEX und der NATO gestärkt. Die Kapazitäten der türkischen Küstenwache wurden mit EU-Geldern aufgestockt.

Dadurch sank die Zahl an Überfahrten von der Türkei auf die griechischen Inseln deutlich. Etwa die Hälfte der Überfahrtsversuche wird bereits durch die

---

<sup>39</sup> Zeit Online, 11.07.2018: Lifeline. Kapitän von Rettungsschiff darf nach Deutschland ausreisen, [zeit.de](http://zeit.de).

<sup>40</sup> Jugend rettet, 09.07.2018: Systematic walls-up policy: Investigations against crew members of Jugend Rettet e.V., [jugendrettet.org](http://jugendrettet.org).

<sup>41</sup> The Guardian, 16.04.2018: Migrant-rescue boat Open Arms released by Italian authorities, [theguardian.com](http://theguardian.com).

<sup>42</sup> Sea Watch, 02.07.2018: Sea-Watch wird am Auslaufen gehindert, während Menschen auf See ertrinken, [sea-watch.org](http://sea-watch.org).

<sup>43</sup> Sea Watch, 10.10.2018: Sea-Watch reconnaissance aircraft Moonbird manages to resume operations, while death rate climbs to record high, [sea-watch.org](http://sea-watch.org).

<sup>44</sup> BBC, 24.09.2018: The Aquarius: Migrant rescue ship has registration revoked, [bbc.com](http://bbc.com).

<sup>45</sup> Amnesty International, 08.08.2018: EU Staaten verantwortlich für mehr Tote im Mittelmeer, [amnesty.de](http://amnesty.de).



Schwimmwesten und ein kaputtes Schlauchboot an der Südküste von Lesbos, Februar 2016. Foto: Ralf Henning

türkische Gendarmerie an Land oder im Wasser durch die türkische Küstenwache verhindert. Mehrere Berichte und Videos dokumentieren das brutale Vorgehen der Küstenwache, die bei einigen ihrer Einsätze Menschen verletzt, Menschenleben in Gefahr gebracht und sogar Boote mit Fliehenden aus griechischen Gewässern zurück in die Türkei überführt hat.

Laut diverser Berichte hat auch die griechische Küstenwache rechtswidrig gehandelt. So wurden MigrantInnen auf offenem Meer attackiert und illegalerweise in türkische Gewässer zurückgeführt. Zivile Seenotrettungs-Organisationen in der Ägäis zeigen darüber hinaus auch gravierendes Fehlverhalten der europäischen Grenzschutzagentur FRONTEX auf.



Das europäische Hotspot-Lager Moria, April 2017. Foto: Anonym

Den zivilen Seenotrettungs-Organisationen, die häufig Rechtsverstöße bezeugen, wird die Arbeit zunehmend erschwert. Einerseits müssen sie bürokratische Hürden überwinden, andererseits sehen sie sich Vorwürfen ausgesetzt, mit SchleuserInnen zu kooperieren und laufen Gefahr, für ihre Arbeit kriminalisiert zu werden. 2018 wurde gegen fünf Personen der Organisation ERCI Anklage erhoben wurde.

Die EU-Türkei-Erklärung hat dazu geführt, dass die Ankunftsahlen auf den griechischen Inseln gesunken sind, dabei werden jedoch Menschenrechtsverletzungen billigend in Kauf genommen.

### **Willkommen in Europa – In Sicherheit?**

»Diese Nacht werde ich nie vergessen. Ich habe viele Freunde, die im Boot nach Lesbos gekommen sind und kenne viele Geschichten, aber es ist etwas völlig anderes, selbst zu erleben, in welchem Zustand Menschen hier ankommen«, erklärt Oda Becker. Am 29. Oktober 2018 steht Oda um zwei Uhr morgens am Ufer an der Ostküste von Lesbos und sucht mit einem Fernglas den Horizont nach Schlauchbooten mit Fliehenden ab. Drei andere unabhängige Freiwillige sind bei ihr. Plötzlich geht alles schnell, sie hören aufgeregte Stimmen, verzweifeltes Weinen und einen Motor. Auf dem Meer zeichnet sich ein Schlauchboot ab, das auf die Küste zurast. Es landet an einem Strandstreifen unterhalb einer Steilküste. Als das Rettungsteam am Boot ankommt, finden sie sieben verzweifelte Menschen vor, fünf Männer und zwei Frauen, eine von ihnen ist schwanger. Sie sind durchnässt und stehen unter Schock. Das Schlauchboot ist an einer Seite zerlöchert und voll Wasser gelaufen. Die Freiwilligen versuchen die Menschen zu beruhigen, aber dies gelingt kaum. Während die Angekommenen mit trockener Kleidung und Wasser versorgt werden, beginnt einer von ihnen zu erzählen:

Das Schlauchboot war mit 40 Menschen von der Türkei aus gestartet. Auf dem Weg nach Lesbos wurde es von einem Schiff der türkischen Küstenwache aufgehalten. Mit langen Eisenstangen stach die Besatzung in das Schlauchboot. Die fliehenden Menschen – unter ihnen viele Kinder – wurden von der türkischen Küstenwache an Bord gezwungen, um in die Türkei zurückgebracht zu werden. Sieben Personen saßen auf dem äußeren Rand des Bootes und konnten von der Grenzpolizei nicht direkt erreicht werden. Eine von ihnen sprang nach hinten und startete spontan den Motor des Schlauchboots. Da das Boot nur leicht beschädigt war, entkamen sie dem türkischen Grenzschutz und erreichten das griechische Ufer. Es war eine Entscheidung von wenigen Sekunden, die Familien zerriss – die sieben Menschen kamen nach Griechenland, doch sie hatten ihre Famili-

enangehörigen und FreundInnen auf dem Schiff der türkischen Küstenwache zurücklassen müssen.

Die Freiwilligen klettern mit den Geflüchteten den Hang vom Strand hoch. Noch während sie versuchen, die Menschen zu beruhigen, kommt ein Polizeibus, um sie abzuholen. »Wenn wir ein Boot sehen, müssen wir – noch bevor wir irgendjemandem helfen können – telefonisch die Polizei und Küstenwache alarmieren, ansonsten können wir unter Verdacht des Menschenschmuggels gestellt werden«, erklärt Oda. Das Rettungsteam muss die verzweifelten Menschen übergeben. Diese werden in das Hotspot-Lager Moria gefahren. Davor werden sie vermutlich bis zum frühen Morgen am Hafens von Mytilini im Bus ausharren müssen. Sie sind zwar dem türkischen Grenzschutz entkommen, doch nicht in Sicherheit. Der Großteil der Gruppe kommt aus afrikanischen Ländern wie dem Kongo, Mali und Senegal. Oda Becker weiß, was dies wohl für die Menschen bedeuten wird:

»Wir müssen davon ausgehen, dass die Männer aus der Gruppe direkt in Moria inhaftiert werden, denn sie kommen aus Ländern mit niedrigen Asyl-Anerkennungsraten. Es ist unfassbar, ich kann es immer noch nicht glauben. Diese verzweifelten und wahrscheinlich traumatisierten Menschen werden für drei Monate, ohne Zugang zur Außenwelt und vernünftige Versorgung eingesperrt werden, unabhängig von ihren Fluchtgründen und ihrem Gesundheitszustand. Für nichts.«





# Das Leben auf der Hotspot-Insel Lesbos

Seit der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 müssen Geflüchtete auf den griechischen Inseln ausharren. Auf Lesbos sind die meisten von ihnen gezwungen, im Hotspot-Camp Moria zu leben. Umgeben von Militär und hohen Zäunen mit NATO-Stacheldraht befinden sich darin heute vor allem überbelegte Wohn-Container und kleine Camping-Zelte, die bei Regen schnell mit Wasser voll laufen. Da das Lager völlig überfüllt ist, hat sich im Olivenhain vor den Toren des Camps eine kleine Zeltstadt gebildet. Ein junger Mann aus Syrien beschreibt seinen ersten Eindruck des Lagers: »Wenn die Menschen Moria sehen, können sie es nicht glauben. Du kommst lebendig aus dem Boot und denkst, jetzt hast du es geschafft. Und dann stehst du vor all dem Stacheldraht und fragst dich: Ist das Europa? Und du weißt, du bist wieder im Gefängnis angekommen« (Azmir, aus Syrien, Oktober 2016).

## Überleben im Lager Moria

In Moria mangelt es an allem: an menschenwürdiger Unterkunft, angemessenen hygienischen Einrichtungen, medizinischer Versorgung, ausreichend Essen und Kleidung. Nach stundenlangem Anstehen in der Essensschlange bleiben viele Menschen hungrig. Die Toiletten sind völlig verdreckt, fließendes Wasser gibt es mitunter nur stundenweise und die Zelte sind von Müll umgeben. Einige der Männer, die im Olivenhain leben, duschen sich mit einem Schlauch mit kaltem Wasser, der von einem Bauern zur Verfügung gestellt wurde. Viele Frauen berichten davon, dass sie aus Angst vor sexuellen Über-



Am Rande von Moria, Herbst 2017. Foto: Ted Francoeur

griffen sanitäre Einrichtungen meiden.<sup>46</sup> In den Hotspot-Lagern auf anderen griechischen Inseln zeichnet sich eine ähnliche Situation ab.<sup>47</sup>

Obwohl das Lager Moria nur für etwa 2.500 Personen ausgelegt ist, ist es von Beginn an völlig überbelegt. Nur wenige Menschen, zumeist Familien und einige der als besonders vulnerabel eingestuften Personen werden auf Lesbos in das vergleichsweise etwas besser aufgestellte lokal organisierte Lager Kara Tepe transferiert. Etwa 100 weitere Personen befinden sich in dem offenen

<sup>46</sup> Ärzte ohne Grenzen, 17.09.2018: Moria is in a state of emergency, [msf.org](https://www.msf.org).

<sup>47</sup> Refugee law clinics abroad e.V. – LEGAL AID Project CHIOS, Januar 2018: Hinweis auf die extrem besorgniserregenden humanitären Bedingungen im Flüchtlingslager VIAL Chios (EU-Hotspot in Griechenland), [docs.wixstatic.com](https://docs.wixstatic.com).



Toilette im Lager Moria, November 2017. Foto: Ken Nix

Solidaritätscamp Pikpa, das veranschaulicht, wie gemeinschaftliches Wohnen von Geflüchteten ohne Stacheldraht aussehen kann.

Im Dezember 2016 hielt die Europäische Kommission fest, dass sich nach der Zählung griechischer Behörden 14.371 Geflüchtete auf den Hotspot-Inseln befänden, während in den Auffanglagern nur 7.450 Plätze zur Verfügung stünden und nur weitere 1.564 Plätze vom UNHCR angemietet seien.<sup>48</sup> In der Folge verschlimmert sich die Situation sogar noch weiter: Im September 2018 lebten alleine im Hotspot-Lager Moria ca. 9.000 Menschen. In einem offenen Brief beschreibt ein Psychiater von Ärzte ohne Grenzen die Folgen dieses Zustands für die psychische Gesundheit von Menschen, die bereits seit langem auf der Flucht sind:

---

<sup>48</sup> Europäische Kommission, 08.12.2016: Fourth Report on the Progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu).

»In all meinen Jahren medizinischer Praxis habe ich niemals eine so überwältigende Zahl von Menschen gesehen, die unter schwerwiegenden psychischen Erkrankungen leiden, als ich es unter Flüchtlingen auf der Insel Lesbos sehe. Die große Mehrheit von Menschen, die ich sehe, zeigt psychotische Symptome, Suizidgedanken – sogar versuchten Suizid – und ist verwirrt. Viele sind nicht in der Lage, grundlegende alltägliche Funktionen auszuführen, wie zu schlafen, vernünftig zu essen, die Körperhygiene aufrecht zu erhalten und zu kommunizieren.«  
(Dr. Alessandro Barberio, MSF, September 2018)<sup>49</sup>

Gefangen in einer Situation der Entmündigung, in der den Menschen eine grundlegende Selbstbestimmung verweigert wird, sind auch Selbstverletzungen an der Tagesordnung und es kommt immer wieder zu Selbstmordversuchen: Menschen, die ihre Flucht überlebt haben und vermeintlich in Europa in Sicherheit sind, geben schließlich auf. Ein besonders tragischer Fall ereignete sich im Hotspot Vial der Insel Chios, in dem sich ein junger Syrer Ende März 2017 mit Benzin übergoss und selbst anzündete. Er überlebte die Verbrennungen nur knapp.<sup>50</sup> Auch Kinder versuchten bereits, sich selbst zu verletzen oder gar zu töten. Save the Children hat viele dieser Ereignisse in einem schockierenden Bericht zusammengefasst. Die Organisation beschreibt, wie ein zwölfjähriges Kind im Lager Moria versuchte, Suizid zu begehen und dass Selbstverletzungen sogar bei Neunjährigen vorkommen.<sup>51</sup>

Ein geflüchteter Menschenrechtsaktivist erklärt die Verzweiflung der Menschen:

»Moria ist ein Ort, in dem du nichts über deine Zukunft weißt. Es wird für dich entschieden und gedacht: Es wird entschieden, was du essen sollst, wo du schlafen sollst, was du sagen darfst

---

<sup>49</sup> Ärzte ohne Grenzen, 17.09.2018: Moria is in a state of emergency, [msf.org](https://www.msf.org).

<sup>50</sup> Aljazeera, 30.03.2017: Chios: Syrian refugee critical after »self-immolation«, [aljazeera.com](https://www.aljazeera.com).

<sup>51</sup> Save the Children, März 2017: A Tide of Self-Harm and Depression, [resourcecentre.savethechildren.net](https://www.savethechildren.net).



Zelte im Olivenhain vor dem Camp Moria, Herbst 2017. Foto: Ken Nix

und wann du abgeschoben wirst. Die meisten von uns, die hier ankamen, waren physisch und psychisch gesund und stark. Aber nach zwei oder drei Monaten machen uns die Bedingungen in diesem Lager krank, viele Menschen bekommen psychische Probleme, sie sind traumatisiert. Kinder wachsen hier auf und sehen, wie sich Menschen selbst verletzen und sie ahmen das nach. Wie kann so etwas möglich sein?» (Jalal Azikiwe, Community Leader Nigeria, Juni 2017)

## **Konflikte und Großbrände**

Durch ständige Unterversorgung und Missachtung kommt es in Moria immer wieder zu Unfällen, Übergriffen und gewaltsamen Auseinandersetzungen. In



Das Lager Moria in Flammen, November 2016. Foto: No Border Kitchen Lesbos

diesen Fällen ziehen sich Polizei und Militär zumeist aus dem Lager zurück, ohne den Menschen Schutz zu gewähren.

Im September 2016 führten Proteste und Hungerstreiks gegen die unmenschlichen Zustände in Moria dazu, dass das Lager fast vollständig abbrannte. Als die Geflüchteten das Camp in Panik verließen, liefen einige direkt in einen rassistischen Mob, in dem sich auch bewaffnete Anhänger der neonazistischen Partei Goldene Morgenröte befanden. Auch auf der Insel Chios gab es im November 2016 wiederholt gewalttätige Angriffe auf Geflüchtete durch rechts-extreme Gruppen, bei denen Menschen verletzt und Teile des Lagers Souda durch Molotowcocktails in Brand gesetzt wurden.<sup>52</sup>

Ende November 2016 kam es im Lager Moria auf Lesbos erneut zu einem Großbrand, ausgelöst durch eine Gasexplosion, der zum Tod eines Mädchens und einer älteren Frau führte. Sie hatten versucht, sich mit einem Billig-

---

<sup>52</sup> The Guardian, 18.11.2016: Far-right group attacks refugee camp on Greek island of Chios, [theguardian.com](http://theguardian.com).

Gaskocher selbst Essen zuzubereiten und verbrannten vor den Augen vieler Menschen. Große Teile Morias gingen in Flammen auf. Auch 2017 und 2018 kam es immer wieder zu Bränden.

Ella Carlquist von der Organisation United Rescue Aid war bei den Großbränden im Herbst 2016 im Einsatz, um Menschen aus den Flammen zu retten. Frustriert berichtet sie:

»Wenn ein Feuer ausbricht, gibt es keinen Plan. Das bringt mich zur Verzweiflung. Wenn du Menschen einsperrest, dann bist du auch für sie verantwortlich, sonst hast du nicht das Recht, sie einzusperren. Sogar in Gefängnissen gibt es einen Notfallplan. Aber wenn im Lager etwas passiert, ziehen sich die großen Organisationen zurück, denn sie müssen ihren Richtlinien folgen und können ihre Freiwilligen nicht in Gefahr bringen. Anstatt die Feuerwehr und Krankenschwestern zu rufen, erscheint zuerst die Bereitschaftspolizei und das Einzige, was diese tut, ist, sich hinter ihren Helmen und Schilden zu verstecken und Tränengas-Granaten zu werfen. Auf Menschen, die vor einem Feuer fliehen. An welchem anderen Ort könnte so etwas passieren? Im letzten Feuer hatten wir Personen, die eine Frau und ein Kind vor ihren Augen haben verbrennen sehen. Das sind Menschen, die aus Kriegsgebieten kommen und so etwas schon einmal gesehen haben. Ein Mann, den wir aus dem Camp holten, stand unter Schock und konnte nicht mehr sprechen.« (Ella Carquist, United Rescue Aid, Oktober 2016)

Im Feuer verlieren viele Menschen ihre letzten Besitztümer, die sie über das Meer retten konnten. Oftmals handelt es sich dabei um große Mengen Bargeld, aber auch um wichtige Dokumente, die sie für die Beweisführung im Asylverfahren als Nachweise für ihre Herkunft und erlittene Verfolgung benötigen. Häufig sind die Dokumente unwiederbringlich verloren. Schadenersatz erhalten die Menschen für die erlittenen Verluste nicht.



Auf der Suche nach Überresten eigener Gegenstände, die das Feuer überstanden haben: Das Lager Moria nach dem Brand im November 2016. Foto: Ken Nix

## **Winter im europäischen Hotspot-Camp**

Im Winter 2016/17 wurde die Lebenssituation für die Menschen im Lager Moria unerträglich. Menschen, die Kriege und politische Verfolgung und die Überfahrt über das Meer im Schlauchboot überlebt hatten, starben im europäischen Hotspot-Lager in notdürftig abgedeckten Zelten an der Winterkälte. Allein in der letzten Januarwoche kamen in Moria drei Menschen aus Syrien, Ägypten und Pakistan in den durchnässten und schneebedeckten Campingzelten ums Leben. Die Gründe konnten nicht einwandfrei geklärt werden, es wird aber von Unterkühlung oder Kohlenmonoxid- und Rauch-Vergiftungen





Das Lager Moria im Januar 2017. Foto: Sohel Miah

durch den Versuch, mit offenem Feuer zu heizen, ausgegangen.<sup>53</sup> Erst nach diesen Todesfällen wurden die labilen Camping-Zelte im Frühjahr 2017 schließlich, aber auch nur teilweise, durch überbelegte Container ersetzt.

Doch auch um die Jahreswechsel 2017/18<sup>54</sup> und 2018/19 schiefen wieder Menschen auf feuchtem Boden in dünnen Zelten. Schon 2017 haben sich über hundert lokale und internationale Unterstützungsgruppen zusammengefunden und fordern im offenen Statement »Open the Islands – No more Dead from Cold«, dass Schutzsuchende die Inseln verlassen dürfen. Sie erklären:

»Die fortlaufende Praxis, Verantwortung für die systematische Verletzung der Rechte von Flüchtlingen in den griechischen Hotspots von sich zu weisen ist inakzeptabel und muss aufhören. [...] Wir verurteilen alle europäischen Regierungen, die die EU-

<sup>53</sup> Institute of Race Relations, 09.02.2017: »No one accepts responsibility«: thirteen refugees dead in Greece, [irr.org.uk](http://irr.org.uk).

<sup>54</sup> HRW, 21.12.2017: Greece: Urgent Need to Move Asylum Seekers from Islands, [hrw.org](http://hrw.org).



Zelte im Olivenhain vor Moria, Januar 2017. Foto: Knut Bry/Tinagent

Türkei-Erklärung verhandelt haben und Druck auf die griechische Regierung ausüben, das Statement umzusetzen. [...] Alle europäischen Regierungen teilen die Verantwortung für die Menschenrechtsverletzungen, die Geflüchtete heute in Griechenland erleiden, für die erfolgten Todesfälle und diejenigen, die diesen Winter folgen könnten.« (Initiative Open the Islands, 12. Oktober 2017)<sup>55</sup>

---

<sup>55</sup> #OPENTHEISLANDS, 12.10.2017: Joint Statement: Open the Islands – no more dead from cold!, [opentheislands.wordpress.com](http://opentheislands.wordpress.com)

## Polizeigewalt

Berichte über Polizeigewalt und erniedrigende Praktiken gegen Geflüchtete häufen sich sowohl in den Lagern als auch außerhalb in der Stadt. Manchmal werden auch freiwillige UnterstützerInnen von Geflüchteten zum Ziel polizeilicher Übergriffe. Vor allem richtet sich die Gewalt jedoch gegen Menschen, die auf der Straße kontrolliert werden und keine Papiere vorweisen können.

Einer der Betroffenen schildert dies:

»Die Polizei kam mit drei Autos und hielt mich an. Sie fragten nach meinen Ausweisdokumenten. Ich zeigte meine Papiere und sie gaben sie mir zurück. Dann zwangen sie mich, mich ausziehen. Ich musste all meine Kleidung auf den Boden legen und war nur noch in Unterwäsche. Mir war sehr kalt und ich musste zwei oder drei Stunden so stehen bleiben. Sie schauten mir zu und lachten. Dann sagten sie mir, ich solle mich wieder anziehen und sie schlugen auf mich ein und traten mich mit ihren Stiefeln in Rücken und Beine.« (Zahid Nanda, aus Pakistan, März 2017)<sup>56</sup>

Besonders häufig von Gewalt und Belästigungen betroffen sind Geflüchtete aus der LGBTIQ-community.<sup>57</sup> Auch auf Chios und Samos gibt es immer wieder dokumentierte Fälle von schweren Dienstvergehen und Polizeigewalt. Verschiedene Organisationen haben diese an die griechische Ombudsperson weitergeleitet. Advocates Abroad berichtet vom Beispiel eines minderjährigen Jungen in der Polizeistation von Samos: »Er war zuvor auf der Polizeistation brutal zusammengeschlagen worden. Bauch und Rippen waren übersät von offenen Wunden. Wir fanden ihn, nachdem er vier Nächte und drei Tage an den Stuhl gefesselt war« (Ariel Ricker, Advocates Abroad, März 2017).

---

<sup>56</sup> No Border Kitchen Lesbos, 11.03.2017: »They made me undress all my clothes [then] they beat me« – Accounts of everyday police violence in Lesbos, [noborderkitchenlesvos.noblogs.org](http://noborderkitchenlesvos.noblogs.org).

<sup>57</sup> The Ney Arab, 10.11.2017: Queer refugees on Lesbos are crying out for help, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).



Geschlagen von Polizisten, März 2017. Foto: No Border Kitchen Lesbos

In einem Fall wurden Geflüchtete auf Samos sogar mit Schüssen eingeschüch-tert: »Die [drei algerischen] Männer wurden auf den Boden gezwungen und wiederholt ins Gesicht und den Oberkörper getreten und anschließend einen drei Meter hohen Hügel hinuntergeworfen. Dann zogen die Polizeibeamten ihre Dienstwaffen und schossen mehrfach in die Luft und neben die Männer auf den Boden« (Ariel Ricker, Advocates Abroad, März 2017).

### **Gewalt gegen AktivistInnen – Eine Personenkontrolle am Hafen**

Auch AktivistInnen, die sich für die Rechte Geflüchteter einsetzen, können schnell zur Zielscheibe polizeilicher Übergriffe werden. Im Dezember 2016 gingen Zivilpolizisten besonders aggressiv gegen AktivistInnen vor. Bei einem Sondereinsatz am Hafen von Mytilini schlugen drei Zivilbeamte eine junge Deutsche brutal zusammen. Sie war auf dem Weg zur Fähre, um sich von einem Freund zu verabschieden. Ein Polizist verweigerte ihr den Zutritt zur Fähre. Als sie ihren deutschen Pass zeigte und darauf bestand, das Schiff betreten zu dürfen, wurde er gewalttätig. Sie berichtete: »Der Polizist schob mich zur Seite und schlug mich. Ich schrie um Hilfe, aber zwei weitere Zivilpolizisten kamen dazu und schlugen auch auf mich ein. Als ich auf dem Boden lag, begannen sie mich zu treten. [...] Einer der Polizisten zog mich an den Haaren hoch, der andere nahm meinen Schuh, den ich verloren hatte, und schlug mich damit« (Aktivistin, Dezember 2016). Schließlich wurde sie von den Polizisten in Handschellen in ein Auto gezwungen, nach kurzer Zeit jedoch wieder freigelassen.

Wenige Stunden später gingen Freunde der Verletzten zum Hafen, um die Polizisten zur Rede zu stellen und ihre Identität in Erfahrung zu bringen. Doch die Fähre hatte bereits abgelegt und die Hafenspolizei forderten sie auf, das Gelände zu verlassen. So kehrten sie schließlich um. Auf dem Weg zum Tor wurden sie jedoch von einem schwarzen Jeep gestoppt. Polizisten sprangen heraus.

»Einer von ihnen hatte wirklich ein Maschinengewehr in der Hand und hat durchgeladen! Das war eine klare Eskalationsstrategie, zwei Minuten später wären wir vom Gelände gewesen«, berichtet einer der Aktivisten. Ein junger Syrer aus der Gruppe fragte die Polizisten nach ihrem Ausweis. Daraufhin wurde er von den Beamten attackiert und versuchte zu fliehen, wurde aber zu Boden gerungen. Da er sich zu wehren versuchte, wurde er – als einziger Geflüchteter der Gruppe – festgenommen und noch in der-

selben Nacht in einem Eilverfahren zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Von den Aktivisten wurde nur eine Person als Zeuge vor Gericht zugelassen. Nach einer einzigen Frage wurde seine Zeugenaussage beendet und er bekam keine Möglichkeit, über die Polizeigewalt zu berichten.

## **Proteste: Making Trouble**

Trotz der Repressionen gibt es auf Lesbos eine Vielzahl von Protesten. Um sich für ihre Rechte einzusetzen, haben die verschiedenen Communities in Moria SprecherInnen ernannt, die ihre Anliegen gegenüber der Camp-Leitung und anderen involvierten Akteuren vortragen und sich gegen die Zustände im Lager einsetzen – eine Sisypus-Arbeit, wie einer der Sprecher im Juni 2017 veranschaulicht:

»Die Situation in Moria wird schlimmer und schlimmer. Immer wenn wir eine Lösung suchen, schicken sie uns weg. Immer wenn wir demonstrieren, werden wir erdrückt. Wir sind wie ein Fußball inmitten der Europäischen Union und der griechischen Regierung. Niemand will Verantwortung übernehmen, die EU beschuldigt Griechenland und Griechenland die EU.«  
(Jalal Azikiwe, Community Leader Nigeria, Juni 2017)

Immer wieder kommt es zu Hungerstreiks<sup>58</sup> und über lange Zeit gab es fast jeden Samstag eine Demonstration in der Stadt Mytilini. Am 18. März 2017, an dem sich der Beschluss der EU-Türkei-Erklärung jährte, ging auf der kleinen Insel ein breites Bündnis von hunderten Menschen, bestehend aus Geflüchteten, BürgerInnen, AktivistInnen und NGO-Mitgliedern auf die Straße.

---

<sup>58</sup> Legal Centre Lesbos, 30.06.2017: Arbitrary Detention in Lesbos – Refugees Driven to Hunger Strike to Protest Inhumane Conditions, [legalcentrelesbos.org](http://legalcentrelesbos.org); Legal Centre Lesbos, 21.04.2017: Syrian Kurds on Hunger Strike in Moria Refugee Camp, [legalcentrelesbos.org](http://legalcentrelesbos.org).



Demonstration in Mytilini zum Jahrestag der EU-Türkei-Erklärung am 18. März 2017, Foto: Legal Centre Lesbos

Die Demonstration fand in Folge einer Versammlung mit dem Titel »One Year After: Refugees and Locals Unite Against the EU-Turkey Deal« statt. Das Treffen bot eine Austauschplattform mit Kurzvorträgen von Geflüchteten, AktivistInnen und AnwältInnen. VertreterInnen der verschiedenen Communities des Lagers Moria stellten dort Forderungen an griechische PolitikerInnen und die Europäische Kommission. Bereits im Januar 2017 hatten die Geflüchteten ihre Kritik an den Zuständen auf Lesbos in einem offenen Brief an die Europäische Kommission formuliert. Sie forderten:

1. Beenden Sie alle Abschiebungen und Rückführungen in die Türkei unter dem EU-Türkei-Erklärung.
2. Heben Sie die Reisebeschränkungen auf, sodass alle die Möglichkeit bekommen, die Inseln zu verlassen.
3. Investieren sie darein, die Rechenschaftspflicht für Polizeigewalt gegen Flüchtlinge und Migranten zu verbessern, anstatt die Grenzkontrollen zu ver-



Sitzstreik vorm Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen EASO am 18. Juli 2017. Foto: Legal Centre Lesbos

schärfen, die Menschen nicht davon abhalten, Sicherheit zu suchen. 4. Schließen Sie das Flüchtlingscamp Moria.« (Offener Brief der SprecherInnen der Geflüchteten auf Lesbos an die Europäischen Regierungschefs, 15. März 2017)<sup>59</sup>

Immer wieder kommt es auch zu friedlichen Sitzstreiks und Platzbesetzungen. Dabei wurde u.a. der zentrale Sappho Platz in Mytilini besetzt<sup>60</sup> und der Hafen sowie das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen EASO blockiert. Am 25. November 2017 besetzten Protestierende zudem das SYRIZA-

<sup>59</sup> Legal Centre Lesbos, Lesvos Solidarity, Mosaik Support Center, Borderline Lesbos, 15.03.2017: PEOPLE'S ASSEMBLY IN LESVOS One year after: Refugees and locals united against the EU-Turkey deal, [peoplesassemblylesvos.wordpress.com](http://peoplesassemblylesvos.wordpress.com).

<sup>60</sup> Legal Centre Lesbos, 30.09.2017: September Report on Rights Violation and Resistance in Lesvos, [legalcentrelesbos.org](http://legalcentrelesbos.org).



Partei-Büro auf Lesbos.<sup>61</sup> Ende Juli 2017 forderten MigrantInnen in einer Sitzblockade vor dem Asylbüro, dass Menschen nach sechs Monaten Wartezeit auf das Festland weiterziehen können. Der Protest wurde mit massiver Polizeigewalt aufgelöst.<sup>62</sup> In zahlreichen Verfahren werden die protestierenden Geflüchteten sukzessive vor Gericht gestellt.<sup>63</sup>

## **Fazit – Die griechischen Hotspot-Inseln als »Freiluft-Gefängnisse«**

Seit Inkrafttreten der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 wurde die geographische Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den griechischen Hotspot-Inseln eingeführt und MigrantInnen, die die ägäischen Inseln erreichen, werden an der Weiterreise gehindert. Die ehemaligen Registrierungszentren der Hotspots wurden in stacheldrahtumzäunte Lager verwandelt, in denen Menschen unter äußerst prekären Bedingungen ausharren müssen.

In den Lagern mangelt es an basaler Grundversorgung in den Bereichen Ernährung, Unterkunft, Hygiene, medizinische Versorgung und psychologische Betreuung. Um den Jahreswechsel 2016/17 starben mehrere Personen im Lager Moria aufgrund mangelnder Ausstattung gegen die Winterkälte. Insbesondere Frauen, Kinder und LGBTIQ-Personen sind von Schutzlosigkeit und sexualisierter Gewalt betroffen. Viele Menschen leiden unter schwerer psychischer Belastung und immer wieder kommt es zu Selbstmordversuchen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Fällen polizeilicher Schikanen und Ge-

---

<sup>61</sup> HarekAct, 05.12.2017: Lesbos fights against its role as Europe's »Open Air Prison«, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

<sup>62</sup> Amnesty International, 28.07.2017: Greece: Authorities must investigate allegations of excessive use of force and ill-treatment of asylum-seekers in Lesbos, [amnesty.org](http://amnesty.org); Legal Centre Lesbos, 11.08.2017: August Report on Rights Violations and Resistance in Lesbos, [legalcentre-lesbos.org](http://legalcentre-lesbos.org).

<sup>63</sup> Deportation Monitoring Aegean, 19.02.2019: Ongoing Criminalization of Refugee Protests – Upcoming trials against migrants on Lesbos, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

## *Das Leben auf der Hotspot-Insel Lesbos*

walt. Die Zustände lösen regelmäßig Proteste und Auseinandersetzungen aus, wobei auch häufig Feuer im Lager ausbricht.

Obwohl – oder gerade weil – eine Vielzahl von nationalen, europäischen, transnationalen sowie nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen im Lager Moria tätig sind, übernimmt keine Seite die Verantwortung für persönliche Schäden oder Todesfälle, die durch die Zustände im Lager verursacht werden. Stattdessen scheint im Bereich der Gewährung von Grundrechten ein Vakuum an Verantwortlichkeiten zu herrschen.

# Das Asylverfahren seit der EU-Türkei-Erklärung

In Folge der EU-Türkei-Erklärung wurde in Griechenland ein neues Asylgesetz erlassen. Auf Basis des Gesetzes 4375/2016, das wesentliche Punkte der europäischen Asylregelungen in griechisches Recht umsetzt, wurde die Asylprozedur in Griechenland de facto zweigeteilt: Für das griechische Festland gilt ein anderes Verfahren als auf den Inseln. Dieser Beschluss ist nur durchsetzbar, weil er mit einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit von MigrantInnen auf die östlichen ägäischen Inseln geht. Somit nehmen die bereits 2015 als sogenannte Hotspots<sup>64</sup> deklarierten Erstaufnahme- und Identifikationszentren (Reception and Identification Centres) der Inseln Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos eine Sonderstellung ein: MigrantInnen, die nach dem 20. März 2016 die griechischen Inseln erreichen bzw. dort registriert werden, durchlaufen – mit einigen Ausnahmen – das sogenannte beschleunigte Grenzverfahren und sind vom Relocation-Programm ausgeschlossen.<sup>65</sup>

Die ehemalige Leiterin des Griechischen Asylbüros Maria Stavropolou kommentierte die Einführung des Gesetzes 4375/2016 mit den Worten: »Auf uns wird ein unerträglicher Druck ausgeübt, die Normen herabzusetzen und die Verfahrensgarantien des Asylprozesses zu minimieren. [Wir werden aufgefordert] unsere Gesetze zu verändern, unsere Standards auf die niedrigsten

---

<sup>64</sup> Europäische Kommission, Mai 2015: The Hotspot Approach to Managing Exceptional Migration Flows, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

<sup>65</sup> Ausgenommen davon sind als vulnerabel klassifizierte Asylsuchende sowie Personen, die das Dublin Verfahren der Familienzusammenführung durchlaufen. Quelle: Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org); Asylum Information Database, 04.04.2016: Asylum Reform in the Wake of the EU-Turkey Deal, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

der EU-Richtlinien [zum Asylverfahren] herabzusetzen« (Maria Stavropoulou, GAS, März 2016).<sup>66</sup>

## **Das beschleunigte Grenzverfahren**

Der zentrale Mechanismus des beschleunigten Grenzverfahrens (Fast-Track Border Procedure) ist die Einführung einer Zulässigkeits-Prüfung (Admissibility Interview) des Asylantrags. Wird die Türkei darin für ein Individuum als ›sicherer Drittstaat‹ oder ›erster Asylstaat‹ eingestuft, kann ein Antrag ohne Prüfung für unzulässig erklärt werden und die betroffene Person zurück in die Türkei abgeschoben werden.

Durch das Admissibility-Regime und weitere einschränkende Maßnahmen werden Personen auf der Basis von Anerkennungsdaten, Nationalität und Vulnerabilität kategorisiert. Paradoxiertweise werden auf der konzeptionellen Ebene des Verfahrens dabei vor allem die Asylchancen für Menschen mit im europäischen Durchschnitt besonders niedrigen, als auch besonders hohen Anerkennungsdaten stark eingeschränkt.

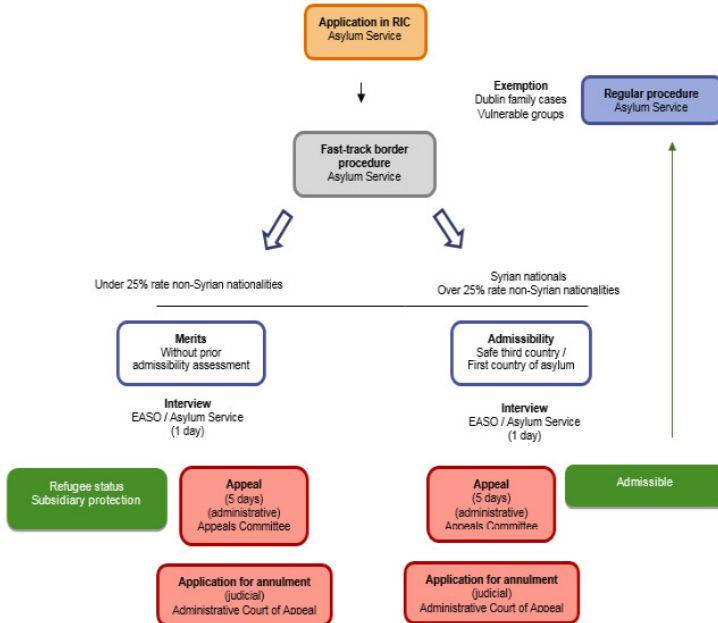
Es hat sich ein Verfahren etabliert, in dem Asylsuchende in der Praxis auf der Grundlage von Nationalität und Anerkennungsdaten in vier verschiedene Kategorien eingeteilt werden: 1) SyrerInnen, 2) Personen aus Ländern mit hoher Anerkennungsrate (über 25 Prozent nach EU-Durchschnitt), 3) Personen mit niedrigen Anerkennungsdaten (unter 25 Prozent nach EU-Durchschnitt), 4) vulnerable Personen/ Fälle der Dublin III-Familienzusammenführung.

Während SyrerInnen eine Zulässigkeits-Prüfung durchlaufen müssen, bevor sie im Falle der Zulassung ihres Antrags ein Asylinterview durchlaufen können, wird die zweite Gruppe – Personen mit hohen Anerkennungsdaten – einer gemischten Anhörung mit Zulässigkeits- und Asylprüfung unterzogen. Asylsuchende mit niedrigen Anerkennungsdaten durchlaufen nur eine Asylprüfung, die besonders schnell vollzogen werden soll. Die vierte Gruppe

---

<sup>66</sup> IRIN, 31.03.2016: Greek Asylum System Reaches Breaking Point, [irinnews.org](http://irinnews.org).

Fast-track border procedure: Applications on the Eastern Aegean islands subject to the EU-Turkey statement



Das beschleunigte Grenzverfahren unter der EU-Türkei-Erklärung. Quelle: ECRE, 2017: AIDA. Asylum Procedure Greece. Flow Chart, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

besteht aus vulnerablen Personen und Personen mit Familienmitgliedern in anderen EU-Mitgliedsstaaten, für die nach der Dublin-III-Verordnung Verfahren zur Familienzusammenführung eingeleitet wurden, welche aus der Fast-Track Border Procedure ausgenommen und in das reguläre Verfahren überstellt werden sollen.<sup>67</sup>

<sup>67</sup> Siehe auch: Nestler, Vogt, 26.01.2018: Hotspots in Griechenland – Vereinbarkeit mit griechischem und europäischem Recht, [akademie-rs.de](http://akademie-rs.de).

Im Folgenden werden die verschiedenen Verfahrensschritte in den Hotspots nachgezeichnet und auf eine Vielzahl von Problemen sowohl in der Konzeption als auch in der Durchführung der Verfahrensschritte hingewiesen. Die Beschreibung orientiert sich primär am Ablauf des Verfahrens auf der Insel Lesbos. In der Praxis unterliegt das Vorgehen einem ständigen Wandel und unterscheidet sich zudem auch auf den verschiedenen griechischen Hotspot-Inseln in der praktischen Durchführung.

## **Erstaufnahme- und Registrierungsverfahren**

Auf Lesbos werden die Menschen direkt nach ihrer Ankunft mit dem Boot zur Erstregistrierung nach Moria gebracht. In einigen Fällen müssen sie unter Aufsicht der Hafenz Polizei eine Nacht in einem Bus im Hafen ausharren oder werden bei Ankunft im Norden der Insel zunächst in das Camp Stage 2 gebracht.

Die Registrierung von MigrantInnen wird durch den griechischen Erstaufnahme- und Identifikationsdienst RIS (Reception and Identification Service) durchgeführt, der im Rahmen des Gesetzes 3907/2011 agiert. Seit Einführung der Fast-Track Border Procedure ist es unter Artikel 60(4) des Gesetzes 4375/2016 möglich, dass diese auch durch MitarbeiterInnen der griechischen Polizei oder des Militärs durchgeführt wird.

Bevor Geflüchtete als AntragsstellerInnen auf Asyl registriert werden, durchlaufen sie das sogenannte Debriefing, das von der Europäischen Grenz- und Küstenwachagentur FRONTEX durchgeführt wird. FRONTEX prüft darin Nationalität, Alter und Sprache der neu Angekommenen und hält auch fest, ob die entsprechende Person Asyl beantragen möchte.<sup>68</sup> MigrantInnen müssen in der Prüfung ihre nationale und ethnische Zugehörigkeit durch die Beantwortung einer Vielzahl von katalogisierten Fragen zu lokalem Wissen über

---

<sup>68</sup> ECRE et al., 05.12.2016: The implementation of the hotspots in and Greece, [ecre.org](http://ecre.org).

ihre Herkunftsregion beweisen.<sup>69</sup> In einigen Fällen resultierten aus der standardisierten Abfrage Fehleinschätzungen der nationalen Zugehörigkeit, die einen großen Einfluss auf das weitere Asylverfahren haben.<sup>70</sup> FRONTEX sammelt zudem in Zusammenarbeit mit der griechischen Polizei in Einzelinterviews Informationen über Fluchtrouten, SchleuserInnen und FluchthelferInnen, die auch mit dem Europäischen Polizeiamt EUROPOL geteilt werden, welches im Aufnahme- und Identifikationszentrum vor Ort vertreten ist. Die Internationale Organisation für Migration IOM hat die Möglichkeit, Geflüchtete bereits im Registrierungsbereich über die Möglichkeit der sogenannten freiwilligen Rückkehr zu informieren.

In Anschluss an die Nationalitäts-Prüfung nimmt die griechische Polizei Fingerabdrücke der MigrantInnen, und die gesammelten Daten werden in die griechische Datenbank Kartographisi Kiklophorias Allodapon und die EURODAC-Datenbank eingespeist.<sup>71</sup> In einem Polizeischreiben vom 18. Juni 2016 werden PolizistInnen zudem aufgefordert, die Daten aller Personen ins Schengener Informationssystem SIS einzutragen. Darüber hinaus sollen die Daten von sogenannten »Ausländern mit ökonomischem Profil« – pauschal bestimmt auf Basis der Nationalität – in einem sogenannten *Staatlichen Katalog für Unerwünschte Ausländer* E.K.A.N.A gesammelt werden.<sup>72</sup>

MitarbeiterInnen des Erstaufnahme- und Identifizierungsdienstes führen schließlich ein Interview durch, in dem persönliche Details wie familiäre Verbindungen erfragt werden und festgestellt wird, ob die Absicht besteht,

---

<sup>69</sup> Kuster, Tsianos, August 2016: »Aus den Augen, aus dem Sinn« – Flüchtlinge und Migranten an den Rändern Europas. Hotspot Lesbos, [boell.de](http://boell.de); Antonakaki, Kasperek, Maiatis: Counting heads and channelling bodies. The hotspot centre Vial in Chios, Greece, [transitmigration-2.org](http://transitmigration-2.org).

<sup>70</sup> Kuster, Tsianos, August 2016: Hotspot Lesbos, [boell.de](http://boell.de).

<sup>71</sup> Antonakaki, Kasperek, Maiatis: Counting heads and channelling bodies. The hotspot centre Vial in Chios, Greece, [transitmigration-2.org](http://transitmigration-2.org); ECRE et al., 05.12.2016: The implementation of the hotspots in Italy and Greece, [ecre.org](http://ecre.org).

<sup>72</sup> Hellenic Republic Ministry of Interior and Administrative Reconstruction et al: Circular: Management of undocumented aliens in the Reception and Identification Centers (C.R.I.), S. 2, [synigoros.gr](http://synigoros.gr), siehe: Inhaftierung und Freiheitsentzug.



Das Erstaufnahmezentrum in Moria (hinterer Teil des eingezäunten Bereiches) liegt gegenüber der drei Sektionen für vulnerable Gruppen (vorderer Teil), April 2017. Foto: Ken Nix

Asyl zu beantragen. Zudem soll auch von einer medizinischen Organisation beurteilt werden, welche Personen nach Artikel 14 G 4375/2016 als vulnerabel eingestuft werden müssen und somit vom beschleunigten Grenzverfahren ausgenommen werden sollten.<sup>73</sup>

Vielfache Berichte weisen darauf hin, dass die Polizei in der Praxis pauschal allen MigrantInnen direkt nach ihrer Ankunft ein griechisches Dokument mit einem Rückführungsentscheid und einem Verweis auf einen Haftbefehl auf

---

<sup>73</sup> ECRE et al., 05.12.2016: The implementation of the hotspots in Italy and Greece, [ecre.org](http://ecre.org).



Grundlage von Fluchtgefahr ausstellt.<sup>74</sup> Auf Lesbos ist dies laut Berichten von AnwältInnen gängige Praxis. Die griechische Anwältin Elli Kriona Saranti der Organisation HIAS erklärt: »Es ist besonders problematisch, dass die Haft- und Rückführungsbescheide vorgelegt werden, nachdem die Person den Willen bekundet hat, während des Erstaufnahme- und Identifizierungsverfahrens Asyl zu beantragen. Das Gesetz erlaubt die fortgesetzte Inhaftierung von Asylbewerbern nur dann, wenn sie Asyl in der Haft beantragt haben.« (Elli Kriona Saranti, HIAS Dezember 2017).

Im Rundbrief des Direktorats der Strafverfolgung illegaler Immigration des griechischen Innenministeriums ist schriftlich vorgesehen, allen MigrantInnen - allerdings »nach Beratung mit allen involvierten Institutionen« – eine »Abschiebungsanordnung für Ausländer basierend auf dem Verfahren zur Rückführung« auszustellen.<sup>75</sup> Auch wenn die Rückführung für den Zeitraum des Asylverfahrens ausgesetzt ist und die Betroffenen in der Regel nach einigen Tagen Registrierungshaft freigelassen werden, macht dies eine grundlegende Haltung gegenüber Schutzsuchenden deutlich: Sie werden primär nicht als Asylsuchende sondern als »unerwünschte Ausländer« betrachtet.

Im Hotspot Vial auf der Insel Chios ist eine besonders demütigende Praxis öffentlich geworden: Im Frühjahr 2017 reichten Geflüchtete heimlich fotografierte Bilder von der dortigen Registrierungsprozedur an die Presse weiter. Darauf zu sehen sind enge Käfige, teilweise ausgestattet mit Stacheldraht, in denen Menschen vor ihrer Registrierung bis zu zehn Stunden ausharren mussten.<sup>76</sup> Die griechische Ombudsperson reiste zur Untersuchung der Inhaf-

---

<sup>74</sup> Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, [extranet.greens-efa-service.eu](http://extranet.greens-efa-service.eu); Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, S. 118, 123, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>75</sup> Hellenic Republic Ministry of Interior and Administrative Reconstruction et al: Circular: Management of undocumented aliens in the Reception and Identification Centers (C.R.I.), S. 2, [synigoros.gr](http://synigoros.gr).

<sup>76</sup> Vice, 20.03.2017: Is that a Cage Full of Refugees?, [vice.com](http://vice.com); IRC, NRC, Oxfam: The Reality of the EU-Turkey Statement. Joint Agency Briefing Note, [oxfam.org](http://oxfam.org).



Registrierungs-Käfig im Hotspot Vial auf Chios, März 2017. Foto: Anonym

tierungspraxis nach Chios und konnte erwirken, dass die Prozedur gestoppt wurde.

Im Anschluss an die Erstregistrierung müssen Asylsuchende auf den zweiten Registrierungsschritt warten. Nach der Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates sollte die Registrierung bereits innerhalb von 10 Tagen abgeschlossen sein. Auf Lesbos werden die Betroffenen jedoch häufig über Monate in einem Zustand der Unsicherheit gehalten, da der zweite Registrierungsschritt für viele von ihnen erst wesentlich später erfolgt.<sup>77</sup> Nach Angaben eines Operationsplans des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen EASO, das in den griechischen Hotspot-Lagern eingesetzt ist, dauert dies im Durchschnitt 81 Tage.<sup>78</sup>

Die Koordinatorin des Legal Centre Lesbos sieht darin eine der wesentlichen Ursachen für die prekäre Lebenssituation der Betroffenen. Sie erklärt:

---

<sup>77</sup> Legal Centre Lesbos, 11.01.2017: Moria Community Leaders Demand Respect for Refugee Rights in Lesbos, [legalcentrelesbos.org](http://legalcentrelesbos.org).

<sup>78</sup> EASO, Minister of Migration Policy of Greece, 19.12.2018: 2019 Operating Plan agreed by EASO and Greece, [easo.europa.eu](http://easo.europa.eu).

»In Griechenland werden nur denjenigen Menschen die Rechte eines Asylsuchenden – wie das Recht zu arbeiten, das Recht auf Familienzusammenführung und eine Wohnung zu mieten – zuerkannt, die vollständig registriert wurden. Alle anderen werden vor ihrer vollständigen Registrierung von diesen Rechten ausgeschlossen. Dies ist auch einer der Gründe, warum sie im Lager leben müssen. Und ich habe das Gefühl, es geschieht absichtlich, um die Situation für die Menschen so fürchterlich wie möglich zu machen. Denn fast alle Informationen, die in der vollständigen Registrierung erfragt werden, werden schon in der Erstregistrierung erfragt, es wäre einfach möglich, dort noch einige wenige Fragen mehr zu stellen.« (Lorraine Leete, Legal Centre Lesbos, Juni 2017)

## Zulässigkeits-Prüfung

Die Einführung einer sogenannten Zulässigkeits-Prüfung (Admissibility Interview) ist eine der zentralen Folgen des beschleunigten Grenzverfahrens unter Artikel 60(4) G 4375/2016. Die Zulassungsprüfung ist dem Asylverfahren vorgeschaltet und es wird zunächst untersucht, ob die Türkei für eine/n AntragsstellerIn entweder als ›sicherer Drittstaat‹ oder als ›erster Asylstaat‹ bestimmt werden kann.<sup>79</sup> Ist dies der Fall, wird der Asylantrag der Person als unzulässig abgelehnt und sie kann ohne Prüfung der Asylgründe in die Türkei abgeschoben werden. Dies ermöglicht es, auch Menschen mit wohlbegründeten Asylanträgen in die Türkei zurückzuschicken. Somit unterliegt die Zulässigkeits-Prüfung strukturell einer ähnlichen Logik wie das Dublin-System, in dem die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags dem EU-Land der Erstregistrierung eines/r Asylsuchenden zugewiesen wird.

---

<sup>79</sup> Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

Trotz des neuen Asylgesetzes ist weiterhin umstritten,<sup>80</sup> welche konkreten Kriterien<sup>81</sup> im Einzelfall für die Einstufung der Türkei als sicherer Drittstaat bzw. erster Asylstaat herangezogen werden sollen. Die griechischen Anwältinnen Masouridou und Kyprioti erklären:

»Zum jetzigen Zeitpunkt hat die griechische Regierung weder die EU-Türkei-Erklärung als solche in nationales Recht umgesetzt noch die Türkei als sicheren Staat bezeichnet. Darüber hinaus hat sie keine Regeln für die Methodik festgelegt, nach der die zuständigen Behörden bestimmen können, dass die Konzepte des »sicheren Drittstaats« oder des »ersten Asylstaates« auf einen bestimmten Asylbewerber angewendet werden können und/oder dass die erforderliche Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittland hergestellt wird. [...] Das UNHCR erklärte insbesondere, dass Griechenland die Konzepte des »sicheren Drittstaats« und des »ersten Asylstaats« nicht im Einklang mit der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32 (APD) anwende. Ebenso hat Griechenland seine Rechtsvorschriften über Rückkehr, Abschiebung und Rückübernahme nach der EU-Türkei-Erklärung bisher nicht geändert.« (Yiota Masouridou, Evi Kyprioti, Juni 2018)<sup>82</sup>

---

<sup>80</sup> Siehe: Kapitel 4 Berufungsverfahren und strategische Prozessführung.

<sup>81</sup> Art. 38 Asyl Verf. RL/Art. 56 des Griechischen Asylgesetz definiert für einen »sicheren Drittstaat« allgemein folgende Kriterien: 1) es darf keine Gefahr für Leben und Freiheit aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe und keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, bestehen, 2) es muss der Grundsatz der Nicht-Zurückweisung der GFK (Art. 33) und das völkerrechtliche Verbot der Abschiebung gewahrt sein, 3) es muss die Möglichkeit bestehen, einen Asylantrag zu stellen und im Falle der Anerkennung einen den Vorgaben der GFK entsprechenden Status zu erhalten und es muss 4) ein Verbindung zwischen der Antragstellerin und dem entsprechenden Drittstaat bestehen, die eine Rückkehr »vernünftig« erscheinen lässt.

<sup>82</sup> Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, S. 8, [extranet.greens-efa-service.eu](http://extranet.greens-efa-service.eu).

Nach Abschluss der EU-Türkei-Erklärung im März 2016 wurde die Zulässigkeits-Prüfung in der Praxis ausschließlich für syrische StaatsbürgerInnen angewendet, die im Falle einer Rückführung in die Türkei zwar keinen Asylstatus erhalten, dort aber temporären Schutz beantragen können. Seit Anfang des Jahres 2017 wurde die Befragung zur Türkei als sicherer Drittstaat bzw. erster Asylstaat jedoch auch bei Personen nationaler Zugehörigkeit angewendet, deren Asylanerkennungsrate in Griechenland bei über 25% liegt, was bspw. Personen aus dem Iran, Irak, Kongo und Eritrea betrifft.<sup>83</sup> In ihrem Fall wird die Durchführung der Befragung zur Einschätzung der Türkei für ein Individuum als sicherer Drittstaat oder erster Asylstaat in der Regel mit der Asylberechtigungsprüfung kombiniert.

Das Zulässigkeits-Interview wird vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen EASO durchgeführt.<sup>84</sup> EASO reicht nach Abschluss des Interviews eine Empfehlung an das Griechische Asylbüro weiter, das daraufhin die Entscheidung fällt. Laut AnwältInnen zeichnet sich eine Tendenz ab, dass EASO in der Praxis häufig Asylanträge als unzulässig einstuft,<sup>85</sup> die Empfehlungen jedoch von MitarbeiterInnen des Griechischen Asylbüros GAS nicht vorbehaltlos übernommen werden.

Eine Anwältin von Refugee Support Aegean, der Partnerorganisation von Pro Asyl, erklärt: »Im Moment ist es so, dass EASO fast alle Asylanträge in der Zulässigkeits-Prüfung als unzulässig bewertet. Aber EASO kann nur Empfehlungen aussprechen und das Griechische Asylbüro nimmt die Empfehlung nur bei SyrerInnen an, da diese einen Schutzstatus in der Türkei erhalten können und führt bei anderen Anträgen weiterhin eine Asylberechtigungs-Prüfung durch« (Eleni Velivasaki, RSA, November 2017).

---

<sup>83</sup> Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>84</sup> Article 60(4)(b) G 4375/2016, ergänzt durch G 4399/2016.

<sup>85</sup> Die Anwältinnen Yiota Masouridou und Evi Kyprioti begleiteten die Fälle von 40 SyrerInnen. In 30 Fällen wurden ihre Asylanträge ohne individualisierte Begründung als unzulässig eingestuft. Quelle: Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey Statement and the Greek Hot-spots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, S. 4, [extranet.greens-efa-service.eu](http://extranet.greens-efa-service.eu).



Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen EASO war eines der am stärksten gesicherten Bereiche in Moria. Heute arbeitet EASO außerhalb Morias, Sommer 2017. Foto: Anonym

Bisher war die Aufrechterhaltung der Einstufung von Asylanträgen als unzulässig in den verschiedenen Instanzen jedoch nur in wenigen Fällen möglich. Bis November 2018 wurden »nur« 36 SyrerInnen auf der Basis zurückgeführt, dass ihr Antrag als unzulässig eingestuft wurde.<sup>86</sup>

Personen, die als vulnerabel eingestuft wurden, oder Personen mit Familienmitgliedern in anderen EU-Mitgliedsstaaten, für die Verfahren zur Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung eingeleitet wurden, sind auf juristischer Ebene bisher von der Zulässigkeits-Prüfung ausgenommen.<sup>87</sup> Bereits in ihrem *Joint Action Plan on the implementation of the EU-Turkey statement* vom 8. Dezember 2016 fordert die Europäische Kommission jedoch da-

<sup>86</sup> UNHCR, 30.11.2018: Returns from Greece to Turkey, [data2.unhcr.org](https://data2.unhcr.org).

<sup>87</sup> Artikel 60(4)(f) L 4375/2016, zitiert Artikel 8-11 der Dublin III-Verordnung und die Kategorien von Vulnerabilität sind im Artikel 14(8) L 4375/2016 definiert.

zu auf, auch Dublin-Familienzusammenführungs-Fälle in das beschleunigte Grenzverfahren einzubeziehen und zu prüfen, ob das beschleunigte Grenzverfahren auch auf vulnerable Personen angewendet werden kann.<sup>88</sup> Im Falle einer Umsetzung könnte dies beispielsweise bedeuten, dass es auch möglich wäre, bspw. unbegleitete Minderjährige in die Türkei abzuschicken.<sup>89</sup>

## **Asylberechtigungs-Prüfung**

In der Asylberechtigungs-Prüfung werden die Fluchtgründe Asylsuchender aus dem Herkunftsland untersucht, wenn diese kein Zulassungsinterview durchlaufen mussten oder die Türkei für sie weder als sicherer Drittstaat noch als erster Asylstaat gilt. Für Personen, die als vulnerabel eingestuft wurden, wird die Untersuchung zum Teil auf dem griechischen Festland durchgeführt. Die Befragung wurde lange Zeit ausschließlich vom Griechischen Asylbüro GAS durchgeführt (mit Ausnahme der gemischten Interviews für Personen mit hohen Anerkennungsraten, bei der EASO eine Empfehlung aussprechen konnte). Mit der sukzessiven Ausweitung der Kompetenzen von EASO ist es der Organisation nun jedoch ermöglicht worden, auch die reguläre Asylprozedur zu »unterstützen«.<sup>90</sup> Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass zunehmend mehr Personen als vulnerabel anerkannt und somit in die reguläre Asylprozedur überführt werden. Es deutet aber auch an, dass der restriktive Umgang mit Asylanträgen der EASO in Zukunft mehr Einfluss gewinnen könnte.

Viele Geflüchtete aus dem Lager Moria berichten, dass der Termin für ihre Asylprüfung aufgrund von Überlastung und der sich schnell ändernden Struk-

---

<sup>88</sup> Europäische Kommission, 08.12.2016: Joint action plan on the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu); Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, S. 62, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>89</sup> Über die Bedingungen nach der Rückführung in der Türkei siehe Kapitel 6 Das Leben nach der Rückführung in die Türkei.

<sup>90</sup> Government Gazette of the Hellenic Republic, 22.05.2018: Law No 4540. Series A No.91, [immigration.gov.gr](http://immigration.gov.gr).

turen mehrfach verschoben wurde. In Moria oder beim Asylbüro in Pagani müssen die Betroffenen häufig den gesamten Tag im abgesperrten Bereich des Asylbüros warten, in dem sie zumeist kein Essen und Trinken zu sich nehmen können. Aufgrund der geringen Kapazitäten an Rechtsberatung für Asylsuchende erhalten sie nur in außerordentlichen Ausnahmefällen Rechtsbeistand bei der Befragung und viele der Menschen wurden vorab nicht auf die Asylberechtigungs-Prüfung vorbereitet.

### **Beytullahs Familie – Balkanroute statt Asylanhörnung**

Die prekäre Lebenssituation für Geflüchtete in Griechenland, insbesondere auf den Inseln führt auch dazu, dass selbst Menschen mit guten Asylchancen ihr Verfahren abbrechen. Für viele von ihnen gibt es nach Abschluss des Asylverfahrens keine Möglichkeit, in den Arbeitsmarkt einzusteigen und sie sind gezwungen, auf der Straße zu leben. Die Anwältin Leete erklärt:

»Asylsuchende werden mit Essen und Unterkunft versorgt, aber sobald ihr Asylstatus anerkannt wird, bekommen sie keinerlei Unterstützung mehr. Theoretisch sollte es ihnen wie allen anderen auch möglich sein, einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen, aber das Problem ist, dass dies in Griechenland viele Voraussetzungen hat. Beispielsweise muss ein fester Wohnsitz und mancherorts auch ein bestimmter Zeitraum, in dem die Person in Griechenland gelebt hat, nachgewiesen werden. Dies sind Ansprüche, die Flüchtlinge nicht erfüllen können und die es ihnen unmöglich machen, Zugang zu Sozialleistungen zu erhalten.«  
(Lorraine Leete, Legal Centre Lesbos, Juni 2017)



Der Universitätsprofessor Beytullah aus Kabul entschied sich, sein Asylinterview nicht wahrzunehmen. Zusammen mit seiner Frau Aleyna und drei Kindern stand er im Herbst 2016 vor dem Lager Kara Tepe und schaute ungläubig auf das Papier seines Anwalts.

Der Termin seines Asylinterviews war für den Folgetag bestimmt worden und die Chancen für die Familie waren gut. Akribisch hatten sie die Morddrohungen, die sie von den Taliban erhalten hatten, dokumentiert und sie hatten sich einen Anwalt gesucht, der sie auf die Asylanhörnung vorbereitete. Doch nun hatte ihr Anwalt ihnen erklärt, dass ihnen eine erfolgreiche Asylanhörnung nur einen Status für Griechenland und nicht für andere EU-Mitgliedsländer beschaffen würde. Sie hätten also in einem Land bleiben müssen, das sie nur aus der Perspektive eines Flüchtlingslagers kennengelernt hatten.

»Für mich gibt es nur einen Weg und der führt nach Norden«, sagt Beytullah. »Sollen meine Kinder hinter Stacheldraht aufwachsen? In Griechenland werde ich niemals arbeiten und mir niemals eine Wohnung leisten können. Ich möchte nichts von Europa, ich brauche kein Geld, ich brauche keine Kleidung und kein Essen. Ich will nur, dass sie uns ziehen lassen. An einem anderen Ort kann ich alles selbst verdienen. Wir müssen weg von hier. Ich muss jemanden finden, der mich aufs Festland bringt, auch wenn ich mein letztes Geld dafür ausbe.«

Die Familie schaffte es schließlich, illegal auf das Festland zu kommen. Von dort versuchten sie im Winter entlang der Balkanroute weiter nach Norden zu gelangen. Ihr weiteres Schicksal ist ungewiss. Vielleicht sind sie inzwischen in einem Haftlager in Mazedonien oder in einer leerstehenden Fabrikhalle in Belgrad oder harren in Bosnien vor der kroatischen Grenze aus.

## **Das Pilotprojekt – Ein Schnellverfahren im Schnellverfahren**

Im Juli 2016 wurde ein spezielles Schnellverfahren für Menschen eingeführt, deren Staatsangehörigkeit eine geringe Asylanerkennungsrate in Europa hat. Da in diesen Fällen mit einer direkten Ablehnung gerechnet wird, wird in der Regel nur ein Begründetheits-Interview mit Fragen zu den Fluchtgründen aus dem Herkunftsland durchgeführt.<sup>91</sup> Davon waren zunächst vor allem Personen aus Pakistan, Bangladesch, Marokko, Algerien, Tunesien und Sri Lanka betroffen, deren Asylanträge auf Grund ihrer Nationalität schon vor der Asylprüfung als wahrscheinlich unbegründet betrachtet wurden. In dem bereits erwähnten Polizei-Rundbrief vom 18. Juni 2016 unter dem Betreff »Management illegaler Ausländer in den Erstaufnahme- und Identifikationszentren – ASYLPROZEDUREN – Durchführung des gemeinsamen EU-Türkei-Statements vom 18. März 2016 (Umsetzung der Rückführungen in die Türkei)« erklärt das Innenministerium diese pauschal zu »Ausländern mit ökonomischem Profil«,<sup>92</sup>

Der European Council on Refugees and Exiles ECRE bewertet dies als »Verstoß gegen Artikel 43 der neu gefassten Asylverfahrens-Richtlinien, da Griechenland keine Liste von sicheren Herkunftsstaaten besitzt und die beschleunigte

---

<sup>91</sup> EASO, Dezember 2016: EASO Special Operating Plan to Greece, [easo.europa.eu](http://easo.europa.eu); Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, S. 60f, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>92</sup> »Im spezifischen Fall festgenommener Ausländer mit geringer Anerkennungsrate (ökonomischem Profil – Pakistan, Bangladesch, Marokko, Tunesien, Algerien, Ägypten etc.) wird die »Abschiebungsanordnung für Ausländer basierend auf dem Verfahren zur Rückführung« mit der gleichzeitigen Eintragung in den NATIONALEN KATALOG für UNERWÜNSCHTE AUSLÄNDER (EKANA) durchgeführt. Diejenigen, die mit Reisedokumenten unterwegs sind, deren Identität bewiesen werden kann (Pass, Personalausweis) werden auch in das Schengen Information System (SIS III) eingetragen.« Quelle: Hellenic Republic Ministry of Interior and Administrative Reconstruction et al: Circular: Management of undocumented aliens in the Reception and Identification Centers (C.R.I.), S. 2, [synigoros.gr](http://synigoros.gr).

Prozedur nicht im Sinne des Artikels 31(8) der Richtlinien in diesen Fällen anwendet.«.<sup>93</sup>

Diese als Pilotprojekt bekannte Praxis wurde zunächst auf Nationalitäten mit einer Anerkennungsrate unter 25 Prozent und schließlich im September 2017 auf ca. 28 verschiedene Nationalitäten ausgeweitet, was Personen mit einer Anerkennungsrate von unter 33 Prozent entspricht. Somit sind viele Schutzsuchende aus Subsahara-Afrika betroffen, in der Praxis ausschließlich Männer.<sup>94</sup>

Die Umsetzung des Schnellverfahrens führt zudem dazu, betroffene Menschen direkt nach ihrer Ankunft für drei Monate zu inhaftieren.<sup>95</sup> Damit bezwecken die Behörden, das Asylverfahren in diesem Zeitraum abzuschließen, was bisher in der Praxis aber kaum umgesetzt werden konnte. Das Vorgehen der griechischen Polizei führt somit zu einer pauschalen Inhaftierung von Schutzsuchenden bestimmter Herkunftsländer ohne vorherige Prüfung ihrer Asylgründe. In der Haft haben die Betroffenen zumeist keine Möglichkeit, Informationen über den Ablauf des Asylverfahrens oder juristische Unterstützung zu erhalten und werden mit hoher Wahrscheinlichkeit abgelehnt, was wiederum die niedrige Anerkennungsrate von Personen bestimmter Nationalitäten beeinflusst – eine sich selbst erfüllende Prophezeiung. In der Praxis war es bisher jedoch kaum möglich, Asylanträge innerhalb der drei Monate Inhaftierung abzulehnen und die Personen in die Türkei zurückzuschicken, sodass sie schließlich nach drei Monaten Haft freigelassen wurden.

---

<sup>93</sup> AIDA, Mai 2017: Accelerated, prioritised and fast-track asylum procedures, S. 10, [ecre.org](http://ecre.org); siehe auch: Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, S. 17, [extranet.greens-efa-service.eu](http://extranet.greens-efa-service.eu).

<sup>94</sup> Deportation Monitoring Aegean, 14.06.2018: 30. November 2017: Nigerian Man Deported Despite Serious Health Condition, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu); Legal Centre Lesbos, 30.09.2017: September Report on Rights Violation and Resistance in Lesbos, [legalcentre-lesbos.org](http://legalcentre-lesbos.org); No Border Kitchen, 19.10.2017: 28 »Reasons« for Arbitrary Detention, [harkact.bordermonitoring.eu](http://harkact.bordermonitoring.eu).

<sup>95</sup> Siehe: Kapitel 5 Verwaltungshaft.



Im Abschiebegefängnis in Moria werden Personen bestimmter Nationalitäten direkt nach der Ankunft festgehalten, Sommer 2017. Foto: Anonym

## **Verfahrensmängel**

Auf die Frage nach Problemen im Asylverfahren antwortet die Koordinatorin des Legal Centre Lesbos: »Hier passieren so viele irreguläre Dinge und mit irregulär meine ich unrechtmäßig, dass ich gar nicht weiß, wo ich anfangen soll. Darum ist es so überwältigend, hier zu arbeiten« (Lorraine Leete, Legal Centre Lesbos, September 2016).

An der Durchführung der Registrierung und der Befragungen durch den Erstaufnahme- und Identifizierungs-Dienst RIS, das Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen EASO sowie des Griechischen Asylbüros GAS wurde scharfe Kritik geäußert. Viele geflüchtete Menschen erleben sowohl die Erstaufnahmeprozedur als auch die Zulässigkeits- und Asylprüfung als aufreibend und sehen sich dem Verdacht ausgesetzt, falsche Angaben gemacht zu haben oder kriminell zu sein. Dazu trägt auch das rassistische

Fehlverhalten einzelner BeamtInnen bei. Ein Asylsuchender berichtete beispielsweise von Einschüchterungsversuchen im Registrierungsverfahren durch einen Polizisten: »Er wurde wütend und schrie mich an: Du bist aus Marokko? Was willst du hier? Geh zurück. Marokko ist sicher, du kannst hier nicht bleiben.« Zudem kommt es häufig zu Fehlern bei der Aufnahme grundlegender persönlicher Daten.<sup>96</sup> Informationen, die relevant für die Familienzusammenführung unter der Dublin-Verordnung sind, werden häufig nicht aufgenommen.<sup>97</sup>

Für das Zulassungsinterview wirft das Europäische Zentrum für Verfassungs- und Menschenrechte ECCHR EASO vor zu versäumen, »grundlegende Standards der Fairness« zu berücksichtigen und »zentrale rechtliche Standards zu missachten«.<sup>98</sup> Sie bemängeln, dass die Befragungen keinen Raum für eine faire Untersuchung der individuellen Fälle ermöglichen, dass nicht ausreichend beachtet wird, inwieweit Vulnerabilität vorliegt sowie keine kritische Prüfung durchgeführt wird, ob die Türkei für die entsprechende Person einen sicheren Drittstaat darstellt. Grund dafür ist u.a. die Verwendung eines vorgefertigten Fragenkatalogs mit vielen geschlossenen Fragen, der auch Suggestivfragen enthält.<sup>99</sup>

Mehrere NGOs, die auf den griechischen Inseln tätig sind, zeigen sich besorgt über einen Mangel an Ausbildung und Expertise einzelner EASO-MitarbeiterInnen. Sie kritisieren, es fehle SachbearbeiterInnen am »not-

---

<sup>96</sup> Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, S. 14, [extranet.greens-efa-service.eu](https://extranet.greens-efa-service.eu).

<sup>97</sup> Von 40 in einer Studie nachverfolgten Fällen syrischer StaatsbürgerInnen, äußerten 28 Personen für die Dublin III-Regelung relevante Informationen. In keinem einzigen Fall wurden diese aufgenommen. Quelle: Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, S. 17, [extranet.greens-efa-service.eu](https://extranet.greens-efa-service.eu).

<sup>98</sup> Siehe auch: Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, S. 21 ff., [extranet.greens-efa-service.eu](https://extranet.greens-efa-service.eu).

<sup>99</sup> ECCHR, April 2017: Greek Hotspots: EU Ombudsman probes work of European Asylum Support Office (EASO), [ecchr.eu](https://ecchr.eu).

wendigen Verständnis der Asylprozedur, der Grundlagen des bewaffneten Konflikts in Syrien und der politischen Dynamiken in der Türkei, um einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, oder eine gut-begründete Angst zu erkennen«. In Anbetracht dieser Situation bemängeln sie an der Asylprozedur, es sei »kein zuverlässiges System eingesetzt, um [...] die Qualität der Befragungen zu prüfen oder zu hinterfragen, Dienstvergehen zu berichten oder Rechenschaftspflicht zu garantieren«. <sup>100</sup> Zudem kritisieren sie einen Mangel an »kultureller Sensibilität und Verständnis«, worunter auch der diskriminierende Umgang mit LGBTIQ-Geflüchteten fällt, deren Schutzbedürfnis in vielen Fällen nicht erkannt wird. <sup>101</sup> Bisher konnte EASO trotz einer Beschwerde des ECCHR vor der EU-Ombudsperson nicht für Rechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden. <sup>102</sup> In Folge der Kritik an der Organisation, ihr Mandat zu überschreiten, wurden die Kompetenzen von EASO sukzessive ausgeweitet, <sup>103</sup> sodass im EASO-Operationsplan für 2019 sogar die Beratung der Berufungs-Komitees zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung vorgesehen ist. <sup>104</sup>

Auch die Interviewführung durch das Griechische Asylbüro ist mitunter höchst problematisch und die Entscheidungsfindung unzureichend begrün-

---

<sup>100</sup> IRC, NRC, Oxfam: The Reality of the EU-Turkey Statement. Joint Agency Briefing Note, [oxfam.org](https://oxfam.org). Während GAS dem lokalen Rechtsregime untersteht, basiert die Arbeit von EASO auf internen, nicht öffentlich zugänglichen *Standard Operating Procedures* außerhalb des griechischen Rechtsrahmens. Siehe: Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, S. 10, [extranet.greens-efa-service.eu](https://extranet.greens-efa-service.eu).

<sup>101</sup> The Ney Arab, 10.11.2017: Queer refugees on Lesbos are crying out for help, [harkakt.bordermonitoring.eu](https://harkakt.bordermonitoring.eu). Lesbos LGBTIQ Refugee Solidarity, 30.08.2018: Lesbos LGBTIQ+ Refugee Solidarity statement on bisexuality as a »particular social group« in the context of Article 1A(2) of the 1951 Refugee Convention and/or its 1967 Protocol, [drive.google.com](https://drive.google.com).

<sup>102</sup> ECCHR, 09.09.2018: European Ombudsperson should not close inquiry into maladministration by EASO in Greek hotspots, [ecchr.eu](https://ecchr.eu).

<sup>103</sup> Government Gazette of the Hellenic Republic, 22.05.2018: Law No 4540. Series A No.91, [immigration.gov.gr](https://immigration.gov.gr).

<sup>104</sup> EASO, Minister of Migration Policy of Greece, 19.12.2018: 2019 Operating Plan agreed by EASO and Greece, [easo.europa.eu](https://easo.europa.eu).

det. »Wir hatten Fälle, in denen des Griechische Asylbüro sich auf Wikipedia berufen hat, um Entscheidungen zu fällen«, berichtet die Koordinatorin des Legal Centres. »Bei einem unserer Klienten erklärten sie, sein Dorf wäre nicht in Google Maps auffindbar, obwohl es sich nur um einen Schreibfehler handelte. Diese kleinen Details werden dazu genutzt, um Menschen einen Flüchtlingsstatus zu verwehren.«

Geflüchtete kritisieren an den Interviews vor allem die Länge von bis zu zehn Stunden oder die Aufteilung des Interviews auf verschiedene Tage sowie die ständige Wiederholung der gleichen Fragen. AnwältInnen kritisieren zudem häufig auftretende formale und gravierende inhaltliche Fehler in den Protokollen wie beispielsweise die Vertauschung von Städtenamen und Angaben von Daten. Zudem sind Asylsuchende nicht immer über die Möglichkeit informiert, ihr Befragungs-Protokoll prüfen und korrigieren zu können. Darüber hinaus ist unzureichendes Übersetzen ein drängendes Problem in den Befragungen. Insbesondere für seltene Sprachen wurden Interviews über Monate aufgeschoben, weil keine ÜbersetzerInnen zur Verfügung stehen. Zudem berichten Geflüchtete, dass bei Übersetzungen immer wieder Fehler auftreten, da es nur wenig professionelle ÜbersetzerInnen gibt und zum Teil auf Übersetzungen per Skype zurückgegriffen wird.

Hinzu kommen der Mangel an Strukturen für eine (kostenlose) Rechtsberatung und fehlende Informationen über den Ablauf des Asylverfahrens. Rechtsbeistand für Asylsuchende ist nach griechischer Gesetzeslage nur im Falle eines Berufungsverfahrens garantiert, aber de facto nicht immer zugänglich.<sup>105</sup> Davon abgesehen ist es griechischen AnwältInnen (mit Ausnahme von NGO-AnwältInnen) verboten, kostenlose Rechtsberatung anzubieten und es gibt weder genügend ausgebildete Asylrechts-AnwältInnen noch ausreichend bezahlte Stellen.

---

<sup>105</sup> Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, S. 23, [extranet.greens-efa-service.eu](http://extranet.greens-efa-service.eu).

## *Das Asylverfahren seit der EU-Türkei-Erklärung*

Der eingeschränkte Zugang zu Rechtsberatung für Schutzsuchende hat großen Einfluss auf die Ablehnungsquote von Asylanträgen. Lorraine Leete erklärt:

»Griechenland hat eine der niedrigsten Anerkennungsquoten für die Gewährung internationalen Schutzes in Europa. In großen Teilen Europas wird bspw. ca. 25 Prozent von Asylbewerbern pakistanischer Herkunft eine Form internationalen Schutzes zuerkannt, in Griechenland sind es aber nur ca. 2 Prozent.<sup>106</sup> Ein Grund dafür, dass viele Menschen im Asylinterview abgelehnt werden, ist der Mangel an Informationen und rechtlicher Unterstützung. Viele Menschen wissen nicht, wer nach internationalem Recht einen Flüchtlingsstatus bekommen kann und was für Dokumente sie vorzeigen müssen, um einen Schutzstatus zu bekommen. Viele Asylsuchende gehen daher in die Asylanhörung, ohne zu wissen, wie sie ihre Geschichte erzählen müssen und werden deshalb abgelehnt, selbst wenn sie eine begründete Angst vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland haben.« (Lorraine Leete, Legal Center Lesbos, Juni 2017)

---

<sup>106</sup> Siehe auch: Hellenic Republic Ministry of Migration Policy, 12.06.2017: Statistical Data of the Greek Asylum Service, [asylo.gov.gr](http://asylo.gov.gr); Eurostat, 13.03.2017: Asylum Statistics, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).



### **Sahar und Adil – Warten auf den Interview-Termin**

Im Oktober 2016 erhielt Adil aus Pakistan nach mehreren Monaten endlich einen Interviewtermin beim Asylbüro. Auf Lesbos hatte Adil das Lager Moria verlassen und lebte – unerlaubterweise – in einem besetzten Gebäude am Stadtrand. »Ich kann nicht in Moria sein, das macht mich verrückt, überall Militär und hohe Zäune«, erklärte er. Doch für das Interview muss er zurück ins Lager. Eine Woche vor dem Termin bekam er schwere Fieberanfälle, Schweißausbrüche und Flashbacks in seine Zeit bei der pakistanischen Armee, in der er zwangsweise dienen musste. Als Sohn eines Oppositionellen erging es ihm dort in der Ausbildung noch schlechter als anderen und er lebte unter ständigem Schlafentzug und Misshandlungen. Auch die Bilder der Toten aus seinen Kampfeinsätzen verfolgten ihn. Tagelang nahm er kaum noch Nahrung zu sich und bekam Schüttelfrost. Er hatte das Glück, dass eine unabhängige Ärztin gerade für zwei Wochen auf Lesbos war und Menschen betreute, die außerhalb der Lager lebten. Sie gab ihm Antibiotika und vor der Anhörung ein starkes Beruhigungsmittel, denn den Termin durfte er auf keinen Fall versäumen.

Adil zählt zu den wenigen Menschen, die von einer Anwältin zum Interview begleitet werden. Sie ist extra aus Athen gekommen, weil ihre ausländischen KollegInnen auf Lesbos keine Genehmigung besitzen, das Lager Moria zu betreten. Sie hat zwar keine Zeit, bei der Anhörung selbst dabei zu sein, aber sie möchte ihm helfen, damit er ohne allzu große Wartezeit befragt wird. Zudem unterstützt sie Sahar, eine Afghanin, die in der Kanzlei als Übersetzerin arbeitet und ihren Termin für ein Asylinterview erwartet. Von Freunden hat Sahar gehört, dass ihr Name mit dem Lautsprecher vom Asylbüro aufgerufen wurde.

Zu dritt gehen Sahar, Adil und die Anwältin in das Lager und warten vor dem Asylbüro. Es regnet in Strömen. Vor dem Tor stehen zahlreiche Men-

schen und stecken ihre Papiere zwischen dem Maschendrahtzaun durch. Ein Uniformierter am Tor versucht sie zurückzuweisen. Adil läuft nervös zwischen den Wartenden auf und ab. Er zittert und übergibt sich mehrfach. Ismail, ein junger Mann aus Syrien, gibt ihm etwas zu trinken und kümmert sich um ihn. Ismails Termin für die Asylanhörung sollte um acht Uhr sein. Inzwischen ist es mittags, aber auf Nachfragen heißt es nur, er solle warten.

Die Anwältin bahnt sich einen Weg durch die Menge und darf nach einiger Wartezeit den abgesperrten Bereich betreten. Nach einer knappen Stunde kommt sie wieder heraus und schüttelt den Kopf. Sahar wird ihr Interview heute nicht durchführen können. Die Lautsprecherdurchsage sei nicht gültig und sie werde später einen Termin bekommen. Erneut durchquert sie die Türen der beiden Stacheldrahtzäune zum Asylbüro, um sich um Adils Anliegen zu kümmern. Auch ihm wird nach einiger Zeit mitgeteilt, er hätte keinen Termin. Vielleicht habe er mal einen bekommen, aber die Termine würden nicht mehr gelten. Stattdessen solle er einfach auf die Lautsprecheransagen achten. Irgendwann innerhalb der nächsten drei Wochen würde er aufgerufen werden. Am Abend treffen sie Ismail. Zehn Stunden hatte er vor dem Asylbüro gewartet, bis er schließlich aufgab.

## **Das Vulnerabilitäts-Regime**

Eine zentrale Kategorie im Aufnahmeverfahren ist die Klassifizierung von Menschen als ›vulnerabel‹ und deshalb besonders schutzbedürftig.<sup>107</sup> Diese Einstufung kann für Asylsuchende verschiedene Vorteile mit sich bringen. Zum einen kann sie Vermeidung von Inhaftierung und eine bessere Unterbringung bedeuten, auf Lesbos bspw. in einem Lager wie Pikpa oder Kara Tepe oder in einer Wohnung bzw. in einer bestimmten Sektion des Hotspots Moria. Zum anderen werden als vulnerabel kategorisierte Personen strukturell aus dem Zulässigkeits-Verfahren ausgenommen und sollten somit nicht in die Türkei abgeschoben werden. Nach ihrer Anerkennung als vulnerabel wird ihre geographische Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf die Inseln aufgehoben, wobei dies in der Praxis nicht immer bedeutet, dass sie die Insel verlassen können, da die Kriterien einem ständigen Wandel unterliegen.<sup>108</sup> Allerdings kann die Einstufung als vulnerabel auch Nachteile mit sich bringen, wie bspw. Formen von ›Schutzhaft‹ für unbegleitete Minderjährige.<sup>109</sup>

Die Anerkennung der Vulnerabilität bietet Menschen in vielen Fällen eine wesentliche Verbesserung ihrer Lebensumstände. Doch unter der politischen Gesamtsituation der Hotspots und der EU-Türkei-Regelung führt sie in der Praxis dazu, dass grundlegende Rechte, die außerhalb des beschleunigten Grenzver-

---

<sup>107</sup> Als vulnerabel gelten laut Gesetz unbegleitete Minderjährige, Personen mit ernsthaften Krankheiten und Behinderungen, alte Personen, Schwangere oder Frauen, die kürzlich ein Kind bekommen haben sowie alleinerziehende Eltern. Zudem betrifft es Überlebende von Folter, Vergewaltigung oder anderen ernsten Formen psychologischer, sexueller Gewalt oder Ausbeutung, Menschen mit post-traumatischer Belastungsstörung, insbesondere Überlebende und Verwandte von bei Schiffsunglücken Verstorbenen und Überlebende von Menschenhandel [Gesetz 4735(14) §8].

<sup>108</sup> Aktuell werden auf Lesbos SyrerInnen einige Monate nach einem medizinischen Gutachten transferiert und Personen anderer Nationalitäten nach ihrem Asylinterview [Stand: September 2018].

<sup>109</sup> Asylum Information Database, Update 2017: Detention of vulnerable applicants, [asylumineurope.org](https://www.asylumineurope.org/).



Insbesondere unter Haftbedingungen verletzen sich viele Menschen selbst, Januar 2018. Foto: Roman Kutzowitz

fahrens juristisch verankert sind – wie das Recht auf eine Asylanhörnung, eine menschenwürdige Unterbringung und Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes - auf den griechischen Inseln höchstens einigen als vulnerabel kategorisierten Menschen zuerkannt werden. Grundrechte werden somit zu einer humanitären Gnade transformiert, und Betroffene in eine Situation der Passivität gedrängt, in der sie gezwungen sind, ihre Verletzlichkeit statt ihrer Rechte zu betonen.

Zudem gibt es eine Tendenz, die Einstufung als vulnerabel von damit einhergehenden Rechten zu entkoppeln: Ende 2017 wurde eine Unterscheidung in ›medium vulnerable‹ und ›high vulnerable‹ eingeführt, wobei Fälle von mittlerer Vulnerabilität nicht elektronisch vermerkt wurden und daher keinerlei

Schutzfunktion hatten.<sup>110</sup> Human Rights Watch dokumentierte im Sommer 2017, dass die Europäische Kommission in einem Brief an das Griechische Migrationsministerium gefordert habe, die Kriterien für Vulnerabilität weiter zu reduzieren.<sup>111</sup> Inzwischen wurde die Kategorisierung zu Vulnerabilität erneut geändert und enthält drei verschiedene Kategorien der Einstufung von Asylsuchenden.<sup>112</sup>

Darüber hinaus funktioniert die Feststellung von tatsächlich vorliegender Vulnerabilität nur sehr bedingt.<sup>113</sup> Die Einstufung von Vulnerabilität wurde im Auftrag des RIS von verschiedenen NGOs durchgeführt und wird zurzeit vom Gesundheitsministerium KEELPNO übernommen.<sup>114</sup> Ein weiterer Vulnerabilitätscheck im Rahmen der Zulassungsprüfung, der vorsieht, Betroffene in zweifelhaften Fällen zu Vulnerabilitäts-ExpertInnen der EASO weiterzuleiten, wird oft übergangen, u.a. auch weil der/die ExpertIn häufig nicht zur Verfügung steht.<sup>115</sup> Als Resultat wurden in vielen Fällen auch vulnerable Personen einer Zulässigkeits-Prüfung unterzogen.<sup>116</sup>

---

<sup>110</sup> Asylum Information Database, Update 2017: Vulnerable Groups - Identification, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>111</sup> HRW, 01.06.2017: EU/Greece: Pressure to Minimize Numbers of Migrants Identified As »Vulnerable«, [hrw.org](http://hrw.org).

<sup>112</sup> Kategorie A: Vulnerabel nach Artikel 14, G3475/2016, B: Nicht-vulnerabel mit besonderen Aufnahmebedürfnissen aufgrund der medizinischen/psychologischen Verfassung, C: Nicht-Vulnerabel ohne besondere Aufnahmebedürfnisse.

<sup>113</sup> Siehe auch: Nestler, Ziebritzki, 28.07.2017: »Hotspots« an der EU-Außengrenze. Eine rechtliche Bestandsaufnahme. Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Paper No. 2017-17, S. 45ff., [papers.ssrn.com](http://papers.ssrn.com).

<sup>114</sup> Während es Schwierigkeiten bei der Übergabe der Vulnerabilitäts-Assessments an eine staatliche Organisation gab, stieg die Zahl der Vulnerabilitätsbescheide auf Lesbos 2018/19 an. Siehe: RSA, 17.07.2017: Serious gaps in the care of refugees in Greek hotspots; Vulnerability assessment system is breaking down, [rsaegean.org](http://rsaegean.org).

<sup>115</sup> GCR, November 2016: Αποστολή ΕΣΠ στην Λέσβο, [gcr.gr](http://gcr.gr).

<sup>116</sup> Die Untersuchung der Fälle von 40 SyrerInnen zeigt, dass bei Ankunft keine einzig Person vom RIS als vulnerabel eingestuft wurde, sodass alle eine Zulassungsprüfung durchlaufen mussten. Nur in 7 Fällen unterzog EASO die Personen einem Vulnerabilitäts-Check. Letztlich konnte jedoch gezeigt werden, dass 33 der 40 Personen den rechtlich verankerten Vulnerabilitätskriterien entsprachen. Quelle: Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey



Morias Krankenstation – aufgrund der Überfüllung des Lagers wohnen dort auch Geflüchtete, Herbst 2017. Foto: Anonym

Die Organisation Advocates Abroad benennt ein Beispiel:

»Auf eine meiner Klientinnen treffen deutlich zwei Kategorien von Vulnerabilität zu: Sie ist als Mutter alleine mit ihren Kindern auf die Insel gekommen und hat vor kurzem ein Kind zur Welt gebracht. Sie hätte schon nach der Ankunft als vulnerabel klassifiziert werden sollen, was nicht passierte. Daher musste sie das Zulassungsinterview des beschleunigten Grenzverfahrens durchlaufen und das Interview wurde abgeschlossen, ohne dass sie zur Prüfung durch den Vulnerabilitäts-Experten geschickt wurde. Das gesamte Interview war illegal.« (Ariel Ricker, Advocates Abroad, November 2016)

---

Statement and the Greek Hotspots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, S. 21f., [extranet.greens-efa-service.eu](http://extranet.greens-efa-service.eu).

Ärzte ohne Grenzen stellte im Juli 2017 fest, dass weniger als 15 Prozent der Personen, die unter schweren psychologischen Störungen leiden und weniger als 30 Prozent der Überlebenden von Folter als vulnerabel eingestuft wurden.<sup>117</sup>

Dies wird auf drastische Weise in der Beschreibung eines Geflüchteten deutlich, der versuchte, ärztliche Betreuung zu erhalten und als vulnerabel eingestuft zu werden: Als Menschenrechtsaktivist war er im Iran mehrfach festgenommen und über Wochen schwer gefoltert worden, wobei ihm auch die Zähne herausgeschlagen und die Achillessehnen durchtrennt worden waren. Bei der Registrierung in Moria erzählte er seine Geschichte und bat um medizinische und psychologische Betreuung. Doch dieser Wunsch wurde ignoriert:

»Eine Woche habe ich jeden Tag in Moria nach einem Arzt gefragt, dann nur noch ab und zu, aber sie sagten immer: Komm morgen wieder. Das ist jetzt fünf Monate her. Irgendwann konnte ich nicht mehr. Nach einer Nacht im Zelt, wo es sehr eng und kalt war und ich morgens stundenlang für Essen anstehen musste, habe ich mir die Pulsadern aufgeschnitten. Ich wurde gefunden und ins Krankenhaus gebracht. Jetzt bin ich bei Ärzten ohne Grenzen außerhalb von Moria in Behandlung. Mein Psychologe hat mir eine Bescheinigung ausgestellt und meine Anwältin hat versucht, dass ich damit als vulnerabel eingestuft werde, aber es hat nicht geklappt. Sie sagten, es ist nur innerhalb von 20 Tagen nach der Registrierung möglich, die Einschätzung zu ändern, es waren aber schon über vier Monate.« (Djamal Hossein, aus dem Iran, April 2017)

---

<sup>117</sup> Ärzte ohne Grenzen, Juli 2017: A Dramatic Deterioration for Asylum Seekers on Lesbos, [msf.org](https://www.msf.org).

## Berufungsverfahren

In den ersten Monaten nach der EU-Türkei-Erklärung waren Berufungsverfahren gegen die Einstufung des Asylantrags als unzulässig in fast allen Fällen erfolgreich.

Im Zeitraum vom 3. April bis zum 18. September 2016 untersuchten die sogenannten Backlog Appeals Committees<sup>118</sup> 383 Einsprüche gegen die Entscheidungen im Zulassungsverfahren und revidierten diese in 97,9 Prozent der Fälle.<sup>119</sup> Damit erteilten sie der Einstufung der Türkei als sicheren Drittstaat als Grundlage der EU-Türkei-Erklärung eine klare Absage.<sup>120</sup>

Auf Druck der Europäischen Kommission wurde im Juni 2016 das neue Gesetz 4399/2016 verabschiedet und auf Basis des geänderten Artikels 5(3) G 4375/2016 die sogenannten Independent Appeals Committees anstelle der bisherigen Komitees eingesetzt.<sup>121</sup> Seitdem wird die Antragsprüfung ohne Anhörung des/r Klagenden durchgeführt. Die Revidierungsrate von Ablehnungen in erster Instanz sank in den ersten Monaten massiv,<sup>122</sup> insgesamt fiel sie 2017

---

<sup>118</sup> Nach Abschluss der EU-Türkei-Erklärung wurden in Griechenland unter Artikel 4 G 4375/2016 die Einführung neuer Appeals Authority Committees zur Durchführung von Berufungsverfahren beschlossen. In der Übergangsphase wurden nach Artikel 80(27) G 4375/2016 Backlog Appeals Committees (Auftragsüberhangs-Berufungs-Komitees) als zuständig für die Bearbeitung von Anträgen erklärt, die ab dem 3. April 2016 gestellt wurden. In ihre Amtszeit fielen daher die Einsprüche gegen die ersten Entscheidungen der Zulassungsinterviews, in denen die Türkei als sicherer Drittstaat oder erster Asylstaat eingestuft wurde.

<sup>119</sup> Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, S. 41, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org); European Commission, 15.06.2016: Second Report on the progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu); European Commission, 28.09.2016: Third Report on the progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

<sup>120</sup> Pro Asyl, 01.06.2016: Appeals Committee on Lesbos stops deportations to Turkey, [proasyl.de](http://proasyl.de).

<sup>121</sup> Keep Talking Greece, 20.06.2016: Greece's Asylum Appeals Committees Denounce Change to Facilitate Mass Deportations to Turkey, [keep talkinggreece.com](http://keep talkinggreece.com).

<sup>122</sup> IRC, NRC, Oxfam: The Reality of the EU-Turkey Statement. Joint Agency Briefing Note, [oxfam.org](http://oxfam.org). Für eine genauere Aufschlüsselung der Zahlen siehe: Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, S. 42f., [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).



auf ca. 75 Prozent, während die Erfolgsrate bei Berufungsverfahren gegen die Ablehnung in der Asylprüfung bei nur ca. 1,9 Prozent lag.<sup>123</sup> Der Beschluss eines neuen Einsatzbereiches für EASO »zur Unterstützung der Berufungskomitees bei der rechtzeitigen Vergabe von Entscheidungen der 2. Instanz«<sup>124</sup> im Jahr 2019 wird diese Entwicklung voraussichtlich weiter vorantreiben.

Die Mitglieder des ehemaligen Berufungskomitees kommentierten diese Entscheidung in einem gemeinsamen Statement: »Rechtliche Fragen durch politische Prioritäten zu managen wirft viele Fragen über die Zukunft des Asylsystems in Griechenland, den Schutz von Menschenrechten und die Rechtsstaatlichkeit auf« (Statement von Mitgliedern des PD 114/2010 Komitees, Juni 2016).<sup>125</sup>

Da Asylsuchende in der Praxis häufig nicht über die Einstufung ihres Asylantrags als unzulässig oder die Ablehnung ihres Antrags informiert werden, verpassen viele Betroffene auch die Berufungs-Frist.<sup>126</sup> Lorraine Leete veranschaulicht, was die Chancenlosigkeit im Berufungsverfahren für geflohene Menschen bedeutet, deren Asylantrag im Hauptverfahren abgelehnt wurde und die daraufhin in die Türkei und schließlich in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden sollen:

»Wir haben die Fälle einiger Geflüchteter für ein Berufungsverfahren aufgenommen, bei denen wir überzeugt waren, dass sie auch im Rahmen der vorgegebenen engen Definition Flüchtlinge sind. Doch ihr Antrag wurde auch im Berufungsverfahren abgelehnt. Es handelt sich dabei um Menschen, die wirklich fürchten, in ihre Herkunftsländer zurückzugehen, denn sie wurden

---

<sup>123</sup> European Commission, 06.09.2017: Seventh Report on the progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

<sup>124</sup> EASO, Minister of Migration Policy of Greece, 19.12.2018: 2019 Operating Plan agreed by EASO and Greece, [easo.europa.eu](http://easo.europa.eu).

<sup>125</sup> Keep Talking Greece, 20.06.2016: Greece's Asylum Appeals Committees Denounce Change to Facilitate Mass Deportations to Turkey, [keep talkinggreece.com](http://keep talkinggreece.com).

<sup>126</sup> Masouridou, Kyprioti, Juni 2018: The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots. A failed European Pilot Project in Refugee Policy, S. 15, [extranet.greens-efa-service.eu](http://extranet.greens-efa-service.eu).

dort in der Vergangenheit verfolgt und werden erneut verfolgt, sobald sie dorthin zurückgeschickt werden. Aber es scheint, dass ihre Situation nicht ernst genommen wird.« (Lorraine Leete, Legal Centre Lesbos, Juni 2017)

Theoretisch haben in zweiter Instanz abgelehnte AsylbewerberInnen im Anschluss die Möglichkeit, Einspruch vor einem griechischen Verwaltungsgericht einzulegen. Doch dies findet nur in wenigen Ausnahmefällen statt, wie die Anwältin Elli Kriona Saranti erklärt:

»Tatsächlich nehmen Anwälte nur in Ausnahmefällen ein Annullierungsverfahren an, da es sehr arbeits- und zeitintensiv ist und zusätzlich 750 Euro kostet. Wir müssen eine Nichtigkeitsklage einreichen und die Aussetzung der Abschiebung und einstweiligen Maßnahmen erreichen. Es gibt mindestens vier Anträge, die in Lesbos und Piräus gestellt werden müssen, und dann müssen wir noch die Haftanordnung anfechten. Darüber hinaus müssen wir ständig darauf achten, dass der Klient während des Verfahrens nicht abgeschoben wird, da es grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat. Wenn wir das für einen Klienten tun, sind wir mindestens eine Woche lang mit diesem Fall beschäftigt, während wir gleichzeitig an unseren anderen Fällen weiterarbeiten und das Büro mit Interviewvorbereitung usw. am Laufen halten müssen.« (Elli Kriona Saranti, HIAS, Dezember 2017)

## **Strategische Prozessführung**

Die Anwaltsgruppe Refugee Support Aegean trug den Fall eines Syrers, dessen Asylantrag als unzulässig klassifiziert worden war, vor das höchste griechische Verwaltungsgericht. Am 22. September 2017 entschied das Gericht jedoch, dass die Türkei einen sicheren Drittstaat für den Kläger darstelle (Rechtssachen 2347/2017 und 2348/2017). Die Vorlagepflicht zum Europäi-

schen Gerichtshof EuGH wurde durch die Deklaration der Entscheidung als *Acte claire* umgangen, obwohl diese nur mit 13 zu 12 Stimmen erfolgte.<sup>127</sup> Die Entscheidung des Gerichtshofes ist höchst umstritten und wurde scharf kritisiert.<sup>128</sup> Der Fall wurde von AnwältInnen von RSA, Pro Asyl und dem ECCHR daraufhin vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR getragen. Ein Urteil steht noch aus.

In einigen Fällen wurden zur Abschiebeverhinderung auch Eilanträge vor den EGMR getragen. Pro Asyl argumentierte bspw. im Falle eines Syrers, dessen Asylantrag als unzulässig eingestuft worden war, dass der Mann in der Türkei vom IS bedroht werde und auch aufgrund seiner Homosexualität Diskriminierung ausgesetzt sei und Verfolgung zu befürchten habe.<sup>129</sup>

Versuche, die EU-Türkei-Erklärung als solche auf einer europäischen Ebene anzugreifen und die EU in die Verantwortung zu nehmen, sind bisher gescheitert: Im Februar 2017 wurde die Klage von drei Asylsuchenden pakistanischer und afghanischer Staatsangehörigkeit vor dem Europäischen Gericht EuG abgewiesen.<sup>130</sup> Das Gericht erklärte sich für nicht zuständig, da die EU-Türkei-Erklärung nicht vom Europäischen Rat, sondern von den einzelnen EU-Staaten mit dem türkischen Ministerpräsidenten getroffen worden sei.<sup>131</sup> Diese Einstufung wird von JuristInnen scharf kritisiert.<sup>132</sup> Ein Berufungsverfahren gegen diese Entscheidung wurde jedoch erneut

---

<sup>127</sup> AIDA, 04.10.2017: Greece: The ruling of the Council of State on the asylum procedure post EU-Turkey deal, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>128</sup> Hofman, Schmidt, Januar 2018: Ist die Türkei für Asylantragsteller ein sicherer Drittstaat? – Das Urteil des Hellenischen Staatsrats vom 22.9.2017. Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, [zar.nomos.de](http://zar.nomos.de); Nestler, Vogt, 26.01.2018: Hotspots in Griechenland – Vereinbarkeit mit griechischem und europäischem Recht, [akademie-rs.de](http://akademie-rs.de).

<sup>129</sup> Pro Asyl, 03.06.2016: Abschiebung in die Türkei trotz Verfolgung durch IS? Klage vor dem EGMR eingereicht, [proasyl.de](http://proasyl.de).

<sup>130</sup> Das Europäische Gericht (EuG) ist dem Europäischen Gerichtshof EuGH vorgeschaltet.

<sup>131</sup> Gericht der Europäischen Union, 28.02.2017: Pressemitteilung Nr. 19/17, [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu).

<sup>132</sup> Nestler, Ziebritzki, 28.07.2017: »Hotspots« an der EU-Außengrenze. Eine rechtliche Bestandsaufnahme. Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Paper No. 2017-17, [papers.ssrn.com](http://papers.ssrn.com).

abgelehnt, weil in der Klage der Berufungsgrund nicht ausreichend deutlich gemacht wurde, sodass sie erneut nicht vor den Europäischen Gerichtshof EuGH gebracht wurde.<sup>133</sup>

Neben diesen Klagen wurde die EU-Türkei-Erklärung auch durch eine Klage gegen die Begrenzung der Bewegungsfreiheit auf die griechischen Inseln herausgefordert. Tatsächlich entschied das höchste griechische Verwaltungsgericht am 17. April 2018, dass die Begrenzung der Bewegungsfreiheit auf die östlichen ägäischen Inseln rechtswidrig sei.<sup>134</sup> Nur drei Tage später wurde diese jedoch durch eine Verwaltungsentscheidung der griechischen Regierung erneut eingeführt.<sup>135</sup> Im Herbst 2018 wurde diese Politik in der Praxis aufgeweicht, da die Begrenzung der Bewegungsfreiheit auf die griechischen Inseln für eine wachsende Zahl an Einzelpersonen zeitweise aufgehoben wurde und sie seither nur für ihr Asylinterview auf die Insel zurückkehren müssen.

## **Fazit – Die Hotspot-Inseln als Sonderrechts-Zone**

Die EU-Türkei-Erklärung hat die ägäischen Hotspot-Inseln in eine Sonderrechts-Zone verwandelt. Asylsuchende werden darin nach Nationalitäten, Gender und Vulnerabilität kategorisiert und in verschiedene Verfahren geschleust. Auf den Inseln wurde ein spezielles beschleunigtes Asylverfahren eingeführt (Fast-Track Border Procedure), das sich von der regulären Asylprozedur des griechischen Festlands unterscheidet. Im Rahmen dieses Verfahrens können Anträge von Asylsuchenden aus Ländern mit einer Anerkennungsrate von über 25 Prozent als *unzulässig* abgewiesen werden – Entscheidungen, die in der Praxis jedoch nur in seltenen Fällen durch

---

<sup>133</sup> Gericht der Europäischen Union, 12.09.2018: ORDER OF THE COURT (First Chamber). Appeal — Article 181 of the Rules of Procedure of the Court of Justice — EU-Turkey statement of the European Council of 18 March 2016 — Application for annulment, [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu).

<sup>134</sup> Amnesty International, 23.04.2018: Flüchtlinge dürfen auf das Festland weiterreisen, [amnesty.de](http://amnesty.de).

<sup>135</sup> Human Rights Watch, 25.04.2018: Greece: Government Defies Court on Asylum Seekers. Reinstates Containment Policy That Keeps People Trapped on, [hrw.org](http://hrw.org).



Am Rande des Lagers Moria, September 2017. Foto: Ken Nix

die verschiedenen Instanzen hindurch aufrechterhalten werden können. Durch das Schnellverfahren werden Verfahrensgarantien in hohem Maße eingeschränkt und auch die Qualität der Asylanhörungen ist von JuristInnen und Nicht-Regierungs-Organisationen stark bemängelt worden.

Personen aus Ländern mit Anerkennungsraten von weniger als 25 Prozent werden einem Pilotprojekt unterzogen, in dessen Rahmen nur Begründetheits-Interviews durchgeführt werden, wobei Männer in einigen Fällen auch direkt nach ihrer Ankunft inhaftiert werden. Diese pauschale Kategorisierung auf Basis von Nationalitäten führt dazu, dass Personen aus Ländern mit geringen Anerkennungsraten häufig selbst dann abgelehnt werden, wenn sie triftige Asylgründe besitzen.

## *Das Asylverfahren seit der EU-Türkei-Erklärung*

Ausgenommen vom beschleunigten Grenzverfahren und der Begrenzung der Bewegungsfreiheit auf die Inseln werden nur Personen mit Familienmitgliedern in anderen EU-Mitgliedsstaaten, für die Verfahren zur Familienzusammenführung nach der Dublin-III-Verordnung eingeleitet wurden, sowie Personen, die als vulnerabel eingestuft wurden. Dadurch wird Vulnerabilität zu einer zentralen Kategorie, um grundlegende Rechte einzufordern. Auf diese Weise werden Grundrechte zu einer humanitären Gnade transformiert.

Die EU-Türkei-Erklärung wird als gültig betrachtet, obwohl viele Umsetzungs- und Verantwortlichkeitsfragen juristisch weiterhin ungeklärt sind. Die Europäische Union hat sich bisher keiner rechtlichen Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit des Deals gestellt. Dies liegt primär daran, dass das Gericht der Europäischen Union sich bei einer Klage für nicht zuständig erklärte und argumentierte, dass die EU-Türkei-Erklärung nicht vom Europäischen Rat sondern von den einzelnen EU-Staaten mit dem türkischen Ministerpräsidenten getroffen worden sei. Die griechische Regierung hat zudem zwar ein Asylgesetz erlassen, aber weder die EU-Türkei-Erklärung als solche in nationales Recht umgesetzt noch die Türkei als sicheren Staat bezeichnet. Die Kriterien für den sicheren Drittstaat bzw. ersten Asylstaat Türkei in der Zulässigkeits-Prüfung sind weiterhin umstritten.

# Im Gefängnis – Inhaftierung von Geflüchteten

Neben der Politik des Encampments hat die EU-Türkei-Erklärung auch einen großen Einfluss auf die Praxis der Inhaftierung von MigrantInnen ausgeübt. Nachdem die Syriza-ANEL-Regierung 2015 wesentliche Schritte unternommen hatte, um diese zu verringern, wurde der Freiheitsentzug für geflohene Menschen nach dem 20. März 2016 auf verschiedenen Ebenen wieder ausgeweitet: 2016 wurden nach offiziellen Zahlen 4.072 Asylsuchende in Griechenland inhaftiert.<sup>136</sup> Zudem wurden im selben Jahr in Griechenland 21.566 Haftbefehle für MigrantInnen erlassen, 84 Prozent nach Inkrafttreten der EU-Türkei-Erklärung vom 20. März 2016.<sup>137</sup>

Auf Lesbos war bis Ende April 2016 die Bewegungsfreiheit von Geflüchteten auf das Lager Moria begrenzt und auch AnwältInnen hatten kaum Zugang zum Camp.<sup>138</sup> Nachdem es wiederholt zu Protesten und Ausschreitungen im Lager kam und der Druck wuchs, durften Geflüchtete Moria verlassen und einige Anwaltsorganisationen bekamen Zugang zum Lager.

## Verwaltungshaft

Heute gibt es im Inneren des Hotspots Moria noch zwei Bereiche, in denen Menschen systematisch inhaftiert werden. Zum einen im Registrierungs-Compound und zum anderen in einem extra eingerichteten Abschiebege-

---

<sup>136</sup> AIDA, Juni 2017: The detention of asylum seekers in Europe. Constructed on shaky ground? S. 2, [ecre.org](http://ecre.org).

<sup>137</sup> Siehe auch: Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, S. 118 ff., [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>138</sup> Refugees Deeply, 15.06.2016: New Security on Greek Islands Reduces Access, [newsdeeply.com](http://newsdeeply.com)

## *Im Gefängnis – Inhaftierung von Geflüchteten*

fängnis. Es besteht aus den Sektionen A und B, in denen ausschließlich Männer nach Nationalitäten getrennt untergebracht sind.<sup>139</sup> Viele von ihnen müssen über Monate dort ausharren.

Sukzessive sollen weitere Abschiebegefängnisse direkt auf den Inseln eingerichtet werden. Zunächst geschah dies im Februar 2017 auf der Insel Kos,<sup>140</sup> die anderen Hotspot-Inseln sollen folgen.<sup>141</sup> Seit dem Sommer 2017 ist auch das Gefängnis im Inneren Morias offiziell ein pre-removal centre. Die Inhaftierungskapazitäten werden somit systematisch ausgeweitet. Dies steht in Einklang mit den Plänen der Europäischen Kommission. Im März 2017 beschrieb diese die Inhaftierung als »essenzielles Element, um die Effektivität des Rückführungssystems der Europäischen Union zu erhöhen« und forderte die Mitgliedsstaaten auf, die Dauer der Inhaftierung sowie die Kapazitäten der Haftenrichtungen auszuweiten und die Möglichkeit der Inhaftierung von Minderjährigen in die Gesetzgebung aufzunehmen.<sup>142</sup>

---

<sup>139</sup> Deportation Monitoring Aegean, 23.09.2018: The prison within the prison within the prison. The detention complex of Moria Camp, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

<sup>140</sup> Pro Asyl, 13.04.2017: Greece: Back to Detention, [proasyl.de](http://proasyl.de)

<sup>141</sup> ECRE, 24.02.2017: New detention centres at the external EU borders, [ecre.org](http://ecre.org).

<sup>142</sup> Die Europäische Kommission stellt fest, dass die Mitgliedsstaaten die maximale Dauer an Inhaftierung unter Artikel 15(1) der Richtlinie 2008/115/EC nicht ausreichend nutzen und kritisiert: »Diese kurzen Zeiträume von Inhaftierung schließen effektive Rückführungen aus«. Daher fordert sie von den Mitgliedsstaaten die »Verwendung von Inhaftierung so wie benötigt und angemessen«, was bedeutet, die Staaten sollen »in der nationalen Gesetzgebung eine maximale Anfangsperiode von Inhaftierung für sechs Monate zu ermöglichen, die im Lichte der Bedingungen des Falles von den Justizbehörden angepasst werden kann, und die Möglichkeit zu schaffen, die Inhaftierung für die Fälle unter Artikel 15(6) der Richtlinie 2008/115/EC weiter auf 18 Monate zu verlängern«. Dazu sollen die »Kapazitäten der Haftenrichtungen in Einklang mit dem eigentlichen Bedarf« gebracht werden. Darüber hinaus sollen »Mitgliedsstaaten in ihrer nationalen Gesetzgebung nicht die Möglichkeit ausschließen, Minderjährige zu inhaftieren, wenn es unbedingt notwendig ist, um die Durchführung der abschließenden Rückführungsentscheidung zu gewährleisten, sofern Mitgliedsstaaten nicht in der Lage sind, weniger zwingende Maßnahmen als Inhaftierung zu gewährleisten, die mit Blick auf die Zusage einer effektiven Rückführung angewendet werden können«. Europäische Kommission, 07.03.2017: Commission Recommendation of 7.3.2017 on making





Das Pre-removal centre in Moria, aufgenommen von der Straße vor dem Lager, März 2017. Foto: Ralf Henning

Der griechische Ombudsmann Andreas Pottakis betrachtet die Rückkehr zur Verwaltungshaft aus einer Menschenrechtsperspektive als höchst problematisch. Er erklärte: »In der Kombination mit der aufgeschobenen Untersuchung der Asylanträge sind wir besorgt, dass dies zu einer inakzeptablen Verlängerung der Haftdauer jenseits von jeglichem vernünftigen Limit und jeglicher Angemessenheit führt.«<sup>143</sup>

Die geltende Rechtslage in Griechenland seit der EU-Türkei-Erklärung bietet einen weiten Spielraum, MigrantInnen zu inhaftieren. Artikel 46 des Asylgesetzes 4375/2016, welches in Folge der EU-Türkei-Erklärung in Kraft trat und

---

returns more effective when implementing the Directive 2008/ 115/EC of the European Parliament and of the Council. C(2017) 1600 final, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

<sup>143</sup> Pro Asyl, 13.04.2017: Greece: Back to Detention, [proasyl.de](http://proasyl.de).

die EU-Aufnahmerichtlinie 2016/0222 in nationales Recht übersetzt, sieht fünf Inhaftierungsgründe vor:

1. zur Feststellung der Identität oder Nationalität,
2. zur »Bestimmung derjenigen Elemente, auf denen der Antrag auf internationalen Schutz beruht, die nicht erlangt werden konnten«,
3. für den Fall, »dass begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller den Antrag auf internationalen Schutz nur stellt, um die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln«,
4. wenn die Person als »eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung« angesehen wird oder
5. um die Gefahr der Flucht zu verhindern.

## **Nationalitätsbasierte Inhaftierung**

Schon innerhalb dieses Rechtsrahmens ist es durch die schwammigen Formulierungen möglich, eine große Anzahl von Menschen zu inhaftieren. Zudem scheint die tatsächliche Inhaftierungspraxis weit über die rechtlichen Grundlagen hinauszugehen.

2016 häuften sich Berichte darüber, dass MigrantInnen auf Lesbos direkt nach ihrer Ankunft eine Rückführungsanordnung mit Verweis auf einen Haftbefehl erhielten,<sup>144</sup> der teilweise bis zum Abschluss des Asylverfahrens ausgesetzt war. Doch der Haftbefehl konnte jederzeit wieder eingesetzt werden, was Geflüchtete in einen Zustand der Detainability<sup>145</sup> versetzte – eine Situation, in der sie jederzeit festgenommen werden konnten.

---

<sup>144</sup> Siehe Kapitel 4 Erstaufnahme- und Registrierungsverfahren

<sup>145</sup> Zur Theorie der Detainability siehe: De Genova, 11.2016: Detention, Deportation, and Waiting: Toward a Theory of Migrant Detainability, [globaldetentionproject.org](http://globaldetentionproject.org).

In der Praxis wurden auf Lesbos 2016 entsprechend Art. 14 GrAsylG alle Geflüchteten zur Registrierung routinemäßig für 25 bzw. 28 Tage festgehalten,<sup>146</sup> was inzwischen jedoch nur noch sporadisch geschieht. Diese Praxis wurde von der Refugee Law Clinic Abroad als ein Verstoß gegen Art.5 EGMRK bewertet.<sup>147</sup>

Während zur Zeit keine systematische Registrierungshaft angewendet wird, hat sich auf Lesbos eine neue Inhaftierungspraxis etabliert: Im Rahmen eines Pilotprojekts können Männer aus Ländern mit geringen Anerkennungs-raten – berechnet nach den Daten des statistischen Amtes der EU, Eurostat – direkt nach ihrer Ankunft inhaftiert und für drei Monate im Abschiebege-fängnis festgehalten werden. Diese Praxis betraf zunächst Personen aus den Maghreb-Staaten, Pakistan und Sri Lanka, die von der griechischen Polizei pauschal als »unerwünschte Ausländer mit ökonomischem Profil« bezeichnet wurden – wie aus einem Rundbrief des Direktorats der Strafverfolgung illega-ler Immigration<sup>148</sup> an verschiedene Polizeistellen hervorgeht.<sup>149</sup> 2017 wurde die Möglichkeit der Inhaftierung direkt nach der Ankunft jedoch auch auf Per-sonen mit einer Anerkennungsrate von weniger als 25 Prozent ausgeweitet, was viele Personen aus West- und Subsahara-Afrika mit einschließt.<sup>150</sup>

---

<sup>146</sup> AIDA, 2017: Place of Detention: Greece, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org); Nestler, Ziebritzki, 28.07.2017: »Hotspots« an der EU-Außengrenze. Eine rechtliche Bestandsaufnahme. Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Paper No. 2017-17, S. 35, [papers.ssrn.com](http://papers.ssrn.com).

<sup>147</sup> Nestler, Ziebritzki, 28.07.2017: »Hotspots« an der EU-Außengrenze. Eine rechtliche Bestandsaufnahme. Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Paper No. 2017-17, S. 39, [papers.ssrn.com](http://papers.ssrn.com).

<sup>148</sup> Hellenic Republic Ministry of Interior and Administrative Reconstruction et al: Circular: Management of undocumented aliens in the Reception and Identification Centers (C.R.I.), S. 2, [synigoros.gr](http://synigoros.gr).

<sup>149</sup> Siehe Kapitel 4 Das Pilotprojekt – Ein Schnellverfahren im Schnellverfahren

<sup>150</sup> Deportation Monitoring Aegean, 23.09.2018: The prison within the prison within the prison. The detention complex of Moria Camp, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu); No Border Kitchen, 19.10.2017: 28 »Reasons« for Arbitrary Detention, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

Diese Praxis verdeutlicht, wie eine bestimmte nationale Zugehörigkeiten einer Person als ausreichend betrachtet wird, um anzunehmen, dass sie »nur« Asyl beantragt, »um die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln« (Artikel 46 G 4375/2016). Eine tatsächliche Einzelfallprüfung findet zumeist nicht statt. Selbst AnwältInnen haben Schwierigkeiten, Einsicht in die Akten zu bekommen und eine Haftbegründung ausfindig zu machen.

Die Koordinatorin des Legal Centre Lesbos kommentiert: »Die Inhaftierungspraxis aufgrund nationaler Zugehörigkeiten ist Willkür. Man darf Menschen nicht aufgrund ihrer Herkunft inhaftieren, das beruht auf dem grundlegenden Diskriminierungs-Verbot« (Lorraine Leete, Legal Centre Lesbos, Oktober 2016).

Immer wieder kommt es auch zur Inhaftierung von vulnerablen Personen, beispielsweise als eine Form von ›Schutzhaft‹, bei der Betroffene getrennt in einem geschlossenen Bereich untergebracht werden. Dies betrifft vor allem unbegleitete Minderjährige, die in einigen Fällen immer noch in Gefängnissen sowie im Inneren von Polizeistationen festgehalten werden.<sup>151</sup> Auch im Lager Moria gibt es einen stacheldrahtumzäunten Bereich für unbegleitete Minderjährige, die diesen Bereich aber inzwischen verlassen dürfen.<sup>152</sup>

In einigen Fällen werden Betroffene auch inhaftiert, weil sie nicht als vulnerabel identifiziert wurden. Minderjährige wurden bereits wegen einer unkorrekten Altersbestimmung festgehalten<sup>153</sup> und auch Familien sind von Inhaftierung betroffen. Selbst Folterüberlebende befinden sich in Griechen-

---

<sup>151</sup> Nestler, Ziebritzki, 28.07.2017: »Hotspots« an der EU-Außengrenze. Eine rechtliche Bestandsaufnahme. Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Paper No. 2017-17, S. 41, [papers.ssrn.com](http://papers.ssrn.com).

<sup>152</sup> Asylum Information Database, Update 2017: Detention of vulnerable applicants, [asylumi-europe.org](http://asylumi-europe.org).

<sup>153</sup> Deportation Monitoring Aegean, 23.09.2018: The prison within the prison within the prison. The detention complex of Moria Camp, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

lands Abschiebegefängnissen.<sup>154</sup> Auf diese Weise werden Menschen, die traumatische Erfahrungen mit Inhaftierung und Misshandlung in ihrem Herkunftsland und auf der Fluchtroute gemacht haben, der Gefahr einer Re-Traumatisierung ausgesetzt.

Die Anwältin Elli Kriona Saranti erklärt: »Es gibt nur sehr wenige Anwälte, die Haftbefehle vor den Verwaltungsgerichten anfechten. In einigen Fällen werden Menschen auch noch lange nach der Feststellung ihrer Vulnerabilität festgehalten, weil der Asyldienst lange braucht, um sie aus dem beschleunigten Grenzverfahren auszuschließen und sie an das reguläre Verfahren zu verweisen, was grundsätzlich die Voraussetzung dafür ist, dass sie aus der Haft entlassen werden« (Elli Kriona Saranti, HIAS, Dezember 2017).

Ein häufiger Grund zur Inhaftierung von Geflüchteten im pre-removal centre in Moria ist die Ablehnung des Asylantrags in zweiter Instanz. Aber auch Menschen, die der sogenannten freiwilligen Rückkehr mit der Internationalen Organisation für Migration IOM zugestimmt haben, werden zunächst in Moria und dann zumeist auf dem Festland – zumeist im Gefängnis Amygdaleza bei Athen – inhaftiert, bevor sie in ihr Herkunftsland transferiert werden.<sup>155</sup>

## **Inhaftierung von »Trouble Makers«**

Basierend auf dem Rundbrief der griechischen Polizei zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung ist eine weitere Inhaftierungs-Praxis zu beobachten: MigrantInnen, bei denen ein »ordnungsverletzendes Verhalten« (παραβατική συμπεριφορά) festgestellt wird, können in ein Abschiebegefängnis auf das griechische Festland gebracht werden. Dort gibt es sechs pre-removal centres: Amygdaleza und Tavros (Petrou Ralli) in Attika, Korinth auf der Peloponnes in Süd-Griechenland, sowie Drama (Paranesti) und Orestiada in Thrakien

---

<sup>154</sup> TheNewArab, 16.03.2017: Desperate conditions in Greece's migration jails, despite reform promises, [alaraby.co.uk](http://alaraby.co.uk); Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, S. 125ff., [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>155</sup> Siehe Kapitel 6 »Begleitete freiwillige Rückkehr« durch die IOM.

im Nordosten Griechenlands.<sup>156</sup> Als Beispiele für »ordnungsverletzendes Verhalten« werden in dem Rundbrief »Diebstahl, bedrohendes Fluchen (απειλές-εξύβρισεις), Körperverletzung etc.« benannt.<sup>157</sup> Im konkreten Fall obliegt die Entscheidung, welche Handlungen als »ordnungsverletzendes Verhalten« eingestuft werden, dem lokalen Polizeidirektor unter Zustimmung des Direktoriums der Polizei, anstatt die Fälle gerichtlich zu prüfen.

Allein im Jahr 2016 wurden nach der Recherche des European Council on Refugees and Exiles 1.600 MigrantInnen von den griechischen Inseln in Abschiebegefängnisse transferiert,<sup>158</sup> wo sie zum Teil über Monate inhaftiert werden.

Der Greek Council for Refugees und European Council on Refugees and Exiles verweisen darauf, dass Inhaftierung aufgrund von »ordnungsverletzendem Verhalten« in einer »unverhältnismäßigen und in zahllosen Fällen ungerechtfertigten Art« angewandt wird. Sie stellen fest, dass die Anwendung nicht im Einklang mit der Rückführungsrichtlinie steht und die griechische Regelung zur Abschiebehaft in Artikel 30(1)(c) G 3907/2011 darüber hinaus in dieser Beziehung eine fehlerhafte Übersetzung europäischen Rechts darstellt.<sup>159</sup>

Wie frei der Begriff des »ordnungsverletzten Verhaltens« angewendet wird, zeigt sich am Beispiel von Waseem Abbas. Der junge Pakistani war der Polizei im Herbst 2016 bei Protesten aufgefallen. Er wurde bei einer Demonstration für Bewegungsfreiheit in der Stadt Mytilini fotografiert, als er am Tor des

---

<sup>156</sup> Die Kapazität zur Inhaftierung von Personen ist nach Regierungsangaben vom 21.01.2017: Amygdaleza: 2.000, Tavros (Petrou Ralli): 370, Korinth: 768, Drama (Paranesti) Thrace: 977 und Orestiada Thrace: 620, insgesamt: 5.251, Quelle: AIDA, 2017: Place of Detention: Greece, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>157</sup> Hellenic Republic Ministry of Interior and Administrative Reconstruction et al: Circular: Management of undocumented aliens in the Reception and Identification Centers (C.R.I.), S. 2, [synigoros.gr](http://synigoros.gr).

<sup>158</sup> Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, S. 119, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>159</sup> Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, S. 121f., [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org); IRC, NRC, Oxfam: The Reality of the EU-Turkey Statement. Joint Agency Briefing Note, [oxfam.org](http://oxfam.org).

eingezäunten Hafens rüttelte. Kurz darauf wurde er auf offener Straße festgenommen und ihm wurde vorgeworfen, die friedlichen Proteste angestiftet zu haben. Nach der Festnahme wurde Waseem ins Gefängnis der Polizeistation gebracht, die auf Nachfrage eines Anwalts seine Inhaftierung leugnete. Noch am selben Abend wurde er in Handschellen mit einer Touristenfähre auf das griechische Festland gebracht und im Gefängnis Korinth inhaftiert.<sup>160</sup> Eine Anklage wurde ihm nie ausgehändigt. Nur durch den Einsatz von Freundinnen, die eine griechische Anwältin engagierten, konnte er schließlich überhaupt gefunden und seine Freilassung erwirkt werden.

In den Abschiebegefängnissen befinden sich auch Personen, die gegen die geographische Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf die Insel verstoßen haben und auf dem Festland aufgegriffen wurden. Im Polizeibrief ist in Bezug auf diese Menschen vorgesehen, »große Anstrengungen [...] darein zu setzen, die Person zur Inhaftierung und zu weiterem Management (Rückführung in die Türkei) auf die Inseln zu bringen.«<sup>161</sup> Dies gibt Anlass zur Sorge, dass die Polizei bei diesen Personen unabhängig vom Status des Asylverfahrens die Rückführung in die Türkei vorsieht.

Einer der Sprecher Geflüchteter aus Moria zieht daraus sein Fazit: »Wir fliehen vor Krieg, Armut und Verfolgung, aber wir werden inhaftiert und abgeschoben. Es gibt hier Flüchtlinge, die über ein Jahr auf ihre Abschiebung war-

---

<sup>160</sup> »§4 In Fällen, in denen für Ausländer alternative Maßnahmen anstelle von Inhaftierung angewandt werden, und sie ordnungsverletzendes Verhalten zeigen während sie sich frei auf der Insel bewegen können (Diebstahl, bedrohendes Fluchen, körperliche Verletzungen verschulden etc.), wird die Methode der Inhaftierung basierend auf der Entscheidung der lokalen Polizeiführung wiedereingesetzt, und in der Folge sollten sie zu einem Abschiebezentrum auf das Festland transferiert werden, nachdem das Polizeidirektorium der Verlegung zugestimmt hat.« Hellenic Republic Ministry of Interior and Administrative Reconstruction et al: Circular: Management of undocumented aliens in the Reception and Identification Centers (C.R.I.), S. 4, [synigoros.gr](http://synigoros.gr); Asylum Information Database, 31.12.2016: Country Report: Greece, S. 118, [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>161</sup> Hellenic Republic Ministry of Interior and Administrative Reconstruction et al: Circular: Management of undocumented aliens in the Reception and Identification Centers (C.R.I.), S. 4, [synigoros.gr](http://synigoros.gr).



Polizisten sichern den Hafen von Mytilini bei einer Demonstration von Geflüchteten im Oktober 2016. Foto: Arash Hampay

ten. Wenn Europa sich entscheidet, dass Menschenrechte keine Geltung mehr haben, sollten sie uns am Tag unsere Ankunft zurückschicken, anstatt uns hier wie Verbrecher einzusperren« (Jalal Azikiwe, Community Leader Nigeria, Juni 2017).

## **Strafvollzug**

Im Gefängnis der Polizeistationen und in regulären Gefängnissen befinden sich auch rechtskräftig verurteilte Geflüchtete sowie geflüchtete Personen in Untersuchungshaft. Die Maximaldauer der Untersuchungshaft beträgt in Griechenland 18 Monate.





Das pre-removal centre in Korinth. Ein Geflüchteter ist auf das Dach geklettert und verletzt sich selbst. Herbst 2016. Foto: Waseem Abbas

Viele der Inhaftierten wurden von einem Gericht als Menschenschleuser verurteilt, was in den meisten Fällen 25 Jahre Haft bedeutet.<sup>162</sup> Rûnbîr Serkekanî und Dariusz Firla von der Organisation Christian Peacemaker Team CPT beobachteten die Prozessführungen über Monate. Dariusz Firla beschreibt, wie Beschuldigte nach der Ankunft ausfindig gemacht werden:

»Wenn die Küstenwache oder FRONTEX Flüchtlinge auf dem Meer aufnehmen, fragen sie zumeist direkt: »Wer ist das Boot

<sup>162</sup> Siehe auch: CPT Europe, 01.12.2016: Seeing in the Greek Courtroom, [cptmediterranean.wordpress.com](http://cptmediterranean.wordpress.com).

gefahren?«. Manchmal sagen die Menschen sogar selbst: »Das war ich«, denn sie wissen nicht, dass dies eine Straftat ist. In einigen Fällen handelt es sich dabei einfach nur um Flüchtlinge, die weniger gezahlt haben und dafür das Boot fahren, oft sind es aber Türken aus armen Regionen, die z.B. keine Arbeit hatten und von den Schleusern für ein Taschengeld angeheuert wurden, das Boot zu fahren und zurückzubringen. Manchmal werden sie nach der Festnahme blutig geschlagen bis sie im Hafen ankommen. Dann werden sie inhaftiert, meistens auf Chios. Bis zum Prozess müssen sie bis zu eineinhalb Jahren warten.« (Dariusz Firla, CPT Lesbos, Juni 2017)

Laut CPT kommt es nur in den seltensten Fällen vor Gericht zum Freispruch. Die Organisation hat einen Anwalt engagiert, der die Prozessabläufe für sie protokolliert. Sie beobachten, dass den Angeklagten kaum ermöglicht wird, sich zu verteidigen. Dariusz Firla schildert, wie Prozesse häufig ablaufen:

»Wir haben viele Fälle gesehen, in denen Gerichtsverfahren nur zwischen 10 Minuten und einer Stunde gedauert haben. Manchmal nur mit dem Küstenwächter als Zeugen. Für die Richter kann es schon ausreichen, wenn der Zeuge den Angeklagten als Fahrer des Bootes identifiziert. In einem Fall hat der Küstenwächter sogar angegeben, selbst nicht bei der Rettungsaktion dabei gewesen zu sein, aber dass sein Kollege ihm gesagt hätte, der Angeklagte sei schuldig. Trotzdem haben die Richter ihn daraufhin verurteilt. Die Mindeststrafe ist 10 Jahre, aber die meisten Menschen müssen 25 Jahre ins Gefängnis und hohe Bußgelder bezahlen, denn im griechischen System werden sie für jeden Menschen, der auf dem Boot war, einzeln bestraft. Die Anwälte werden häufig erst am Verhandlungstag selbst ausgesucht. In der ersten Verhandlung morgens hat der Anwalt nur ca. 10 Minuten, um den Fall durchzugehen. Es ist ein Kampf gegen Fluchthelfer und Schleuser, aber es wird nur das letzte

Glied in der Kette bestraft. Die eigentlichen Schleuser würden niemals auf dem Boot sitzen.« (Dariusz Firla, CPT, Juni 2017)

### **Hilal – Warten in Abschiebehaft**

Hilals Asylantrag wurde abgelehnt. Da er in seinem Herkunftsland Ghana Verfolgung fürchtet, legte er gegen die Entscheidung Berufung ein. Doch auch dies war erfolglos. Er berichtet: »Ich bin zum Asylbüro gegangen, um nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens zu fragen. Sie nahmen mich augenblicklich fest und sagten, ich sei abgelehnt worden« (Hilal, aus Ghana, Juni 2017).

Insgesamt wurde Hilal sechs Wochen im Gefängnis in Moria festgehalten. Er hat ein Abszess im Magen, das ihm bei den dortigen Umständen schlechter medizinischer Versorgung und Ernährung Probleme bereitete, doch er bekam keinen Zugang zu Medikamenten. Zweimal sollte Hilal abgeschoben werden und wurde deshalb in das Gefängnis der Polizeistation in Mytilini verlegt. Er berichtete über die dortigen Zustände:

»Das Gefängnis in Mytilini ist das schlimmste, weil du dort mit Schwerekriminalen zusammen bist, die dort manchmal für 20 Jahre inhaftiert sind. Für einen Flüchtling ist es sehr gefährlich dort zu sein. Wenn die griechischen Gefangenen in den Gerichtssaal gebracht werden und zurückkommen, sind sie häufig sehr verzweifelt. Sie verletzen sich selbst und attackieren und misshandeln auch die Menschen, die mit ihnen inhaftiert sind. Aber es gibt auch viele Leute im Gefängnis, die überhaupt nichts verbrochen haben. Im Gefängnis sind dunkle Räume und wenn du keine Verwandten hast, darf niemand dich besuchen.« (Hilal, aus Ghana, Juni 2017)

Bei beiden Abschiebeversuchen weigerte sich die Türkei aus unbekanntem Gründen, ihn zurückzunehmen. Dennoch blieb Hilal noch drei weitere Wochen inhaftiert. Schließlich wurde er freigelassen, doch seine Freilassung währte nur kurz: Am 18. Juli 2017 wurde er erneut festgenommen und vor Gericht gestellt. Ihm wurde vorgeworfen, bei den Protesten vor dem Asylbüro in Moria teilgenommen und eine Straftat begangen zu haben – obwohl er sich zum Zeitpunkt der Proteste nach Zeugenaussagen nicht einmal im Lager befand.<sup>163</sup>

---

<sup>163</sup> Legal Centre Lesbos, 13.12.2017: CROWDFUNDING: Help us defend 35 Refugees denied of their human rights, [legalcentreslesbos.org](http://legalcentreslesbos.org).

## Haftbedingungen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Haftbedingungen in Griechenland in der Vergangenheit schon mehrfach als erniedrigende Behandlung eingestuft<sup>164</sup> und es wurden sogar Todesfälle aufgrund von verweigerter medizinischer Versorgung angeprangert.<sup>165</sup> Das Abschiebegefängnis im Lager Moria wurde in der Vergangenheit vor allem aufgrund der katastrophalen hygienischen Bedingung kritisiert, aber auch die medizinische und psychologische Versorgung ist höchst prekär:<sup>166</sup>

»Wenn du krank bist, ist alles, was du bekommst Paracetamol. Immer nur Paracetamol. Wenn du andere Medizin brauchst, musst du sie selbst zahlen. Wer Geld hat, kann es der Polizei geben und sie kaufen Medizin für ihn. Ab und zu kommt eine Krankenschwester. Nur wenn es sehr schlimm ist, bringen sie dich ins Krankenhaus. Dann bekommen die Menschen im Gefängnis noch Schlaftabletten. Viele schlafen darum fast den ganzen Tag und können dann nur noch mit Tabletten schlafen. Ich kenne mehrere Menschen, die von Schlaftabletten abhängig sind.« (Jalal Azikiwe, Community Leader Nigeria, Juni 2017)

Zudem kam es laut Aussagen von Geflüchteten im Gefängnis immer wieder zu Fällen von Polizeigewalt. Ein Beispiel: Am 6. Mai 2017 brach in der Sektion B des Abschiebegefängnisses in Moria als Folge von Protesten ein Feuer aus, nachdem ein Algerier von einem Polizisten bewusstlos geschlagen worden war.

---

<sup>164</sup> Global Detention Project, April 2014: Immigration Detention in Greece, [refworld.org](http://refworld.org); Infomobil W2Eu, 08.11.2012: European Court of Human Rights rulings against Greece for detention conditions, [infomobile.w2eu.net](http://infomobile.w2eu.net); TheNewArab, 16.03.2017: Desperate conditions in Greece's migration jails, despite reform promises, [alaraby.co.uk](http://alaraby.co.uk).

<sup>165</sup> TheNewArab, 16.03.2017: Desperate conditions in Greece's migration jails, despite reform promises, [alaraby.co.uk](http://alaraby.co.uk).

<sup>166</sup> Deportation Monitoring Aegean, 23.09.2018: The prison within the prison within the prison. The detention complex of Moria Camp, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

Ein Geflüchteter berichtet von dem Vorfall:

»Es gibt einen Polizeibeamten, der immer wieder in die Sektion B kommt, jeder im Lager kennt ihn. Er ist sehr groß und stark und gewalttätig. Er kommt oft ins Gefängnis und schlägt die Menschen brutal zusammen, vor allem die Algerier. Aber in Sektion B haben wir keine Beweise, um zu zeigen was er macht. Aber wir haben ein Video, auf dem er eine syrische Frau attackiert und sie über den Boden schleift. Wir haben es dem UNHCR gezeigt, aber nichts ist passiert. Er ist immer noch in Moria und trägt jetzt Zivilkleidung.« (Hilal, aus Ghana, Juni 2017)<sup>167</sup>

Die Zustände im Gefängnis der Polizeistation von Mytilini werden von vielen der Betroffenen als noch schlimmer wahrgenommen als die im Abschiebe-Gefängnis von Moria. Ähnliches gilt für die Gefängnisse auf dem griechischen Festland. Ein geflüchteter Menschenrechtsaktivist aus Äthiopien wurde nach Zustimmung zur sogenannten freiwilligen Rückkehr in das Gefängnis Petrou Ralli gebracht. Er berichtet:

»Es ist ein mehrstöckiges Gebäude mit maximaler Sicherheitsüberwachung. Dort sind viele Flüchtlinge aus aller Welt inhaftiert, die meisten von ihnen sind krank und anormal geworden, alle leiden unter einem großen Stresslevel. Sie sind dort bis zu 18 Monaten. Wir durften nur viermal die Woche für 20 Minuten ans Tageslicht. Es war Chaos und es gab zwischen den Menschen schlimme Kämpfe, aber die Polizei tat nichts dagegen. Viele der Menschen wurden jede Nacht gewaltsam von der Polizei gezwungen, Medikamente zu schlucken. Niemand wusste, was das für Medikamente waren.« (Daniel, Äthiopien, April 2017)

---

<sup>167</sup> Für die Misshandlung der syrischen Frau hat Advocates Abroad eine Beschwerde beim griechischen Ombudsmann eingereicht, der Polizist wird nicht mehr im Abschiebegefängnis eingesetzt.



Demonstration vor dem Lager Moria. Die DemonstrantInnen fordern die Freilassung eines inhaftierten Geflüchteten und die Öffnung der Inseln, November 2017. Foto: Arash Hampay

Waseem Abbas, der auf Lesbos als Demonstrant verhaftet wurde, beschreibt die Zustände im Gefängnis in Korinth:

»Die Menschen dort haben nur einen Gedanken im Kopf, jeden einzigen Tag: Wann kann ich diesen Ort verlassen? Das macht ihren Verstand kaputt. Viele verletzen sich selbst oder versuchen sich umzubringen. Aber sie werden nicht zu Ärzten gelassen. Im Oktober [2016] haben einige aus Protest die Möbel in ihren Zellen angezündet. Erst spät rief die Polizei die Feuerwehr und jemand starb an Rauchvergiftung. Ich hatte Angst, dass sie auch in meiner Zelle Feuer legen würden.« (Waseem Abbas, aus Pakistan, Mai 2017)

## **Fazit – Detainability auf den Hotspot-Inseln**

MigrantInnen auf den griechischen Hotspot-Inseln unter der EU-Türkei-Erklärung befinden sich in einem Zustand der Detainability: Selbst wenn sie nicht de facto inhaftiert werden, könnten sie prinzipiell jederzeit festgenommen und inhaftiert werden oder leben aufgrund der intransparenten Inhaftierungspraxis zumindest in dem Gefühl, jederzeit festgenommen werden zu können.

Dies beginnt bereits mit der 2016 regulär erfolgten Ausstellung eines Haftbefehls direkt nach der Ankunft, der zwar vorübergehend ausgesetzt war, aber jederzeit wieder in Kraft gesetzt werden konnte.

Die rechtliche Grundlage zur Inhaftierung von MigrantInnen in Griechenland unter Artikel 46 des Asylgesetzes 4375/2016 (das in Zusammenhang mit der EU-Türkei-Erklärung eingesetzt wurde) ist sehr weit gefasst: Das Gesetz sieht Inhaftierung zur Feststellung der Identität oder Nationalität vor, um die Grundlage des Asylantrags zu bestimmen, im Falle einer missbräuchlichen Antragsstellung, sowie wenn eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung vorliegt oder Fluchtgefahr besteht.

In der Praxis zeichnen sich weitere Gründe zur Inhaftierung ab: 2016 wurden Personen systematisch zu Registrierungszwecken für 25 bzw. 28 Tage festgehalten. Abschiebehaft kann zudem eingesetzt werden, wenn der Asylantrag in zweiter Instanz abgelehnt oder als unzulässig erklärt wurde. Zudem werden Personen, die der ›freiwilligen Rückkehr‹ durch die Internationale Organisation für Migration zustimmen, im pre-removal centre in Moria inhaftiert.

Auf Lesbos können im Rahmen eines Pilotprojekts Männer aus Staaten mit einer Anerkennungsrate von weniger als 25 Prozent direkt nach ihrer Ankunft für drei Monate inhaftiert werden. Zusätzlich gibt es Formen von ›Schutzhaft‹ von als vulnerabel eingestuften Gruppen, die beispielsweise auf Chios implementiert werden.





Demonstration zum zweijährigen Jahrestag der EU-Türkei-Erklärung auf dem Sappho-Platz in Mytilini, März 2018. Foto: Legal Centre Lesbos

In anderen Fällen werden Personen für geringfügige Vergehen in Gewahrsam genommen, wenn sie von der Polizei als ›trouble maker‹ betrachtet werden. Auf Lesbos werden Proteste gegen die Zustände im Lager häufig kriminalisiert, Geflüchtete als Reaktion inhaftiert und in einigen Fällen auch strafrechtlich verurteilt. Eine weitere Form der strafrechtlichen Verfolgung zeigt sich in der Bekämpfung von ›Schleuserkriminalität‹, die häufig Geflüchtete trifft, welche die Rolle übernehmen, das Schlauchboot auf dem Weg von der Türkei auf die griechischen Inseln zu lenken. Dafür können sie zu einer 25-jährigen Haftstrafe verurteilt werden.

## *Im Gefängnis – Inhaftierung von Geflüchteten*

In vielen Fällen werden MigrantInnen zwischen verschiedenen Gefängnissen auf den Inseln und dem Festland hin- und hertransportiert, wobei die Haftbedingungen einiger der Gefängnisse in der Vergangenheit vom EGMR als erniedrigende Behandlung eingestuft wurden.

### **Die Moria 35 – Verzahnung des Unrechts**

Am 18. Juli 2017 wurden Proteste für Bewegungsfreiheit im Lager Moria gewaltsam niedergeschlagen. Geflüchtete hatten in einem Sitzstreik vor dem Asylbüro gefordert, dass alle Asylsuchenden nach sechs Monaten auf das Festland weiterreisen dürfen. Als sich die Proteste vor das Lager von Moria verlagerten, setzte die Polizei Tränengas ein. Einige Stunden nachdem sich die Situation beruhigt hatte, kehrte die Bereitschaftspolizei in das Lager zurück. Nach Kriterien des Racial Profiling wurden Wohncontainer gewaltsam geräumt und 35 Personen festgenommen, die zum Teil nicht einmal an den Protesten beteiligt waren.<sup>168</sup> Videos zeigen, wie Polizeikräfte Steine nach den Protestierenden werfen und mit Stöcken auf am Boden liegende Menschen einschlagen, wobei mehrere Personen schwer verletzt wurden.<sup>169</sup>

»Als sie mich in Moria niederschlugen kam ich gerade aus dem Krankenhaus«, berichtet Philippe. »Ich war beim Psychologen von Ärzte ohne Grenzen, denn in Libyen wurde ich sechs Monate lang im Gefängnis festgehalten und seitdem geht es mir sehr schlecht. [...] Als ich am Nachmittag aus der Stadt im Lager ankam, war alles ruhig, die Proteste waren vorbei. Doch als ich ins Camp in Richtung Asylbüro ging, kam ein Polizist und wollte mich festnehmen. Plötzlich kamen drei weitere Polizisten und schlugen auf mich ein, bis ich das Bewusstsein verlor.« (Philippe Bandinga, aus Mali, März 2018)<sup>170</sup>

Drei Stunden lang blieb Philippe schwer verletzt und bewusstlos auf dem Boden liegen, bis er schließlich von einer NGO gefunden, notversorgt und ins Krankenhaus gebracht wurde, wo er erst am späten Abend das Bewusstsein zurückerlangte.

35 Personen wurden dem Haftrichter vorgeführt.<sup>171</sup> 30 von ihnen mussten neun Monate in Untersuchungshaft ausharren. Unter ihnen befand sich auch Hilal, der gerade erst aus der Verwaltungshaft freigekommen war. Im April 2018 wurden die Geflüchteten schließlich in Chios vor Gericht gestellt. 32 von ihnen wurden ohne stichhaltige Beweise zu 26 Monaten Haft auf Bewährung verurteilt.<sup>172</sup>

James Nichol wohnte dem Prozess als Teil eines internationalen Menschenrechts-Beobachtungs-Komitees bei.<sup>173</sup> Er erklärt: »Diese Prozesse hätten niemals stattfinden dürfen. Von Anfang an gab es keinerlei belastbare Beweise gegen die Angeklagten und es unfassbar, dass sie auf dieser Grundlage auch noch verurteilt wurden.« (James Nichol, Menschenrechts-Beobachter, April 2018)<sup>174</sup>

<sup>168</sup> Amnesty International, 28.07.2017: Authorities must investigate allegations of excessive use of force and ill-treatment of asylum-seekers in Lesbos, [amnesty.org](https://www.amnesty.org); Legal Centre Lesbos, 11.08.2017: August Report on Rights Violations and Resistance in Lesbos, [legalcentreslesbos.org](https://www.legalcentreslesbos.org).

<sup>169</sup> Hänsel, Joinda, 18.04.2018: Moria 35. A Documentary, [youtube.com](https://www.youtube.com); The Intercept, 09.08.2017: Video: Refugees seeking asylum in Europe are instead arrested and beaten by police in Lesbos, [theintercept.com](https://www.theintercept.com); No Border Kitchen Lesbos, 30.07.2017: Deportation, self-harm and police violence: how the EU is condemning refugees to death, [noborderkitchenlesvos.noblogs.org](https://www.noborderkitchenlesvos.noblogs.org).

<sup>170</sup> Borderline Europe, April 2018: Rassismus im Gerichtssaal. Urteil gegen die Moria 35 auf Chios, [borderline-europe.de](https://www.borderline-europe.de); Hänsel, Joinda, 18.04.2018: Moria 35. A Documentary, [youtube.com](https://www.youtube.com)

<sup>171</sup> Legal Centre Lesbos, 30.07.2017: Free the Moria 35, [legalcentreslesbos.org](https://www.legalcentreslesbos.org).

<sup>172</sup> Legal Centre Lesbos, 29.11.2018: The case of the Moria 35: A 15-month timeline of injustice and impunity, [legalcentreslesvos.org](https://www.legalcentreslesvos.org).

<sup>173</sup> Avocates Sans Frontières et al., June 2018: Trial Observation Report. The »Moria 35« Case. 20 April 2018 to 27. April 2018, [legalcentreslesvos.org](https://www.legalcentreslesvos.org).

<sup>174</sup> Hänsel, Joinda, 18.04.2018: Moria 35. A Documentary, [youtube.com](https://www.youtube.com); Borderline Europe, April 2018: Rassismus im Gerichtssaal. Urteil gegen die Moria 35 auf Chios, [borderline-europe.de](https://www.borderline-europe.de)

# Abschiebungen und ›freiwillige Rückkehr‹

Im ersten Punkt der EU-Türkei-Erklärung ist vereinbart: »Alle neuen irregulären Migranten, die nach dem 20. März 2016 aus der Türkei auf die griechischen Inseln übersetzen, werden in die Türkei zurückgeführt.«<sup>175</sup>

Gemessen an diesem Ziel gehen die Abschiebungen nur sehr schleppend voran. Nach offiziellen Zahlen der Europäischen Kommission wurden seit dem 4. April 2016 bis zum 5. Dezember 2018 2.224 Personen abgeschoben, 1.624 von ihnen gemäß der EU-Türkei-Erklärung, 600 gemäß einem bereits bestehenden bilateralen Rückführungsabkommen zwischen Griechenland und der Türkei.<sup>176</sup> Somit kommen immer noch weitaus mehr Schutzsuchende auf den griechischen Inseln an, als zurückgeführt werden.<sup>177</sup>

Von den Zurückgeführten waren 337 Personen syrischer Staatsbürgerschaft. Allerdings wurde nur ein extrem geringer Teil der Geflüchteten, nämlich 36 SyrerInnen, zurückgeführt, weil ihr Asylantrag in zweiter Instanz für unzulässig erklärt wurde, da diese Kategorie juristisch stark umkämpft ist (Stand 30. November 2018).<sup>178</sup>

---

<sup>175</sup> European Council, 18.03.2016: EU-Turkey statement, 18 March 2016, [consilium.europa.eu](http://consilium.europa.eu).

<sup>176</sup> European Commission, 16.01.2019: Operational Implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu). Das bilaterale Abkommen ist seit dem 06. Juni 2018 ausgesetzt. Quelle: Hurriyet Daily News, 07.06.2018: Turkey suspends »migrant readmission« deal with Greece, [hurekact.bordermonitoring.eu](http://hurekact.bordermonitoring.eu).

<sup>177</sup> UNHCR, 16.01.2019: Mediterranean Situation, [data2.unhcr.org](http://data2.unhcr.org).

<sup>178</sup> UNHCR, 30.11.2018: Returns from Greece to Turkey, [data2.unhcr.org](http://data2.unhcr.org).

## *Abschiebungen und freiwillige Rückkehr*

Im selben Zeitraum von fast drei Jahren wurden 18.094 SyrerInnen im Zuge des EU-Relocation-Verfahrens in andere EU-Staaten gebracht<sup>179</sup> – eine andere Größenordnung als die 72.000, die ursprünglich in der EU-Türkei-Erklärung vorgesehen waren.<sup>180</sup>

Die Mehrzahl der Abschiebungen in die Türkei wird von der griechischen Insel Lesbos durchgeführt. Dabei wird strikt zwischen Personen syrischer Herkunft und Personen anderer Nationalitäten unterschieden. SyrerInnen werden in der Regel mit dem Flugzeug nach Adana – nahe der syrischen Grenze – transferiert. Andere abgelehnte AsylbewerberInnen werden mit der Fähre nach Dikili abgeschoben und von dort in ein Abschiebegefängnis gebracht, wobei es sich häufig um die Gefängnisse Harmandali, Kirklareli oder Kayseri handelt.<sup>181</sup>

In Einzelfällen gab es auch Abschiebungen von der Insel Kos, die ein pre-removal centre besitzt. Verträge von Frontex mit Privatfirmen lassen darauf schließen, dass Abschiebungen von anderen Inseln in Zukunft ausgeweitet werden könnten.<sup>182</sup> In den Abschiebeprozess sind sowohl im Rahmen der FRONTEX-Operation entsandte GrenzschützerInnen, als auch lokale griechische PolizistInnen sowie eine Vielzahl privater Transportfirmen involviert. Bei einigen Abschiebungen ist eine Monitoring-Person des griechischen Ombudsbüros anwesend.<sup>183</sup>

---

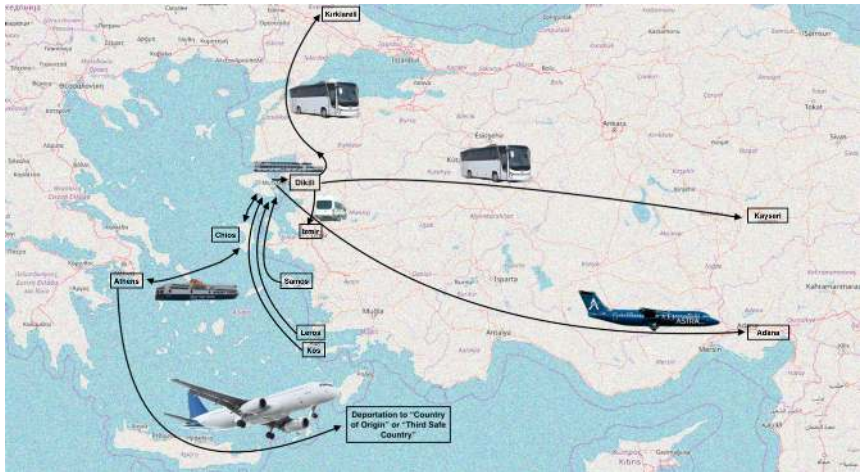
<sup>179</sup> Europäische Kommission, 16.08.2017: Operational implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

<sup>180</sup> Europäischer Rat, 13.03.2016: EU-Turkey statement, 18 March 2016, [consilium.europa.eu](http://consilium.europa.eu), (Hervorhebungen hinzugefügt).

<sup>181</sup> Deportation Monitoring Aegean, 18.07.2018: Infrastructures of Deportations, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu); Alpes et al., 30.11.2017: Post-deportation risks under the EU-Turkey Statement: What happens after readmission to Turkey?, [cadmus.eui.eu](http://cadmus.eui.eu); Battjes, Ulsoy, 19.10.2017: Returned and Lost: What Happens After Readmission to Turkey?, [law.ox.ac.uk](http://law.ox.ac.uk).

<sup>182</sup> Deportation Monitoring Aegean, 20.10.2018: Deportations as Business Model, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

<sup>183</sup> Ebd.



Abschiebungen und ›freiwillige Rückkehr‹ von den griechischen Inseln, Quelle: Deportation Monitoring Aegean, 18.07.2018: Infrastructures of Deportations, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

Ella Carlquist von United Rescue Aid erinnert sich an die erste Abschiebung gemäß der EU-Türkei-Erklärung von der Insel Lesbos:

»Wir standen am Ufer, als Menschen mit einem Schlauchboot aus der Türkei ankamen. Die Küstenwache zog das Boot in den Hafen und wir feierten und freuten uns, dass sie die Überquerung ohne Unglück geschafft hatten. Aber zur selben Zeit fand direkt daneben die erste Abschiebung statt. Für mich fühlte sich das wie ein schlechter Scherz an: Wir arbeiten Tag und Nacht, damit die Menschen in Sicherheit gelangen und sie haben es gerade geschafft, alle sind erleichtert und feiern, aber zur selben Zeit werden andere Menschen direkt daneben wieder zurückgeschickt. Auch diese Menschen sind in einem Boot hier angekommen. Ich schaue mir diese Abschiebungen an und kann nichts

dagegen tun. Noch nie in meinem Leben habe ich mich so hilflos gefühlt.« (Ella Carlquist, United Rescue Aid, November 2016)

## **Unrechtmäßige Abschiebungen**

Über die Rechtmäßigkeit der EU-Türkei-Erklärung und somit auch über die rechtliche Grundlage der Abschiebungen herrscht Uneinigkeit.<sup>184</sup> Jenseits der Frage nach der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Konstruktion der Türkei als sicherer Drittstaat gibt es zudem Fälle von Abschiebungen, in denen grobe Verfahrensfehler und Verletzungen von Grundrechten berichtet wurden.

Der UNHCR gibt am 19. Juli 2017 an, dass nur bei 29 Prozent der Menschen, die als Folge des Statements in die Türkei zurückgeführt wurden, der Asylantrag abgelehnt worden sei (aus der Statistik geht nicht hervor, ob es die Möglichkeit gab, Berufung einzulegen).<sup>185</sup> Die anderen Personen hätten keinen Asylantrag gestellt, ihren Antrag entweder explizit oder implizit zurückgezogen oder es lägen keine Angaben vor.<sup>186</sup>

Allein diese Zahlen lassen Irregularitäten in der Rückführungspraxis bzw. in der Asylprozedur vermuten: Es ist auffällig, dass 39 Prozent der Menschen nach einer lebensgefährlichen Überfahrt im Schlauchboot nicht den Wunsch geäußert haben, Asyl zu beantragen, wodurch sie direkt in den Rückführungsprozess überstellt wurden. Dies könnte einerseits an einem Mangel an Infor-

---

<sup>184</sup> Siehe Kapitel 4 Berufungsverfahren und strategische Prozessführung und Zulässigkeitsprüfung.

<sup>185</sup> 39% haben laut den Angaben keinen Asylantrag gestellt, 9% haben den Asylantrag zurückgezogen, 6% den Wunsch, einen Antrag zu stellen, zurückgezogen, weitere 6% haben den Antrag implizit oder explizit zurückgezogen oder sie sollen nicht zur Registrierung erschienen sein. Für 11% liegen keine Angaben vor. Quelle: UNHCR, 21.06.2017: Returns from Greece to Turkey under the EU-Turkey Statement, [reliefweb.int](http://reliefweb.int).

<sup>186</sup> Seitdem sich verschiedene Gruppen vermehrt bemühen haben, die Ursachen von Abschiebungen nachzuvollziehen, ist die Zahl von Personen, die ohne geklärten Status abgeschoben wurden, deutlich zurückgegangen, siehe: UNHCR, 31.12.2018: Returns from Greece to Turkey, [data2.unhcr.org](http://data2.unhcr.org).



mationen über die eigenen Möglichkeiten und den Verfahrensablauf liegen oder daran, dass der Wunsch Asyl zu beantragen von den zuständigen BeamtenInnen nicht verstanden bzw. nicht registriert wurde.

Bei 21 Prozent Zurückgeführter wurde die Bearbeitung des Asylantrags laut der Statistik zurückgezogen. Die Gründe für den Rückzug des Antrags können bspw. in Zusammenhang mit der schwierigen Lebenssituation im Lager oder Gefängnis stehen. Zum anderen kann ein Antrag als implizit zurückgezogen eingeschätzt werden, wenn ein/e Asylsuchende/r den Asylprüfungstermin versäumt oder das Ausweisdokument nicht verlängert. Zudem wurde 2016 von zweifelhaften Fragebögen berichtet, die Geflüchtete durch die Art der Fragestellung dazu bringen, unwissentlich einer Rückführung in die Türkei zuzustimmen.<sup>187</sup>

Für die 11 Prozent der Rückgeführten, bei denen die Gründe zur Rückführung unbekannt sind, kann nicht abschließend bewertet werden, ob diese rechtmäßig erfolgte oder nicht. Beunruhigend ist, dass MigrantInnen auf Lesbos bspw. immer wieder berichten, dass sie in der Polizeistation gezwungen wurden, griechische Dokumente zu unterschreiben, ohne dass ihnen diese übersetzt worden waren.

In der Praxis sind sowohl die Kriterien als auch der Ablauf von Abschiebungen höchst intransparent gestaltet. Die Anwältin Lorraine Leete erklärt:

»Es scheint keine Form von internen Prüfungen zu geben, um sicherzugehen, dass die Abzuschiebenden tatsächlich ihre rechtlichen Möglichkeiten in Griechenland ausgeschöpft haben. Alles bezieht sich nur auf eine Namensliste, die vom griechischen Asylbüro an die Polizei und von der Polizei an FRONTEX weitergegeben wird. Sie teilen diese Liste auch der Europäischen Kommission mit, aber es gibt keine Untersuchung zu der Frage, ob die Abschiebungen tatsächlich legal sind. Das ist ein riesengro-

---

<sup>187</sup> HarekAct, 20.06.2016: European restabilization attempts of the external borders and their consequences, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

## *Abschiebungen und ›freiwillige Rückkehr‹*

ßes Problem, denn das griechische Asylbüro bearbeitet die Fälle nun sehr schnell und oft wissen wir nicht, wer abgelehnt und zurück in die Türkei geschickt wird.« (Lorraine Leete, Legal Centre Lesbos, Juni 2016)

Personen, die versuchen, Abschiebungen zu beobachten, wurden mehrfach von Polizeibeamten kontrolliert und kurzzeitig festgenommen.<sup>188</sup> Nur wenige Fälle können daher im Detail nachvollzogen werden. Doch allein bei diesen Fällen konnten mehrere rechtswidrige Rückführungen nachgewiesen werden, die offenbar systematisch betrieben wurden.

### **Abschiebungen aus dem laufenden Asylverfahren**

Ein Beispiel dafür liefern Berichte von Pro Asyl und Human Rights Watch über die ersten Überstellungen von Geflüchteten von Lesbos und Chios in die Türkei. Pro Asyl erklärt über die Abschiebung am 4. April 2016:

»Nach Informationen, die PRO ASYL vorliegen, befanden sich unter den Abgeschobenen 13 Asylsuchende (11 aus Afghanistan, 2 aus der Demokratischen Republik Kongo) deren Asylanträge bzw. deren Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens in Griechenland schlichtweg ignoriert wurden. UNHCR-Europachef Vincent Cochetel hat mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Bearbeitung der Anträge ›vergessen‹ wurde.« (Pro Asyl, Mai 2016)<sup>189</sup>

Human Rights Watch beschreibt ebenso, dass von den 66 Personen, die von der Insel Chios in die Türkei gebracht wurden, nicht alle Betroffenen

---

<sup>188</sup> Deportation Monitoring Aegean, 24.02.2019: Criminalization of Deportation Monitoring. Arrests and Police Violence, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu); Deportation Monitoring Aegean, Legal Centre Lesbos, 07.09.2018: Joint Statement. Stop Deportations to Turkey, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

<sup>189</sup> Pro Asyl, 20.05.2016: EU-Türkei-Flüchtlingsdeal muss beendet werden, [proasyl.de](http://proasyl.de).



Menschen werden im Hafen von Mytilini, Lesbos, auf die Abschiebefähre nach Dikili gebracht, Juni 2017. Foto: Anonym

einen rechtskräftigen Abschiebungsbescheid bekommen hatten.<sup>190</sup> Auch die ForscherInnen Heck und Hess verfolgten den Verbleib einer Gruppe von MigrantInnen aus der Abschiebung vom 4. April 2016: Sie hatten keine Möglichkeit erhalten, in Griechenland Asyl zu beantragen und waren nicht von der bevorstehenden Abschiebung in Kenntnis gesetzt worden.<sup>191</sup> Zudem gab es verschiedene Berichte von Menschen, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen überraschend auf ein Schiff gebracht wurden. Einige von ihnen dachten, sie würden auf das griechische Festland transportiert, bis sie sich in

---

<sup>190</sup> HRW, 21.04.2016: EU/Griechenland: Menschenrechtsverletzungen bei ersten Abschiebungen in die Türkei, [hrw.org](http://hrw.org).

<sup>191</sup> Heck, Hess, 2017: Tracing the Effects of the EU-Turkey Deal. The Momentum of the Multi-layered Turkish Border Regime. In: *movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies* 3 (2), [movements-journal.org](http://movements-journal.org).



Abschiebung aus dem Hafen von Mytilini, Juni 2017. Foto: Ken Nix

der Türkei wiederfanden. Mehrere Personen konnten nicht einmal mehr ihre Dokumente und Pässe, ihr Geld oder andere Habseligkeiten mitnehmen.<sup>192</sup>

### **Verwehrung der Ausschöpfung von Rechtsmitteln**

In mehreren Fällen kam es zu Abschiebungen von Personen, die die Rechtsmittel gegen die Ablehnung ihres Asylantrags nicht vollständig ausschöpfen konnten.

Dies ist auch strukturell bedingt: Die Chance, im ersten Berufungsverfahren gegen einen negativen Asylbescheid Recht zu bekommen, liegt bei ca. 1,8 Prozent.<sup>193</sup> MigrantInnen, die Verfolgung in ihrem Herkunftsland fürchten, sind deshalb häufig darauf angewiesen, erneut Widerspruch gegen ihre Ablehnung einlegen zu können. Diese Möglichkeit ist jedoch vielen Perso-

<sup>192</sup> Pro Asyl, Mai 2016: Der EU-Türkei-Deal und seine Folgen, [proasyl.de](http://proasyl.de).

<sup>193</sup> Stand September 2017. European Commission, 06.09.2017: Seventh Report on the progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

nen schon aus finanziellen Gründen nicht gegeben. Zudem gibt es einen Mangel an Informationen und kaum Zugang zu Rechtsbeistand, denn nur in Ausnahmefällen haben AnwältInnen die Kapazitäten, ein Verfahren vor einem griechischen Verwaltungsgericht aufzunehmen.<sup>194</sup> Selbst in diesem Fall sind AntragsstellerInnen während des Verfahrens nicht automatisch vor der Abschiebung geschützt.<sup>195</sup>

All diese Umstände führen gemeinsam mit den schon beschriebenen schwerwiegenden Mängeln im Asylverfahren dazu, dass es bereits zur Abschiebung von Menschen kam, die in ihrem Herkunftsland erneut Verfolgung ausgesetzt waren.

Ella Carlquist von United Rescue Aid berichtet von einem besonders extremen Beispiel:

»Ich hatte einen Freund aus Bangladesch. Heute ist er tot. Er floh aus Bangladesch, weil er und sein Bruder politische Aktivisten waren. Als wir hörten, dass er abgeschoben werden sollte, habe ich Himmel und Erde in Bewegung gesetzt und mit jedem gesprochen, der mir einfiel und seinen Fall hätte übernehmen können. Eine Woche vor seiner Abschiebung wurde sein Bruder in Bangladesch ermordet, er wurde verbrannt. Ich hatte Fotos von seiner Leiche, die ich jedem zeigte und sagte: Wenn er zurückgeschickt wird, wird er ermordet. Aber alle sagten: Wir können leider nichts für ihn tun. Dann wurde er abgeschoben. Ein paar Stunden vorher sprach ich noch mit ihm, dann schickten sie ihn

---

<sup>194</sup> Siehe Kapitel 4 Berufungsverfahren und strategische Prozessführung

<sup>195</sup> Im Normalfall hat das Berufungsverfahren nach Artikel 60(4) des griechischen Asylgesetzes 4275/2016 seit dem EU-Türkei-Erklärung eine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung von Abschiebungen. Artikel 60(3) bietet jedoch Spielraum, Personen, die sich im beschleunigten Grenzverfahren befinden, noch während ihres laufenden Berufungsverfahrens abzuschicken. Quelle: AIDA, 04.04.2016: Greece: Asylum Reform in the Wake of the EU-Turkey Deal, [gdr-elsj.eu](http://gdr-elsj.eu).

## *Abschiebungen und ‚freiwillige Rückkehr‘*

weg und jetzt ist er tot.« (Ella Carlquist, United Rescue Aid, Juni 2017)<sup>196</sup>

Einige Fälle von unrechtmäßigen Abschiebungen wurden gut dokumentiert. Darin wurden Betroffenen ein Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht oder ein Asylfolgeantrag durch eine schnelle Abschiebung verweigert, hier einige Beispiele:

Am 13. Juni 2018 wurden zwei Männer aus Ghana und Guinea aus der Gruppe der Moria 35 abgeschoben. Der junge Mann aus Guinea äußerte den Wunsch, gegen die Ablehnung seines Asylantrags Berufung einzulegen und begründete dies damit, Folterüberlebender zu sein und in Guinea verfolgt zu werden. Obwohl seine Anwältinnen das Rechtszentrum der Polizei informierten, wurde der Mann abgeschoben. Das Legal Centre Lesbos kommentierte den Fall: »Sein Recht auf Berufung wurde eindeutig verweigert, und seine Abschiebung war illegal, da die Polizei wusste, dass er gegen die Ablehnung seiner Forderung Berufung einlegen würde, dennoch fuhren sie mit der Abschiebung fort.«<sup>197</sup>

Der zweiten Person aus Ghana wurde das Berufungsverfahren vor dem griechischen Verwaltungsgericht nach der Ablehnung eines Asyl-Folgeantrages verweigert, obwohl er neue Beweise vorlegen konnte, nach seiner Rückkehr nach Ghana mit bis zu 15 Jahren Haft rechnen zu müssen. Lorraine Leete vom Legal Centre Lesbos kommentiert: »Der rasche Schritt der Polizei zur Abschiebung dieser Personen zeigt, dass sich die Verfahren zur Gewährung von Schutz und zur Gewährleistung der Achtung der Flüchtlingsrechte zwar ständig verzögern, der Staat aber in der Lage ist, mobil zu mobilisieren und rasch zu handeln, um diese Rechte zu verweigern« (Lorraine Leete, Legal Centre Lesbos, 14.06.2018).<sup>198</sup>

---

<sup>196</sup> HarekAct, 19.08.2017: »Send to their death« – on deportations under the EU-Turkey Deal, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

<sup>197</sup> Deportation Monitoring Aegean, 15.06.2018: Denial of Right to Appeal – Two Migrants from »Moria 35« Deported, 13 June 2018, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

<sup>198</sup> Legal Centre Lesbos, 14.06.2018: Report on Rights Violations and Resistance in, [legalcentre-lesvos.org](http://legalcentre-lesvos.org).

In einigen Fällen konnten Abschiebungen von Geflüchteten, die sich im laufenden Berufungsverfahren befanden, noch im letzten Moment verhindert werden:

Am 27. April 2017 wurde die Abschiebung des Iraners Amir Hampay durch den Einsatz seines Bruders, der AktivistInnen, AnwältInnen und Human Rights Watch alarmierte, im letzten Moment durch einen Eilantrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestoppt. Amir Hampay wurde wieder von der Fähre zurückgeführt.<sup>199</sup> Eva Cossé von Human Rights Watch berichtet: »Die Abschiebung wurde durchgeführt, obwohl Amir eine rechtsanhängige Anfrage für gerichtliche Überprüfung gestellt hatte. Der Leiter der Griechischen Ausländerpolizei erzählte mir, dass er von Amirs ausstehender [gerichtlicher] Überprüfung wusste, aber Befehl hatte, trotzdem fortzufahren« (Eva Cossé, Human Rights Watch, 28.04.2017).<sup>200</sup>

Am 23. November 2017 wurde die Abschiebung eines jungen Mannes aus Afghanistan, dem zunächst ein Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht verwehrt werden sollte, in der letzten Minute gestoppt.<sup>201</sup>

Am 10. Mai 2018 konnte die geplante Abschiebung von sieben Personen aus der Gruppe der Moria 35 aufgehalten werden, die anstrebten neu begründete

---

<sup>199</sup> HarekAct, 12.07.2017: »Free us or be responsible for our deaths«, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

<sup>200</sup> HRW, 28.04.2017: »My Brother is Being Deported Today: Iranian Asylum Seeker's Case Shows Flaws of EU-Turkey Deal, [hrw.org](http://hrw.org).

<sup>201</sup> Tarek Chian war am Vortag aus dem Abschiebegefängnis des Lagers Moria zur Abschiebung in die Polizeistation von Mytilini transportiert worden. Am nächsten Tag, nur zwei Stunden vor Beginn der Abschiebung, wurde er über die Ablehnung des Antrags seines Anwalts auf Aussetzung der Abschiebung informiert. Sein Telefon wurde konfisziert, doch AktivistInnen beobachteten den Transfer und informierten seinen Anwalt von der griechischen Organisation Metadrasi über die bevorstehende Abschiebung. Dieser hatte mit seinem Mandanten vereinbart, die Ablehnung ein zweites Mal vor einem Verwaltungsgericht anzufechten. Er erklärte den Vollzugsbeamten den Sachverhalt, wurde jedoch abgewiesen. Erst durch die Involvierung des griechischen Ombudsbüros wurde die Abschiebung in letzter Minute gestoppt und dem Berufungsverfahren standgegeben. Quelle: HarekAct, 27.11.2017: Dubious Deportations to Prevented!, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).



Rückführung eines Mädchens im Rollstuhl, 17.01.2019. Foto: Deportation Monitoring Aegean

Asyl-Nachfolge-Anträge zu stellen.<sup>202</sup> Ein ähnlicher Fall ereignete sich am 4. Oktober 2018, wo die Abschiebung von drei Personen verhindert wurde, die einen Asyl-Folgeantrag stellen wollten.<sup>203</sup> Doch nur drei Wochen später wur-

<sup>202</sup> Die AnwältInnen argumentierten u.a., dass die Männer Zeugen in einer anstehenden Klage gegen Polizeibeamte seien und durch die Erlebnisse von Polizeigewalt und Inhaftierung weitere Ansprüche für einen Nachfolgeantrag entstanden seien. Die Abschiebung wurde schließlich durch die gemeinsame Anstrengung von AnwältInnen des Legal Centre Lesbos, Lesbos Solidarity, HIAS und die rasche Mobilisierung der Kampagne *#freethemoria35* sowie der Intervention des UNHCR und des Büros des Bürgerbeauftragten gestoppt. Quelle: Legal Centre Lesbos, 10.05.2018: Moria 35 Updates. Deportation of 7 cancelled, 2 detainees released, [legal-centrelesvos.org](http://legal-centrelesvos.org).

<sup>203</sup> Deportation Monitoring Aegean, 04.10.2018: Deportation of three individuals halted last minute, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).



den die Männer wiederum in die Polizeistation zur Abschiebung transferiert, sodass erneut in letzter Minute interveniert werden musste.<sup>204</sup>

## **Abschiebung von kranken und vulnerablen Personen**

In mehreren Fällen kam es auch zur Abschiebung von schwerkranken Personen und vulnerablen Gruppen. Im Mai 2017 konnte eine Person, die an einer schweren chronischen Krankheit leidet, nur durch den Einsatz von MitarbeiterInnen der Organisation Lesvos Solidarity im letzten Moment das Boot verlassen.

Im November 2017 dokumentierten unabhängige AktivistInnen mit Foto-Aufnahmen, wie ein junger Mann aus Nigeria, der aus Krankheitsgründen nicht alleine laufen konnte, abgeschoben wurde.<sup>205</sup> Im Oktober 2018 versuchte sich ein Mann das Leben zu nehmen, als er von seiner bevorstehenden Abschiebung in Kenntnis gesetzt wurde. Dennoch wurde er schwerverletzt aus dem Krankenhaus abgeschoben.<sup>206</sup>

In einigen Fällen wurden die Abschiebungen von Kindern<sup>207</sup> und in zwei Fällen (Dezember 2017 und Januar 2019) von Personen im Rollstuhl dokumentiert.<sup>208</sup> Deportation Monitoring Aegean und Advocates Abroad legten zudem der griechischen Ombudsperson ein Video der Abschiebung vom 7. November 2017 zur weiteren Untersuchung vor, auf dem zu sehen ist, wie mehrere

---

<sup>204</sup> Deportation Monitoring Aegean, 25.10.2018: Again – Three individuals removed from the deportation list, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

<sup>205</sup> No Border Kitchen Lesvos, 05.12.2017: Nigerian man deported despite serious health condition on November 30th, [noborderkitchenlesvos.noblogs.org](http://noborderkitchenlesvos.noblogs.org).

<sup>206</sup> Deportation Monitoring Aegean, 10.01.2019: Severely injured individual deported directly from hospital on 18th October 2018, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

<sup>207</sup> Deportation Monitoring Aegean, 17.01.2019: Family with daughter in wheelchair and young children deported, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu); HarekAct, 27.11.2017: Dubious Deportations to Turkey Prevented!, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

<sup>208</sup> No Border Kitchen Lesvos, 20.12.2017: Refugee in wheelchair deported to Turkey, [noborderkitchenlesvos.noblogs.org](http://noborderkitchenlesvos.noblogs.org); Deportation Monitoring Aegean, 17.01.2019: Family with daughter in wheelchair and young children deported, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](http://dm-aegean.bordermonitoring.eu).

## Abschiebungen und ›freiwillige Rückkehr‹



Tag 12 des Hungerstreiks von Arash Hampay zur Freilassung seines Bruders und zwei weiterer Inhaftierter. Juni 2017. Foto: Anonym

Männer einen in Decken gehüllten ›Gegenstand‹ in Form eines menschlichen Körpers aus einem Polizeiauto auf die Abschiebungsfähre in die Türkei tragen. Vermutlich handelte es sich dabei entweder um einen schwerverletzten oder einen toten Menschen. Ein Mitarbeiter des Ombudsbüros untersuchte den Fall, kam jedoch zu keinem Ergebnis.

### **Amir Hampay – Rettung in letzter Sekunde?**

Amir Hampay kam zusammen mit seinem Bruder Arash in einem Schlauchboot auf die Insel Lesbos. Beide waren als Menschenrechtsaktivisten im Iran aktiv gewesen. Arash hatte dort eine Organisation gegründet, die sich für Frauen- und Kinderrechte und die Rechte von Geflüchteten einsetzte. Als er dafür festgenommen wurde, übernahm sein Bruder Amir die Organisation. Immer wieder wurde Arash inhaftiert, gefoltert und schließlich wieder freigelassen. Erst als der Druck für die beiden Brüder untragbar wurde, entschieden sie sich, in die Türkei zu fliehen. Obwohl sie selbst auf der Flucht waren, setzten sie sich auch dort für die Rechte von Kindern und Geflüchteten ein – bis die Polizei sie zunehmend ins Visier nahm und ihnen mit Inhaftierung drohte, sodass sie sich gezwungen sahen, weiter nach Europa zu fliehen.

Auf Lesbos harrten sie monatelang im stacheldrahtumzäunten Lager Moria aus und warteten auf die Bearbeitung ihrer Asylanträge. Beide überstanden die Zulassungsprüfung, in der festgestellt wurde, dass die Türkei nicht als sicherer Drittstaat für sie eingestuft werden kann. Doch in der daran angeschlossenen Asylprüfung wurde Amir abgelehnt und sein Asylantrag zurückgewiesen. Anwälte der griechischen Organisation Metadrasi gingen für Amir ins Berufungsverfahren und reichten zudem einen Antrag ein, die Abschiebung bis zur Entscheidung des Verfahrens aufzuschieben. Dennoch wurde Amir am 28. April 2017 gewaltsam auf ein Boot in die Türkei gebracht.<sup>209</sup> Vor der Abschiebung wurde den Personen fälschlicherweise gesagt, sie würden nach Athen gebracht. Arash mobilisierte in letzter Minute AnwaltInnen und AktivistInnen, die zum Hafen gingen. Sein Anwalt schaffte es, Amir von der Abschiebefähre zu holen und Pro Asyl reichte einen Eilantrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, der sehr schnell reagierte und dafür sorgte, dass die Abschiebung bis zur Entscheidung des Berufungsverfahrens aufgeschoben wurde. Es blieb keine Zeit zu prüfen, ob die Rückführungen

der anderen Personen auf dem Boot eine rechtliche Grundlage besaßen. Direkt nachdem Amir das Boot verlassen hatte, legte es ab und fuhr mit allen anderen Menschen in die Türkei.

Amir wurde nach der vereitelten Rückführung in die Türkei zurück in das Abschiebegefängnis verlegt. Doch sein Bruder Arash setzte sich für ihn ein und forderte die Freilassung Amirs und seiner Mithäftlinge. Er erklärte:

»Wir sind nach Europa gekommen, weil wir Schutz suchen. Weil wir verletzt und gefoltert wurden und weil unser Leben in Gefahr war. Aber anstatt Erbarmen mit uns zu haben, behandelt ihr Flüchtlinge wie Kriminelle. [...] Stacheldraht und Gefängniszellen sind nicht die richtigen Orte für Flüchtlinge. [...] Wie könnt ihr es wagen, Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern zu verurteilen, wenn ihr hier selbst Menschenrechtsverletzungen begeht?«<sup>210</sup>

Zusammen mit weiteren inhaftierten Geflüchteten traten die beiden Brüder in den Hungerstreik, um ihre Freilassung zu erwirken. Arash erklärte: »Wir werden unseren Hungerstreik fortsetzen bis die Gefangenen aus dem Lager Moria freigelassen sind, unabhängig von den Konsequenzen, die dies für uns hat. Ein Leben ohne Freiheit ist wertlos und bedeutungslos für uns. [...] Wir werden warten bis der letzte Tropfen Leben von unseren Körpern abfällt.«<sup>211</sup>

Der Hungerstreik und die juristische Unterstützung zahlte sich aus: Am Tag 41 des Hungerstreiks wurden alle Beteiligten freigelassen.<sup>212</sup>

## **Das Leben nach der Rückführung in die Türkei**

Die Einstufung der Türkei als ›sicherer Drittstaat‹ basiert auf der Annahme, dass zurückgeführte MigrantInnen dort keiner Verfolgung oder menschenunwürdiger Behandlung ausgesetzt sind. Zudem müssten MigrantInnen in einem fairen Verfahren einen Antrag auf internationalen Schutz stellen können, wenn sie keine Asylprüfung in Europa erhalten haben, weil ihr Asylantrag als unzulässig eingestuft wurde.<sup>213</sup>

Doch genau die Passage, die auf diese grundlegenden Rechte verweist, wurde frühzeitig aus der EU-Türkei-Erklärung gestrichen. Ein zentraler Satz kommt nicht mehr im Papier vor: »Migranten, die in die Türkei zurückgeführt wurden, werden im Einklang mit internationalen Standards bezüglich der Behandlung von Flüchtlingen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung geschützt.«<sup>214</sup>

Zudem hat die Türkei die Genfer Flüchtlingskonvention nur unter einem geographischen Vorbehalt ratifiziert. Demnach können nur europäische StaatsbürgerInnen einen Flüchtlingsstatus erhalten. Alle anderen Nationalitäten können bestenfalls als »bedingte Flüchtlinge« anerkannt werden oder subsidiären bzw. temporären Schutz erhalten, deren Standards weit hinter dem Flüchtlingsstatus zurückbleiben.<sup>215</sup> Der temporäre Schutzstatus, der

---

<sup>209</sup> HRW, 28.04.2017: »My Brother is Being Deported Today«, [hrw.org](http://hrw.org).

<sup>210</sup> Legal Centre Lesbos, 30.06.2017: Arbitrary Detention in – Refugees Driven to Hunger Strike to Protest Inhumane Conditions, [legalcentreslesbos.org](http://legalcentreslesbos.org).

<sup>211</sup> HarekAct, 12.07.2017: »Free us or be responsible for our deaths«, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

<sup>212</sup> HarekAct, 19.08.2017: »Send to their death« – on deportations under the EU-Turkey Deal, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

<sup>213</sup> Nestler, Ziebritzki, 28.07.2017: »Hotspots« an der EU-Außengrenze. Eine rechtliche Bestandsaufnahme. Max Planck Institute for Comparative Public Law & International Law (MPIL) Research Paper No. 2017-17, S. 41ff., [papers.ssrn.com](http://papers.ssrn.com).

<sup>214</sup> Statewatch, 18.03.2016: Analysis. The final EU/Turkey refugee deal: a legal assessment, [statewatch.org](http://statewatch.org).

<sup>215</sup> bpb, 06.07.2016: Die Asylpolitik der Türkei: Ein Überblick, [bpb.de](http://bpb.de).

nur von SyrerInnen beantragt werden kann, kann jederzeit nach dem Ermessen des türkischen Ministerrates »befristet«, »ausgesetzt« oder »beendet« werden. Kinder, die in der Türkei geboren werden und deren Eltern einen temporären Schutzstatus besitzen, sind zunächst staatenlos.<sup>216</sup>

Es wurde keine unabhängige Instanz für das Monitoring von Menschenrechtsstandards eingesetzt. Es gibt jedoch einzelne Studien zur post-deportation situation in der Türkei, Berichte von Betroffenen, AnwältInnen und NGOs. Ihre Bilanz des Abkommens ist erschütternd. Pro Asyl brachte die Kernprobleme schon nach den ersten Rückführungen auf den Punkt: »Die ersten Auswirkungen übersteigen unsere schlimmsten Befürchtungen. In die Türkei Zurückgeschobene werden inhaftiert. Die Möglichkeit, Asylanträge zu stellen, gibt es faktisch nicht. Die Inhaftierten werden gezwungen, ihre Zustimmung zur freiwilligen Ausreise zu erklären. Ansonsten droht ihnen monatelange Haft« (Pro Asyl, Mai 2016).<sup>217</sup>

### **Inhaftierung abgeschobener Personen nicht-syrischer Herkunft**

Zum Jahrestag der EU-Türkei-Erklärung äußerte ein türkischer Anwalt scharfe Kritik an den Zuständen für Geflüchtete in der Türkei. In einem schriftlichen Interview erklärte er:

»Alle nicht-syrischen Flüchtlinge werden nach ihrer Rückkehr in Abschiebezentren inhaftiert. Von den Lebensbedingungen sind Abschiebezentren die schlimmste Unterbringungsart für Flüchtlinge in der Türkei. Die Berichte über die tragischen Zustände dort sind wahr. Es gibt viele Beispiele von Menschen, die 23 Stunden am Tag in einem geschlossenen Raum festgehalten werden. Die meisten Flüchtlinge, die dort inhaftiert sind, haben keine oder nur sehr begrenzte Rechte. Temporärer Schutz kann nur syrischen Flüchtlingen zugesprochen werden, alle anderen

---

<sup>216</sup> AIDA, 31.12.2017: Country Report: Turkey, S. 122ff., [asylumineurope.org](http://asylumineurope.org).

<sup>217</sup> Pro Asyl, 20.05.2016: EU-Türkei-Flüchtlingsdeal muss beendet werden, [proasyl.de](http://proasyl.de).

können darauf keinen Antrag stellen. Offizielle Daten darüber, wie viele Menschen von dort weiter abgeschoben werden, haben wir nicht.« (Deman Güler, Vorstand Rechtsanwaltskammer Izmir, Juli 2017)

Fallstudien bestätigen dieses Bild: Eine Gruppe von ForscherInnen verfolgten die Fälle von 33 Personen nicht-syrischer Staatsbürgerschaft nach ihrer Abschiebung in die Türkei. In allen Fällen wurden die Betroffenen in der Türkei inhaftiert (die rechtlich maximal zulässige Inhaftierungsdauer beträgt 18 Monate). 25 Personen gaben an, in den Gefängnissen eingeschüchtert und bedroht worden zu sein, sodass sie der ›freiwilligen Rückkehr‹ in ihr Herkunftsland zustimmten. 16 Personen berichteten, keine Möglichkeit bekommen zu haben, einen Schutzstatus zu beantragen. 15 von ihnen sind wieder in ihren Herkunftsländern, 11 befinden sich noch in der Türkei und sieben Personen sind erneut irregulär in die EU eingereist.<sup>218</sup>

Die Inhaftierten wissen häufig nicht, dass sie das Recht haben, einen Antrag auf Schutz zu stellen oder ihnen wird mit einer noch längeren Inhaftierung gedroht, wenn sie dies versuchen.<sup>219</sup> In einigen Fällen scheitert die Antragsstellung auch daran, dass ihnen z.B. kein Schreibmaterial zur Verfügung gestellt wird.<sup>220</sup> Wenn sie dennoch einen Antrag stellen können, ist die Ablehnung so gut wie sicher:

Laut dem Siebten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung der Europäischen Kommission haben bis September 2017 von den rückgeführten Menschen ohne syrische Staatsbürgerschaft in den Abschiebezentren 57 Personen Anträge auf einen Schutzstatus gestellt. Davon wurden 10 Anträge abgelehnt und die Bearbeitung von 39 Anträgen steht noch aus. 831 Perso-

---

<sup>218</sup> Alpes et al., 30.11.2017: Post-deportation risks under the EU-Turkey Statement: What happens after readmission to Turkey?, [cadmus.eui.eu](http://cadmus.eui.eu).

<sup>219</sup> Ebd. und Battjes, Ulsoy, 19.10.2017: Returned and Lost: What Happens After Readmission to Turkey?, [law.ox.ac.uk](http://law.ox.ac.uk).

<sup>220</sup> Pro Asyl, 17.05.2016: Bericht zum EU-Türkei Deal: Bietet die Türkei wirklich einen effektiven Zugang zum Asyl?, [proasyl.de](http://proasyl.de).

nen, die keinen Schutzstatus beantragt haben, wurden in ihre Heimatländer abgeschoben und nur zwei Personen haben einen Schutzstatus erhalten.<sup>221</sup>

Zugang zu Rechtsberatung haben die Geflüchteten in der Praxis so gut wie gar nicht. AnwältInnen werden nur vorgelassen, wenn sie bereits ein Mandat für eine bestimmte Person besitzen und diese namentlich suchen. Selbst wenn dies gegeben ist, haben sie immer wieder große Schwierigkeiten, ihre KlientInnen zu sprechen. Deman Güler berichtet davon: »Meine Kollegin versuchte, einen Mandanten im Abschiebelager Harmandalı zu besuchen. Es ist mitten im Nirgendwo und da sie kein Auto hat, konnte sie es kaum erreichen. Als sie ankam, wurde ihr der Zugang zu ihrem Klienten verweigert. Sie wartete mehrere Stunden und erst als sie den Wachleuten erklärte, sie würde bis Mitternacht vor der Tür ausharren, wurde sie vorgelassen« (Deman Güler, Vorstand Rechtsanwaltskammer Izmir, Juli 2017).

Die katastrophalen Lebensumstände werden auch durch andere Untersuchungen belegt. Demnach dürfen Menschen im Abschiebezentrum Kirklareli kaum die engen, überbelegten Gefängniszellen verlassen, für 20 Tage keinen Kontakt zu ihren Angehörigen aufnehmen und werden ohne Begründung zwischen verschiedenen Lagern und Gefängnissen hin- und hertransportiert, wobei es auch zu Misshandlungen durch die Polizei kommt.<sup>222</sup>

## **Die Lebenssituation von SyrerInnen nach der Abschiebung**

Syrischen Geflüchteten ergeht es kaum besser. Nach ihrer Ankunft werden sie in der Regel nicht in einem Abschiebezentrum inhaftiert, sondern in ein Flüchtlingscamp überführt. Auch wenn der temporäre Schutzstatus für SyrerInnen in der Türkei eine Verbesserung bedeutet, bleibt ihre Lebenssituati-

---

<sup>221</sup> European Commission, 06.09.2017: Seventh Report on the progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

<sup>222</sup> Heck, Hess, HarekAct, 20.06.2016: European restabilization attempts of the external borders and their consequences, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).



on weiterhin prekär.<sup>223</sup> Eine Arbeitserlaubnis kann unter temporärem Schutz erst nach sechs Monaten (mit Ausnahmen bspw. im Landwirtschaftsbereich) beantragt werden, was viele SyrerInnen in die Arbeit im Billiglohnsektor und in irreguläre Arbeitsverhältnisse zwingt und auch zu einer hohen Zahl an Kinderarbeit beiträgt. Zugang zu Krankenversorgung ist nur bedingt gewährleistet.

Doch auch SyrerInnen sind nicht vor Abschiebungen sicher: »Viele Syrer, die in die Türkei zurückgebracht werden, erhalten einen temporären Schutzstatus. Jedoch gibt es auch Beispiele von Syrern, die abgeschoben werden. Einige werden auch inhaftiert. Zudem gibt es ein hohes Risiko für syrische Flüchtlinge, unter dem Begriff ›freiwilligen Rückkehr‹ zurück in ihr Land geschickt zu werden« (Deman Güler, Vorstand Rechtsanwaltskammer Izmir, Juli 2017).

Die Europäische Kommission erklärte im September 2017 in ihrem Siebten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung, dass alle zurückgeführten SyrerInnen für einen temporären Schutzstatus vorregistriert worden seien, mit Ausnahmen von 16 Personen, die sich für die ›freiwillige Ausreise‹ nach Syrien entschieden hätten. 19 Personen hätten zu diesem Zeitpunkt in staatlichen Unterbringungen gelebt und 177 außerhalb dieser Unterbringungen.<sup>224</sup>

In der Untersuchung von Alpes, Ulusoy, Tunaboğlu und Hassan deutet sich ein anderes Zahlenverhältnis an. Sie verfolgten den Verbleib von 10 SyrerInnen, die unter der EU-Türkei-Erklärung in die Türkei abgeschoben wurden. Dabei stellten sie fest, dass sich drei der Abgeschobenen zehn Monate lang in De-facto-Inhaftierung und sieben von ihnen in türkischen Städten befanden, wobei kein Erwachsener eine Arbeitserlaubnis erhalten konnte. Zwei von fünf Erwachsenen, die einen Ausweis für Ausländer beantragten, erhielten diesen

---

<sup>223</sup> Heck, Hess, 2017: Tracing the Effects of the EU-Turkey Deal. The Momentum of the Multi-layered Turkish Border Regime. In: *movements*. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies 3 (2), [movements-journal.org](http://movements-journal.org).

<sup>224</sup> Europäische Kommission, 06.09.2017: Seventh Report on the progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

## *Abschiebungen und ›freiwillige Rückkehr‹*

nicht. Vier Personen fühlten sich gezwungen, nach Syrien zurückzukehren (darunter ein Kind und eine schwangere Frau).

Über Ausweisungen aus der Türkei unter dem Label der ›freiwilligen Rückkehr‹ gibt es verschiedene Berichte. Darunter befinden sich auch kollektiven Ausweisungen von Geflüchteten, die gegen das Non-Refoulement-Gebot verstoßen,<sup>225</sup> wobei einige Fälle auch syrische StaatsbürgerInnen betreffen.<sup>226</sup>

### **›Begleitete freiwillige Rückkehr‹ durch die IOM**

Neben den Rückführungen in die Türkei unter der EU-Türkei-Erklärung und Rückführungen durch weitere Rücknahmeabkommen findet aus Griechenland auch sogenannte ›begleitete freiwillige Rückkehr‹ statt. Immer mehr Menschen entscheiden sich dafür, in ihr Heimatland zurückzukehren. Häufig geschieht dies unter dem Druck bevorstehender Abschiebungen oder um dem Leben im Gefängnis oder Lager zu entkommen.

### **›Freiwillige Rückkehr‹ in der Theorie**

Die Internationale Organisation für Migration IOM<sup>227</sup> hat die Durchführung der sogenannten ›begleiteten freiwilligen Rückkehr und Reintegration‹ (Assisted Voluntary Return and Reintegration, AVRR) zu einer ihrer Kernaufgaben erhoben. In den letzten Jahren sind auch die Zahlen der ›freiwilligen Rück-

---

<sup>225</sup> Amnesty International, 24.04.2018: Turkey: Thousands of Afghans swept up in ruthless deportation drive, [amnesty.org](https://www.amnesty.org).

<sup>226</sup> Human Rights Watch, 22.03.2018: Turkey: Mass Deportations of Syrians. EU Should Raise Issue, Pledge Aid at Conference, [hrw.org](https://www.hrw.org); The Guardian, 21.10.2018: »It's against the law«: Syrian refugees deported from back to war, [dm-aegean.bordermonitoring.eu](https://www.democratic-international.org/bordermonitoring/eu).

<sup>227</sup> Die IOM wurde 1952 von 16 Mitgliedsstaaten als zwischenstaatliche Organisation gegründet und hat seither ein rapides Wachstum erlebt. Heute ist die Organisation partiell privatisiert und entstaatlicht. Zu einem überwältigenden Teil finanziert sie sich aus projektgebundenen Mittel einzelner Staaten und anderer IGOs. Georgi, Fabian, 2010: Internationale Organisation für Migration. Eine kritische Analyse. In: Hess, Sabine; Kasperek, Bernd (Hrsg.): Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa. Berlin, Hamburg: Assoziation A: 151).



Campingzelte in Moria, die gegen die Witterung notdürftig mit Planen des UNHCR abgedeckt sind, Dezember 2016. Foto: Ken Nix

kehr‹ deutlich angestiegen und der Trend scheint sich fortzusetzen.<sup>228</sup> Seit Beginn des Programms 2016 bis zum September 2017 wurden 10.029 Menschen ›freiwillig‹ aus Griechenland in ihr Herkunftsland oder die Türkei zu-

<sup>228</sup> Von Januar bis Ende Oktober berichtet die IOM von 83.847 MigrantInnen weltweit, die sich für die ›freiwillige Rückkehr‹ entschieden, 2015 waren es 69.540 und 2005 24.696 Rückführungen. Die meisten Rückführungen finden aus Deutschland statt, eng gefolgt von Griechenland. Normalerweise werden die Menschen in ihre Herkunftsländer zurückgeführt, seit der Einführung des EU-Türkei-Erklärung gibt es aber auch einige Rückführungen von Griechenland in die Türkei.

## *Abschiebungen und ›freiwillige Rückkehr‹*

rückgeführt<sup>229</sup> – fast fünfmal so viele wie im selben Zeitraum in die Türkei abgeschoben wurden.<sup>230</sup> Dennoch fordert die Europäische Kommission nach wie vor die Ausweitung der Programme zur ›freiwilligen Rückkehr‹.<sup>231</sup>

Auf der Homepage der IOM Griechenland präsentiert die Organisation das Konzept der ›begleiteten freiwilligen Rückkehr und Reintegration‹ (Assisted Voluntary Return and Reintegration AVRR):

»Während des letzten Jahrzehnts hat IOM mehr als 400.000 Menschen geholfen, mit Sicherheit und Würde wieder nach Hause zurückzukehren. AVRR beruhigt die finanzielle und soziale Wiedereingliederung von Einzelpersonen und die Zusammenarbeit zwischen allen Stakeholdern in Herkunfts- und Empfangsländern. Die Entscheidung, nach Hause zurückzukehren, ist 100% freiwillig und basiert auf dem Antrag des Migranten. Eine freiwillige Entscheidung umfasst zwei Elemente, die Wahlfreiheit und eine fundierte Entscheidung, die die Verfügbarkeit genügend genauer und objektiver Informationen erfordert, auf die sich die Entscheidung stützt.« (IOM Griechenland, Dezember 2017)<sup>232</sup>

---

<sup>229</sup> Europäische Kommission, 06.09.2017: Seventh Report on the progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

<sup>230</sup> Hänsel, Schweizer, HarekAct, 06.09.2017: The Myth of Voluntary Deportations – Assisted Voluntary Return and Reintegration from Greece, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu).

<sup>231</sup> Die Europäische Kommission erklärte im März 2017: »Weitere Anstrengungen sind benötigt, um MigrantInnen die Möglichkeit zur erfolgreichen freiwilligen Rückkehr entweder in die Türkei oder in ihre Herkunftsländer zu bieten. Anstrengungen, die Zahl an ›freiwilligen Rückkehr‹ von den griechischen Inseln zu erhöhen werden fortgesetzt, ermutigt durch die kürzliche Weiterentwicklung des Programms zur ›Begleiteten Freiwilligen Rückkehr und Reintegration‹, das ein ›Reintegrations-Paket‹ für alle Teilnehmenden einschließt.« Europäische Kommission, 02.03.2017: Fifth Report on the progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

<sup>232</sup> IOM Greece: Assisted Voluntary Return and Reintegration Programs (AVRR), [greece.iom.int](http://greece.iom.int).

## ›Freiwillige Rückkehr‹ in der Praxis – Inhaftierung und Ausweisung

In einem repressiven Kontext wie auf den griechischen Inseln drängt sich die Frage auf, wie freiwillig die Entscheidung zur Rückkehr tatsächlich sein kann. Geflüchtete, AktivistInnen und AnwältInnen zeichnen ein anderes Bild von der vorherrschenden Rückführungspraxis als die IOM.

Häufig entscheiden sich Menschen unter Bedingungen der Inhaftierung für die sogenannte freiwillige Rückkehr. Amnesty International kritisierte die IOM offen für ihre Rolle, »Menschen, die unter Bedingungen des Zwangs leben, zur Rückkehr in ihr Heimatland zu ermutigen«. <sup>233</sup> Auch das UNHCR erklärte: »[W]enn [...] Rechte [von Flüchtlingen] nicht anerkannt sind, wenn sie Druck und Restriktionen ausgesetzt sind und ihre Bewegungsfreiheit auf geschlossene Camps begrenzt ist, kann es sein, dass sie sich für die Rückkehr entscheiden, aber das ist kein Akt des freien Willens.« <sup>234</sup>

Eine Aktivistin der No Border Kitchen Lesvos, die eng im Kontakt mit betroffenen Menschen steht, berichtet Anfang 2017 von ihren Erfahrungen:

»In den letzten Wochen haben sich mehr und mehr Menschen für die sogenannte freiwillige Rückkehr entschieden. Das kommt vor allem durch den Druck der erzwungenen Abschiebungen und die neue Welle von Festnahmen und Inhaftierungen. Für Menschen, die sich schon im Gefängnis innerhalb Morias befinden, aber auch für Menschen, die Gefahr laufen abgeschoben oder festgenommen zu werden, scheint die ›freiwillige Rückkehr‹ vermeintlich die letzte Möglichkeit zu sein. Sie erhoffen sich dadurch, nicht noch mehr Zeit im Gefängnis verbringen zu müssen oder einer erzwungenen Abschiebung zu entkommen.«  
(Aktivistin der No Border Kitchen Lesvos, Februar 2017)

---

<sup>233</sup> Amnesty International, 20.11.2003: Amnesty International statement to the 86th Session of the Council of the International Organization for Migration (IOM), [amnesty.org](https://www.amnesty.org).

<sup>234</sup> UNHCR, 1996: Handbook Voluntary Repatriation: International Protection, S. 10, [unhcr.org](https://www.unhcr.org).

## *Abschiebungen und ›freiwillige Rückkehr‹*

Auch die Koordinatorin des Legal Centres bestätigt, dass auf den griechischen Inseln der Druck auf die Menschen stetig wächst, ihr Recht auf Asyl aufzugeben:

»Die Internationale Organisation für Migration hat eng mit der griechischen Regierung zusammengearbeitet, um Anreize zu schaffen und die Menschen zu drängen, ihr Recht, Asyl zu suchen aufzugeben. Unter Druck der Europäischen Kommission hat die griechische Regierung hier so schlechte Bedingungen geschaffen, dass viele Menschen ihren Asylantrag zurückziehen, selbst wenn sie verfolgt werden, sobald sie in ihr Herkunftsland zurückkehren.« (Lorraine Leete, Legal Centre Lesbos, Juni 2017)

Ein Anreiz für die Ausreise ist ein bestimmter Geldbetrag, der den Betroffenen von der IOM versprochen wird und laut Aussagen von Geflüchteten zwischen 500 und 1.000 Euro variiert. Einigen Geflüchteten soll zudem nach der Ankunft eine »Reintegrations-Unterstützung« von 1.500 Euro zugute kommen. AktivistInnen auf Lesbos, die sich bemühen, auch nach der Rückführung Kontakt zu den Personen zu behalten, berichten jedoch: »Menschen aus Pakistan, die der freiwilligen Rückkehr zugestimmt haben, haben uns erzählt, dass sie nur die 500 Euro erhalten haben. Von den versprochenen 1.500 Euro hat bisher noch niemand etwas zu Gesicht bekommen.«

Spätestens nach der Unterschrift der Erklärung zur ›freiwilligen Rückkehr‹ ist es mit der Freiwilligkeit vorbei. Auf Lesbos wurden Geflüchtete aufgefordert, ein Dokument zu unterzeichnen, das besagt: »Ich stimme sowohl für mich selbst als auch für meine Angehörigen, Erben und Nachlassinhaber zu, dass im Falle von Personenschäden oder Todesfällen während und/oder nach meiner Teilnahme am IOM-Projekt weder IOM noch eine andere beteiligte Agentur oder Regierung in jeglicher Weise haftbar oder verantwortlich gemacht werden können« (Erklärung zur Freiwilligen Rückkehr, IOM Griechenland).

Wer auf Lesbos diesen Bedingungen zustimmt, wird ähnlich behandelt wie bei einer Abschiebung. Vorab werden einige der Menschen auch im Gefängnis

von Moria inhaftiert. Danach folgt der Transport in ein Abschiebezentrum auf dem Festland.

Das IOM-Programm sei »eine einzige große Lüge«, beschreibt Daniel, ein Geflüchteter aus Äthiopien:

»Die Polizei kam und nahm mich und eine Gruppe anderer Männer fest. Nach einiger Zeit fesselten sie immer zwei von uns aneinander und brachten uns auf ein Schiff. Wir hatten alle die ›freiwillige Rückkehr‹ unterschrieben, aber sie behandelten uns wie Diebe. Auf dem Weg weigerten sie sich, uns Essen zu geben. Zum Glück traf ich zufällig noch eine Freundin meiner Anwältin, die mir eine Tüte Chips kaufte. Ich stand ihr in Handschellen gegenüber. Es war ein höchst eigenartiger Moment. Auf dem Schiff durften wir nicht einmal alleine auf die Toilette, die zweite Person, an die wir gefesselt waren, musste mitkommen und sich daneben setzen.« (Daniel, aus Äthiopien, Juni 2017)

AnwältInnen bestätigen diese Vorgehensweise: »Die Menschen, die im Rahmen der ›freiwilligen Rückkehr‹ nach Athen gebracht werden, werden sowohl auf dem Papier als auch in der Praxis behandelt wie jemand, der abgeschoben werden soll. Wenn freiwillig Zurückkehrende auf das Festland oder von einer Insel zur anderen gebracht werden, werden immer zwei Personen mit Handschellen aneinandergefesselt, Hand an Hand und manchmal Knöchel an Knöchel« (Ariel Ricker, Advocates Abroad, Juni 2017).


In den Abschiebegefängnissen auf dem Festland sind Männer, Frauen und Minderjährige unter höchst prekären Zuständen inhaftiert,<sup>235</sup> einige für Monate, selbst wenn sie der ›freiwilligen Rückkehr‹ zugestimmt haben. Daniel berichtet:

»Es gab im Gefängnis ein Münztelefon und einige konnten bei der IOM anrufen und nach dem Status ihres Verfahrens fragen,

---

<sup>235</sup> Siehe Kapitel 5 Haftbedingungen.

Abschiebungen und ›freiwillige Rückkehr‹

  
IOM International Organization for Migration  
ΔΟΜ Διεθνής Οργανώσης Μεταναστευτικής

FILE NR [redacted]

address: 6 Dodekanisou st., 17456 Alimos, Greece, Tel: +30.210.9919040, Fax: +30.210.9910914, E-mail: iomathens@iom.int

**OFFICE IN GREECE**

*The implementation of assisted voluntary returns including reintegration measures*

**VOLUNTARY RETURN DECLARATION AND AUTHORIZATION FOR COLLECTION OF PERSONAL DATA**

I, the undersigned, [redacted] express my informed decision to return voluntarily to my home country or a third country (where I'm entitled to permanent residence), which is [redacted], through the assistance of the International Organization for Migration (hereinafter, "IOM"). I understand that I will not be allowed to stop over in any transit country.

I understand that the personal data of myself and my dependents [name of child/family members] are necessary for the provision of IOM's assistance in the framework of an European Assisted Voluntary Return project. The project aims to provide assistance to voluntary return and I have been informed that in the framework of the programme I will receive a one-time cash grant of 500 euro. I have also been informed about the specified and additional purpose(s) and hereby authorize IOM and any authorized person or entity acting on behalf of IOM to collect, use, disclose and dispose of the personal data provided in this form. I am aware and agree that the personal data will be shared with and processed by the Ministry of Interior and Administrative Reconstruction to achieve the specified purpose(s).

I hereby, for myself, as well as for my dependents, heirs and estate, release, discharge and agree to hold harmless IOM from any liability or damage caused, directly or indirectly, to me, my child or my family in connection with this authorization. I agree, for myself, as well as for my dependents, heirs and estate, that in the event of personal injury or death during and/or after my participation in the IOM project, neither IOM, nor any other participating agency or government can in any way be held liable or responsible.

I declare that the information I have provided is true and correct to the best of my knowledge. I understand that if I make a false statement in signing this form, the assistance provided by IOM can be terminated at any time.

Signed on 13/1/2017 at Lesvos

Signature & Stamp of the Representative of IOM: [redacted]

Applicant's Signature: [redacted]

Interpreter's Signature (if applicable):

Entlastungs-Formular der IOM für Teilnehmende am Programm der ›freiwilligen Rückkehr‹ vom Januar 2017. Foto: Anonym



aber die meisten hatten keine Möglichkeit zu telefonieren. Einige warteten schon seit sechs Monaten ohne Antwort von IOM, obwohl sie Griechenland innerhalb von zwei Tagen hätten verlassen sollen. Sie waren alle Pakistaner und Bengalen, jeden Tag war jemand im Hungerstreik. Schließlich sagte ihnen die Polizei, sie würden warten bis genug Menschen aus Pakistan und Bangladesch da wären, um die Flugzeuge zu füllen. [...] Die Polizei im Gefängnis bot ihnen dann gegen eine hohe Summe an, ein Rückflugticket für sie zu kaufen, aber das konnten sie sich nicht leisten.« (Daniel, aus Äthiopien, Juni 2017)

### **Zurück im Herkunftsland**

Wenn die Betroffenen schließlich aus der Haft heraus zurückgeführt werden, wartet auf viele von ihnen erneut das Gefängnis. Human Rights Watch hat die IOM schon mehrfach für die Rückführung von Menschen in Länder kritisiert, in denen ihre Sicherheit und Freiheitsrechte bedroht sind.<sup>236</sup> Dies entspricht auch den Erfahrung der AktivistInnen:

»Zahlreiche Länder sehen irreguläre Migration als ausreichenden Grund, die Zurückgekehrten ins Gefängnis zu bringen. Wir hören immer mehr Geschichten über Menschen, die nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland erneut für drei bis sechs Monate inhaftiert wurden. Hinaus kommen viele Menschen nur, wenn sie die Polizei ausreichend schmieren können. In den meisten Fällen verschwindet dann auch die Zahlung der Reintegrationshilfe direkt in den Taschen korrupter Polizisten.« (Aktivistin der No Border Kitchen Lesbos, Februar 2017)

Dies deckt sich mit der Beobachtung von Alpes et al., die feststellten, dass viele Personen nach ihrer Rückkehr in Pakistan inhaftiert wurden und sich freikau-

---

<sup>236</sup> Human Rights Watch, 21.11.2003: The International Organization for Migration (IOM) and Human Rights Protection in the Field: Current Concerns, [hrw.org](http://hrw.org); Human Rights Watch (2007): Rot Here or Die There, [hrw.org](http://hrw.org).

fen mussten, unabhängig davon, ob sie abgeschoben oder über das Programm der ›freiwilligen Rückkehr‹ in das Land gekommen waren.<sup>237</sup>

### **Daniel – ›Freiwillige Rückkehr‹ in die Folterhaft**

Der Ingenieur-Student Daniel aus Äthiopien war als Teil einer ethnischen Minderheit und Menschenrechtsaktivist mehrfach festgenommen und gefoltert worden. Viele seiner Uni- und Schulfreunde, die gemeinsam mit ihm protestierten, ereilte dasselbe Schicksal und einige von ihnen sind heute nicht mehr am Leben. Sein Vater wurde hingerichtet, als er gerade einmal zwölf Jahre alt war. Vor wenigen Jahren wurde dann auch sein Cousin vom staatlichen Geheimdienst in einem UNHCR-Flüchtlingslager in Kenia aufgespürt und ermordet.

Daniel entschied sich deshalb, Äthiopien zu verlassen und floh nach Europa. Er schaffte es, bis auf die griechische Insel Lesbos zu gelangen. Sechs Monate wartete er dort auf seine vollständige Registrierung und sein Asylverfahren. Er erlebte die Kälte des Winters, den Mangel an Essen, den Frust des Wartens und die tägliche Gewalt. Doch er blieb engagiert und schloss sich der unabhängigen No Border Kitchen an.

Schließlich war Daniel die Situation leid. Die Bearbeitung der Asylanträge von Äthiopiern hätte noch lange auf sich warten lassen. Er vermisste seine Familie und erhoffte sich von einem Leben in Griechenland kaum Perspektiven. Darum bewarb er sich in den USA an einer Uni und wurde akzeptiert. Freunde auf Lesbos finanzierten ihm die Kosten für die Studiengebühren und ein Visum. Doch da es ihm verboten war, die Insel Lesbos zu verlassen, konnte er die US-amerikanische Botschaft in Athen nicht für ein Visumsgespräch aufsuchen. Der einzige Weg, der ihm eröff-

<sup>237</sup> Van Liempt, Alpes, Hassan, Tunaboylu, Ulusoy, Zoomers: Evidence based assessment of migration deals. The case of the EU Turkey Statement, [migratiedeals.sites.uu.nl](http://migratiedeals.sites.uu.nl).

net wurde, war die Rückkehr in sein Heimatland. In der Hoffnung, die US-Botschaft in Äthiopien zu erreichen, bevor er festgenommen würde und in Anbetracht der zunehmenden Inhaftierungen und Abschiebungen auf Lesbos entschied sich Daniel daher für das ›Angebot‹ der IOM zur ›freiwilligen Rückkehr‹. Er erklärte: »Ich habe mich entschieden, zurück in mein Land zu gehen. Ich weiß, dass ich ins Gefängnis gebracht und gefoltert werden könnte, aber ich bin auch hier im Gefängnis und auch in diesem Gefängnis sterben Menschen.«<sup>238</sup>

Nach seiner Entscheidung erfolgte über Wochen keine Reaktion. Doch dann wurde er plötzlich zum Zweck der Rückführung festgenommen und auf das Festland transportiert. Von der Fähre aus schickte er eine letzte Nachricht an seine Anwältin, bevor ihm das Telefon abgenommen wurde. Sie kontaktierte die IOM und Daniel wurde eine Woche später im pre-removal detention centre Petrou Ralli in Athen gefunden und von dort in ein geschlossenes Camp verlegt. Seinen Termin für ein Visumsgespräch bei der amerikanischen Botschaft seines Heimatlandes verpasste er im griechischen Gefängnis. Man erlaubte ihm nicht einmal, die Botschaft zu kontaktieren und den Termin abzusagen. Im geschlossenen Camp schrieb Daniel einen erschreckenden Bericht über die Zustände im Gefängnis in Petrou Ralli. Er zeugt von Unterversorgung, Polizeigewalt, Erniedrigungen und Zwangsmedikamentierung von Geflüchteten.

Lange Zeit meldete sich Daniel nicht. Seine nächste Nachricht kam aus seinem Heimatland Äthiopien und lautete:

»Ich bin vor zwei Wochen zurückgekommen. Nachdem ich sechs Stunden mit meiner Familie zusammen war [...], kamen zwei Männer mit einem Pickup zu uns nach Hause.[...] Sie hielten mir eine Pistole an den Kopf, zwangen mich ins Auto und brachten mich in einen Ort unter der Erde. [...] Sie nahmen meine Ausweise, fragten mich endlose Fragen, schlugen mich und folterten mich. Ich war zwei Wochen

dort. Jetzt ist alles vorbei. Ich habe verstanden, dass sie mich in drei Wochen töten werden, wenn ihre Untersuchungen abgeschlossen sind. [...] Du hast alles für mich getan, was du tun konntest, niemand kann mir mehr helfen.[...] Ich stehe am Rande des Todes. [...] Ich habe verstanden, dass mein Lebensweg vorbei ist.«

Verzweifelt wartete Daniel auf seine Hinrichtung. Doch schließlich bot sich ihm erneut eine Möglichkeit zu fliehen. Erneut schaffte er es, das Land illegal zu verlassen und versteckte sich in Kenia und Tansania. Erst der Regime-Wechsel und die Entlassung der politischen Gefangenen ermöglichte es ihm, als freier Bürger nach Äthiopien zurückzukehren, wo er heute sicher leben kann und ein Bau-Unternehmen gegründet hat. Europa wird er wohl niemals wieder betreten.

## **Fazit – Deportability unter der EU-Türkei-Erklärung**

Die Zahl an Abschiebungen unter der EU-Türkei-Erklärung bleibt weiterhin gering und ist sogar tendenziell rückläufig. Somit wurde das Ziel der EU-Türkei-Erklärung »[a]lle neuen irregulären Migranten, die nach dem 20. März 2016 aus der Türkei auf die griechischen Inseln übersetzen« in die Türkei zurückzuführen bei weitem nicht erreicht. Dennoch werden Ankommende zum Zweck der Rückführung auf den griechischen Inseln festgehalten und erhalten einen Rückführungsbescheid, der bis zum Abschluss des Asylverfahrens ausgesetzt ist. Dies versetzt sie – trotz der geringen tatsächlichen Zahl an Abschiebungen – während des Asylverfahrens in einen Zustand des Limbos und der Deportability.

<sup>238</sup> Siehe auch: Legal Centre Lesbos, 16.06.2017: Refugee »Voluntarily« Returned from Greece Severely Tortured Upon Arrival in Ethiopia, [legalcentrelesbos.org](http://legalcentrelesbos.org); Medico International, 22.06.2017: »Freiwillige Rückkehr« Kolu Bilisuma wird verraten, [medico.de](http://medico.de).

Beobachtungen zeigen, dass es immer wieder zu rechtlich höchst problematischen Abschiebungen gekommen ist. Direkt nach Inkrafttreten der EU-Türkei-Erklärung wurden Personen aus dem laufenden Asylverfahren abgeschoben, danach wurden immer wieder Personen abgeschoben, die ihre Rechtsmittel nicht vollständig ausschöpfen konnten oder die krank bzw. vulnerabel waren. In einigen Fällen konnten die Abschiebungen im letzten Moment gestoppt werden.

In der Türkei gibt es für Personen, die nicht aus Europa stammen, keine Möglichkeit, Asyl zu beantragen, da die Türkei die Genfer Flüchtlingskonvention nur mit einem geographischen Vorbehalt ratifiziert hat. SyrerInnen können temporären Schutz beantragen, während anderen Personen ein schwacher subsidiärer Schutz erteilt werden kann. Mit Ausnahme von syrischen StaatsbürgerInnen werden alle Abgeschobenen in removal centres inhaftiert und ein Großteil von ihnen wird weiter in ihr Herkunftsland abgeschoben. Nur wenigen wird subsidiärer Schutz zugesprochen. Viele SyrerInnen werden zudem im Rahmen der ›freiwilligen Rückkehr‹ zurückgeführt.

Über 10.000 Personen wurden seit 2016 über das Programm der ›freiwilligen Rückkehr‹ der IOM aus Griechenland in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt. Damit ist die Zahl ›freiwilliger Rückkehr‹ höher als die erzwungener Abschiebungen. Die hohen Zahlen sind eng verknüpft mit der prekären und aussichtslosen Lebenssituation auf den griechischen Inseln. Wenn sich Personen auf den Hotspot-Inseln entscheiden ›freiwillig‹ zurückzukehren, werden sie inhaftiert, in Handschellen in ein pre-removal centre auf dem Festland transferiert und von dort in ihr Herkunftsland ausgeflogen.



Demonstration vor dem Lager Moria für die Öffnung der griechischen Inseln, November 2017. Foto: Ralf Henning

# Die EU-Türkei-Erklärung: Eine Bilanz

Die EU-Türkei-Erklärung war eine der zentralen Antworten auf den »langen Sommer der Migration« 2015, in dem hunderttausende Menschen die Grenzen Europas überquerten. Die Erklärung sollte in Zeiten des drohenden Auseinanderfallens der Europäischen Union eine Lösung für die als Krise charakterisierte Migrationsbewegung bieten. Flucht-Migration nach Europa sollte so weit wie möglich reduziert und dabei eine Alternative zur nationalistischen Abschottungspolitik geboten werden: die Ausweitung des ›Schutzes‹ der europäischen Außengrenzen als Bedingung für die Wiederöffnung des Schengen-Raums. Nicht zuletzt sollte die EU-Türkei-Erklärung die politische Existenz der deutschen Kanzlerin retten: Ein gesamteuropäisches rigoroses Vorgehen gegen Fluchtmigration sollte gezeigt werden, wobei Grenzschutz und Ausweisungen durch die Kopplung an Umsiedlungen von Schutzsuchenden aus der Türkei in die EU ein humanitäres Gesicht verliehen werden sollte.

Der EU-Türkei-Deal galt als »vorübergehende und außerordentliche Maßnahme, die zur Beendigung des menschlichen Leids und zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist«. In der Retrospektive zeigt sich jedoch, dass die Erklärung die griechischen Hotspot-Inseln an der EU-Außengrenze in der Ägäis in eine andauernde *Sonderrechts-Zone* verwandelt hat, in der grundlegende individuelle Rechte systematisch ausgehöhlt werden. Dies ist schon in der theoretischen Konzeption der Erklärung angelegt, die einen Spagat zwischen verschiedenen Ansätzen zum Umgang mit Migration versucht. Umso mehr entsteht die Entrechtung aber durch eine Vielzahl von umkämpften Prozessen, die durch die EU-Türkei-Erklärung angestoßen und denen in diesem Bericht nachgegangen wurde.

## **Die bizarre Konzeption der EU-Türkei-Erklärung**

Die EU-Türkei-Erklärung war von Anfang an von tiefen Widersprüchen gekennzeichnet. In ihr wird versucht, grundlegend verschiedene Rationalitäten im Umgang mit Migration zusammenzuführen. Die Erklärung stand unter dem Vorzeichen, zumindest symbolisch eine umfassende Lösung für die Migrationsfrage zu präsentieren.

Der Presstext versprach, »[a]lle neuen irregulären Migranten, die nach dem 20. März 2016 aus der Türkei auf die griechischen Inseln übersetzen«, in die Türkei zurückzuführen, was jedoch »in vollständiger Übereinstimmung mit europäischem und internationalem Recht stattfinden und somit jegliche Form kollektiver Zurückweisung ausschließen« sollte.

Dies zeigt ein grundlegendes konzeptionelles Problem auf: Menschen können nicht gleichzeitig als Rechtssubjekte verstanden werden, denen ein durch die Genfer Konvention und die europäische Grundrechtecharta verbrieftes individuelles Asylverfahren zusteht, wenn im selben Satz die Ablehnung und Ausweisung aller Schutzsuchenden beschlossen wird. Ein individuelles Asylverfahren kann nicht die sichere Ablehnung der Antragstellenden bedeuten. Daher folgt in der Erklärung die Einschränkung: »Migranten, die kein Asyl beantragen oder deren Antrag [...] als unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird, werden in die Türkei rückgeführt.«

Die Möglichkeit der Klassifizierung von Asylanträgen als ›unzulässig‹ beruht auf der Einstufung der Türkei als ›sicherer Drittstaat‹ und stellt einen Versuch dar, den Widerspruch einer umfassenden Ausweisung von MigrantInnen bei gleichzeitiger Wahrung der Genfer Konvention aufzulösen. Dabei soll die Verantwortung für eine individuelle Asylprüfung an die Türkei abgegeben werden. Dies ist ein Paradebeispiel für die Externalisierungspolitik der Europäischen Union und soll als Blaupause für weitere europäische Abkommen mit Drittstaaten herangezogen werden.



Der Beschluss wurde ungeachtet der Tatsache getroffen, dass die Türkei die Genfer Flüchtlingskonvention nur mit einem geographischen Vorbehalt ratifiziert hat. Dies hat zur Folge, dass nur Personen aus Mitgliedsländern des Europarats einen Asylstatus erhalten können. Für SyrerInnen wurde durch die Einführung des temporären Schutzes ein spezieller Status geschaffen, der jedoch weit hinter den Anforderungen der Genfer Konvention zurückbleibt, ebenso wie der schwache subsidiäre Status für alle weiteren Gruppen.

Ergänzt wird die Drittstaaten-Regelung durch einen 1:1-Austauschmechanismus bezogen auf Personen mit syrischer Staatsbürgerschaft. Die dahinterstehende Logik löst sich von dem Bild von Asylsuchenden als InhaberInnen individueller Rechte. Stattdessen geht es hier primär um eine Form von Migrations-Management, in dem Menschen unabhängig von ihrem Schicksal ähnlich wie austauschbare Güter betrachtet werden. Migration wird dabei aus der Perspektive von Push- und Pull-Faktoren verstanden, und es sollen Anreize vermieden werden, die Überfahrt nach Europa zu wagen. Somit werden fliehende Menschen als *homines oeconomici* konzeptualisiert, die ihrer Fluchtentscheidung rationale Abwägungen zugrunde legen.

Einen weiteren Strang der EU-Türkei-Erklärung bildet die klassische Methode der Ausweitung des militarisierten Grenzschutzes – in diesem Fall unter Einbezug der türkischen Küstenwache. Gleichzeitig flossen – unter der humanitären Auflage zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Geflüchtete in der Türkei – große Geldsummen aus der EU an die Türkei.

## **Die EU-Türkei-Erklärung in der Praxis**

### **Grenzschutz**

Einer der zentralen Bereiche, in dem die EU-Türkei-Erklärung einen wesentlichen Teil der Erwartungen der Europäischen Kommission erfüllt hat, ist die Reduzierung von Überfahrten auf die griechischen Inseln. Vor allem durch den verstärkten Einsatz der türkischen Küstenwache wird ca. jeder zweite

Überfahrtsversuch verhindert.<sup>239</sup> Die Überfahrten sanken vermutlich auch durch den Abschreckungseffekt, der durch die Abriegelungen der griechischen Inseln und die Politik des *Encampments* erzeugt wurde.

Bei den Einsätzen der türkischen Küstenwache kommt es, wie gezeigt, immer wieder zu groben Rechtsverletzungen. Nach Inkrafttreten des Abkommens sank die Zahl Ankommender drastisch, aber dennoch erreichen nach wie vor täglich MigrantInnen die griechischen Inseln und die Landroute von der Türkei über den Evros wird wieder verstärkt genutzt.<sup>240</sup> Das Element der klassischen harten Grenze ist somit aus der Perspektive der Reduzierung von Migration relativ erfolgreich.

### Die griechischen Hotspot-Inseln als Sonderrechts-Zone

Drei Jahre nach Veröffentlichung der EU-Türkei-Erklärung hat sich die Funktion der griechischen Hotspot-Inseln grundlegend gewandelt. Von Registrierungszentren wurden die Hotspots zu großflächigen Lagern ausgeweitet, in denen Zulässigkeits-Prüfungen und Asylverfahren durchgeführt werden, was durch die geographische Restriktion der Bewegungsfreiheit auf die Inseln in Folge der EU-Türkei-Erklärung ermöglicht wird. Menschen werden dabei nach dem irregulären Übertritt der europäischen Außengrenze in der Ägäis auf den griechischen Hotspot-Inseln festgesetzt. Mit dem *beschleunigten Grenzverfahren* gilt auf den Inseln ein anderes Asylverfahren als auf dem Festland. Dies führt sowohl zu einer Zweiteilung des griechischen Territoriums als auch des Asylsystems.<sup>241</sup>

---

<sup>239</sup> Groß, Lisa/Harekact, 20.07.2018: Shedding Light on the Maritime Border between Turkey and Greece – Changes in the Border regime in the Aegean Sea since the EU-Turkey Deal, [harekact.bordermonitoring.eu](http://harekact.bordermonitoring.eu); Turkish Coast Guard Command: Irregular Migration Statistics, [sahilguvenlik.gov.tr](http://sahilguvenlik.gov.tr).

<sup>240</sup> UNHCR, 11.11.2018: Mediterranean Situation. Location 5179. Daily Figures, [data2.unhcr.org](http://data2.unhcr.org).

<sup>241</sup> Antonakaki, Kasperek, Maniatis, 2016: Counting heads and channelling bodies. The hotspot centre Vial in Chios, Greece, [transitmigration-2.org](http://transitmigration-2.org).

Durch die Möglichkeit, Asylanträge auf den griechischen Inseln unter dem beschleunigten Grenzverfahren als *unzulässig* zu bewerten, werden die Inseln zu einer *Sonderrechts-Zone* am Rande Europas, in der es zur Aushöhlung grundlegender Rechte kommt. Menschen müssen dort über Monate oder gar Jahre unter höchst prekären Lebensbedingungen in einem Schwebestand ausharren.

Die Sonderrechts-Zone führt nicht nur zu einer gleichmäßigen Entrechtung von MigrantInnen, sondern auch zu einer Differenzierung von Rechten. Sowohl in der Asylverfahrens- als auch in der Inhaftierungspraxis zeigt sich die Etablierung eines differentiellen Regimes, in dem MigrantInnen gefiltert und kategorisiert werden: nach Kategorien wie Anerkennungsraten (basierend auf Nationalitäten), Gender und Vulnerabilität. All diese Faktoren beeinflussen sowohl die Chancen im Asylverfahren als auch den Grad an Bewegungsfreiheit und die Form der Unterbringung – von Inhaftierung bis zur Unterbringung in einer besonders geschützten Wohnung. Die Kategorisierung einer Person als ›vulnerabel‹ oder die Beantragung von Familienzusammenführungen sind dabei die einzigen Möglichkeiten, vom beschleunigten Grenzverfahren ausgenommen zu werden. Somit werden Chancen auf Schutz jenseits von Kategorien der Genfer Flüchtlingskonvention verhandelt. Grundlegende Rechte werden dabei immer mehr verengt und zunehmend nur noch bestimmten Personen zuerkannt, vor allem wenn diese als vulnerabel eingestuft wurden.

### **Deportability und Detainability**

Die Perspektive auf einreisende MigrantInnen hat sich verschoben: Sie werden nicht mehr primär als Schutzsuchende verstanden, sondern als potentiell Zurückzuführende, was auch Ausdruck in der Ausstellung von (vorübergehend ausgesetzten) Abschiebe- und Inhaftierungs-Bescheiden direkt nach der Ankunft findet. Dies versetzt MigrantInnen in einen Zustand

der *Deportability*<sup>242</sup>: Auch wenn sie nicht abgeschoben werden, ist die Möglichkeit der Abschiebung, ebenso wie das monatelange Ausharren in höchst prekären Lebensumständen, bestimmend für den Alltag tausender Individuen. Hinzu kommt die Möglichkeit der Inhaftierung, für die es eine breite rechtliche Basis gibt und die auf Lesbos im Rahmen eines Pilotprojekts auch bei Menschen mit niedrigen Chancen auf einen Schutzstatus sowie in zahlreichen anderen Fällen angewendet wird. Dies führt dazu, dass insbesondere männliche Migranten – analog zur *Deportability* – in einen Zustand der *Detainability*<sup>243</sup> versetzt werden, in dem sie konstant dem Risiko ausgesetzt sind, festgenommen zu werden.

Die tatsächliche Umsetzung von Abschiebungen stellt sich jedoch als höchst kompliziert heraus. Die Praxis ist weit davon entfernt, »[a]lle neuen irregulären Migranten, die nach dem 20. März 2016 aus der Türkei auf die griechischen Inseln übersetzen, in die Türkei zurückzuführen«. Stattdessen wurden seit dem 20. März 2016 »nur« 2.224 Personen abgeschoben, 1.624 von ihnen unter der EU-Türkei-Erklärung.<sup>244</sup> Das sind weniger Menschen als im gleichen Zeitraum auf den griechischen Inseln ankamen. Neben der zahlenmäßigen Überforderung der Asylbüros liegt der zentrale Grund für die verhältnismäßig geringe Zahl der Abschiebungen vor allem in einer intensiven juristischen Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, bei dem vor allem die Einstufung der Türkei als sicherer Drittstaat angezweifelt wird.

Auch die Umsiedlungen aus der Türkei in die EU sind weit entfernt von den in der Erklärung vorgesehenen 72.000 Personen. Stattdessen wurden insgesamt 18.094 Menschen umgesiedelt.<sup>245</sup> Eine 1:1-Relation von Abschiebungen und

---

<sup>242</sup> De Genova, Nicholas P., 18.11.2016: Detention, Deportation and Waiting: Towards a Theory of Migrant Detainability. Global Detention Project Working Paper No. 18, [globaldetentionproject.org](http://globaldetentionproject.org).

<sup>243</sup> Ebd.

<sup>244</sup> European Commission, 16.01.2019: Operational Implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

<sup>245</sup> European Commission, 16.08.2017: Operational implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).



Eine Gruppe von Frauen demonstriert im Hafen von Mytilini für Bewegungsfreiheit, Februar 2017. Foto: No Border Kitchen Lesbos

Aufnahme besteht nicht, das Konzept hat sich offensichtlich als nicht praktikabel herausgestellt.

Es gibt nur wenige Zahlen und Berichte darüber, was mit MigrantInnen nach ihrer Abschiebung in die Türkei passiert. Einzelne Studien weisen jedoch darauf hin, dass insbesondere Menschen nicht-syrischer Herkunft direkt in Abschiebegefängnissen inhaftiert werden und eine große Zahl von ihnen weiter in ihre Herkunftsländer abgeschoben wird. Wie gezeigt, ist es für abgeschobene Personen häufig unmöglich, einen Antrag auf Schutz in der Türkei zu

## Die EU-Türkei-Erklärung: Eine Bilanz

stellen.<sup>246</sup> Damit wird der Rechtsbruch der Ausweisung von Menschen ohne Asylprüfung von der EU in die Türkei verlagert.

Wesentlich ›erfolgreicher‹ als Abschiebungen ist die sogenannten ›freiwillige Rückkehr‹ (zumeist in das Herkunftsland) mit der IOM, zu der sich laut der Europäischen Kommission seit Beginn des Programms 2016 bis zum September 2017 10.029 Menschen entschlossen haben.<sup>247</sup>

Die Entscheidung zur ›freiwilligen Rückkehr‹ ist in der Regel bedingt durch den prekären Lebenskontext des Encampments und die Perspektivlosigkeit durch hohe Ablehnungsraten im Asylverfahren, ausgelöst durch die Situation auf den Inseln seit der EU-Türkei-Erklärung. ›Freiwillige Rückkehr‹ trägt in erhöhtem Maße dazu bei, Menschen in unsichere Lebenskontexte zurückzuschicken.

## Fazit

Die EU-Türkei-Erklärung hat dazu beigetragen, die Zahl an MigrantInnen, die europäischen Boden erreichen und dort einen Asylstatus erhalten, zu verringern. Dies geschieht, obwohl ein Großteil der inhaltlichen Punkte der Erklärung nicht erfüllt wurden. Anstelle eines ausgeklügelten Systems zur Rückübernahme hat sich eine Reihe unübersichtlicher Prozesse entfaltet, die zu einer umfassenden Aushöhlung grundlegender Rechte von MigrantInnen und Schutzsuchenden führen. Die Aufnahme von Schutzsuchenden wird externalisiert: Mit Griechenland wird ein südeuropäisches Land in die Pflicht genommen, die Pläne der EU umzusetzen, wobei insbesondere die griechischen Inseln die Rolle einer *Pufferzone* und *Sonderrechts-Zone* am Rande des Schengen-Raums einnehmen. Die Anwesenheit von europäischen und internationalen

---

<sup>246</sup> Vgl. Alpes et al., 30.11.2017: Post-deportation risks under the EU-Turkey Statement: What happens after readmission to Turkey?, [cadmus.eui.eu](http://cadmus.eui.eu); Battjes, Ulsoy, 19.10.2017: Returned and Lost: What Happens After Readmission to Turkey?, [law.ox.ac.uk](http://law.ox.ac.uk).

<sup>247</sup> Europäische Kommission, 06.09.2017: Seventh Report on the progress made in the implementation of the EU-Turkey Statement, [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu).

Organisationen dient dabei gleichermaßen der Unterstützung wie der Kontrolle. Zudem bildet die Türkei den zentralen Partner in der Verhinderung von Migration, Versorgung und Ausweisung von MigrantInnen. Dadurch wird es auch juristisch zunehmend schwieriger, die verschiedenen involvierten Akteure für die entstehenden Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen und subjektive Rechte für MigrantInnen zugänglich zu machen.

»An irgendeinem Punkt werden die heute lebenden Menschen, auch wir, dafür zur Verantwortung gezogen werden. Das hoffe ich sehr, denn was hier passiert, ist einfach fürchterlich und falsch. Ich dachte, es war schlimm, als die Menschen zu Tausenden ertrunken sind. Ich dachte, es war schlimm, als die Grenzen geschlossen wurden. Aber die Zustände auf Lesbos sind eine Verletzung jeglicher Menschenrechte, jeglicher Anständigkeit.« (Ella Carlquist, United Rescue Aid)





# **bordermonitoring.eu e.V.**

Der gemeinnützige Verein *bordermonitoring.eu e.V.* wurde 2011 in München gegründet. Im Zentrum der Tätigkeiten des Vereins steht die Auseinandersetzung mit den Politiken, Praktiken und Ereignissen im europäischen Grenzregime und in den Bewegungen der Migration. Zu diesem Zweck kombiniert der Verein wissenschaftliche Forschung, bürgerschaftliches Engagement, kritische Öffentlichkeitsarbeit und konkrete Unterstützung für Flüchtlinge und Migrant\_innen. Der Verein leistet damit einen Beitrag zur Veränderung der Realität an den Grenzen und ihrer Konsequenzen für die Gesellschaften in Europa.

## **Unterstützen Sie die Arbeit des Vereins!**

Die Arbeit des Vereins finanziert sich im Wesentlichen aus Spenden und Fördermitgliedschaften. Aufgrund unserer Gemeinnützigkeit sind Spenden und Fördermitgliedsbeiträge steuerlich absetzbar.

Fördermitglieder erhalten alle unsere gedruckten Berichte kostenlos per Post.

Informationen zur Fördermitgliedschaft und unserem Spendenkonto finden Sie auf unserer Website: [www.bordermonitoring.eu](http://www.bordermonitoring.eu).

Der EU-Türkei-Deal vom 18. März 2016 bildet eine der zentralen Antworten auf die (Flucht-)Migration nach Europa in den Jahren 2015/16, die als sogenannte »Flüchtlingskrise« rezipiert wurde. Einerseits sollte Migration drastisch reduziert und andererseits eine humanitäre Aufnahme von Geflüchteten aus der Türkei nach Europa ermöglicht werden. Doch anstelle eines ausgeklügelten Systems der Rückübernahme hat die EU-Türkei-Erklärung zu einer umfassenden Entrechtung von MigrantInnen geführt.

Der militarisierte Grenzschutz wurde aufgestockt und viele Fliehende werden gewaltsam an der Flucht über die Ägäis gehindert. Die griechischen Hotspot-Inseln vor der türkischen Küste wurden in Sonderrechts-Zonen und Freiluftgefängnisse verwandelt, in denen Menschen über Monate und Jahre ausharren und auf die Entscheidung ihres Asylverfahrens warten müssen. Nach der Rückführung in die Türkei werden die meisten Menschen dort inhaftiert und schließlich weiter in ihr Herkunftsland abgeschoben.

Der formal und rechtlich nicht kodifizierte EU-Türkei Deal bildet somit eine Blaupause der europäischen Externalisierung von Migrationskontrolle in außereuropäische Drittstaaten. Dies führt zu einer grundlegenden Entrechtung von Schutzsuchenden und zur Aushöhlung des europäischen Asylsystems.

